

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

A. Problem und Ziel

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken. Dieses weite, umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe liegt dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zugrunde. Das SGB VIII weist der Kinder- und Jugendhilfe deshalb nicht nur die Aufgabe zu, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Vor dem Hintergrund ihres aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) resultierenden Schutzauftrags gehört zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Diesem umfassenden Handlungsauftrag legt das SGB VIII die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als Paradigma zugrunde. Ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist es also, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen bzw. Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist daher in sämtlichen Aufgabenfeldern immanent, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe diesem komplexen Handlungsauftrag gegenüber allen jungen Menschen auch in Zukunft gerecht werden kann, bedarf es der Weiterentwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dieser Weiterentwicklungsbedarf wird auch im Rahmen des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode dargelegt. In seiner Umsetzung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von November 2018 bis Dezember 2019 den Dialogprozess „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt. Dessen Ziel war es, klare Meinungsbilder zu der Frage zu erhalten, wie die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden kann, um auf dieser Grundlage gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren und zu konkretisieren.

Die Auswertung der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreten-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ weist darauf hin, dass ein Weiterentwicklungsbedarf in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe besteht. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen müssen aufeinander abgestimmt in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken. Die damit intendierte Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen setzt voraus, dass dabei vor allem diejenigen jungen Menschen gestärkt werden, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

Kinder und Jugendliche besser schützen:

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Die Regelungen zum

Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen sowie zur Zulässigkeit von Auslandmaßnahmen müssen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es insbesondere eines engeren Zusammenwirkens zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe nach einer durch diese wegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erfolgten Meldung ans Jugendamt. Auch die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Familiengerichten, Jugendgerichten und Strafverfolgungsbehörden muss weiter gestärkt werden.

Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen stärken:

Pflegekinder und junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe müssen darin bestärkt werden, für sich Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein. Das geltende Recht zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten werden diesem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht. Diese müssen nach geltendem Recht grundsätzlich 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen; auch ihr Vermögen wird herangezogen.

Zudem müssen junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sogenannte „Careleaver“). Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale materielle Ressourcen als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf.

Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu seinen Eltern und Geschwistern. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte Transparenz für das Kind bzw. den Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeprozesses hergestellt und die rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes der kindlichen Bindungen erweitert werden. Die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie müssen stärker in den Mittelpunkt des Beziehungsgefüges von Kind, Eltern, Pflegeeltern bzw. Erziehungsperson in der Einrichtung gestellt werden. Damit alle Beteiligten unter dieser Prämisse zum Wohl des Kindes ihren Beitrag leisten und auch zusammenwirken können, bedürfen sie der besseren Unterstützung und Begleitung.

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass auch bei Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte zur Anwendung kommen und ein Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gewährleistet ist.

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv. Allerdings müssen die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen noch stärker zum Tragen kommen.

Vor allem aber ergibt sich aus der UN-BRK Handlungsbedarf im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Eingliederungshilfe und

die Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufteilung trägt der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung, weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung und nach Form ihrer Beeinträchtigung anknüpft. Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. Daraus folgt die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Mehr Prävention vor Ort ermöglichen:

Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfe mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung tragen könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen. Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn Kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch familiäre Problemstrukturen so massiv sind, dass zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich sind. Die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII sollte daher weiter gestärkt und die Möglichkeit der niedrighwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen ausgerichtet am Bedarf der Familien erweitert werden.

Junge Menschen, Eltern und Familien besser beteiligen:

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität ihrer Leistungen und Aufgaben essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen. Befähigung und Ermöglichung von Partizipation gilt es, zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihrer Eltern zu verbessern bzw. zu erweitern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
 - Die Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung werden erhöht, die Aufsicht über Einrichtungen wird verbessert.
 - Die Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden verschärft, die Kontrolle ihrer Einhaltung wird verbessert.
 - Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen, insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung von Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.
 - Ärztinnen bzw. Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

- Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnis-trägerinnen bzw. Berufsheimnissträger zur Weitergabe von Informationen an das Ju-gendamt bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.
 - Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Straf-verfolgungsbehörden im Kinderschutz wird verbessert.
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen wird auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung jun-ger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.
 - Die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige werden präzisiert und der Verbind-lichkeitsgrad der Hilfestellung erhöht.
 - Es wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.
 - Werden ggf. andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, wer-den konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsüber-gang getroffen.
 - Die Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe werden konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet.
 - Geschwisterbeziehungen werden bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen.
 - Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen einge-führt.
 - Eltern erhalten – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Be-ratung und Unterstützung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.
 - Das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson wird durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert.
 - Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Pflegeeltern werden verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen.
 - Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie explizit im SGB VIII geregelt.
 - Die Möglichkeit des Familiengerichts, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ anzuordnen, wird erweitert um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maß-nahme, die nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist an die Erfüllung strenger Voraussetzungen geknüpft. So muss neben der retrospektiven Feststellung, dass alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft wurden, und der Prognose, dass eine nachhaltige Verbesserung der

Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, das Kindeswohl diese Maßnahme erfordern.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

- Die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zusammengeführt.
- Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.
- Die erste Stufe sieht die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Hierzu gehören Regelungen
 - zur Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen,
 - zur Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege,
 - zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang,
 - zur Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie
 - zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren.
- Die zweite Stufe sieht die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 vor. Eltern bekommen somit einen verbindlichen Ansprechpartner und werden durch das gesamte Verfahren von einer einzigen Stelle begleitet, die ihre Rechte wahrnimmt.
- Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028 vor.
- Einen weiteren Zwischenschritt während der Umsetzung der zweiten Stufe markiert die Verkündung eines Bundesgesetzes bis spätestens 1. Januar 2027. Es muss (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthalten.
- Grundlage für die Ausgestaltung des bis zum 1. Januar 2027 zu verkündenden Bundesgesetzes sollen die Ergebnisse einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und (wissenschaftlichen) Umsetzungsbegleitung sein.

4. Mehr Prävention vor Ort

- Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.
- Hierzu werden die Leistungsinhalte der im SGB VIII bereits als Hilfe vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen“ modernisiert und in den Katalog der erzieherischen Hilfen aufgenommen.

- Flankierend wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote sowie ihr Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen müssen auch in den Vereinbarungen Berücksichtigung finden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern im Kontext der Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme schließt.
 - Es wird klargestellt, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfformen miteinander kombiniert werden können.
 - Die Ausrichtung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden stärker an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen, ausgerichtet.
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe.
 - Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene mit einem Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen verpflichtet.
 - Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen.
 - Einrichtungsträger werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.
 - Das Jugendamt wird verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendlichen hierüber auch zu informieren.
 - Es wird klargestellt, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Hierbei sind insbesondere Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.
 - Das Jugendamt wird zur umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personen- oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme verpflichtet.
 - Adressatinnen und Adressaten müssen grundsätzlich in für sie verständlicher und nachvollziehbarer Form beraten, aufgeklärt und beteiligt werden. In Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen wird damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund

Auswirkungen für den Einzelplan 17

Es ergeben sich voraussichtlich befristet mehrjährig entstehende Aufwände in Höhe von rund 12,525 Millionen Euro im Zeitraum bis Ende 2027.

Haus-haltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausga-ben in T€	75	2.325	2.325	2.325	1.825	1.825	1.825

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (Artikel 8 Absatz 2) entstehen voraussichtlich Ausgaben von jährlich 500.000 Euro (rd. 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024).

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (Artikel 8 Absatz 1) jährliche Ausgaben in Höhe von rund 75.000 Euro. Zudem verursacht eine wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum Ausgaben in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro (rd. 1,75 Millionen Euro jährlich ab 2022 bis 2027).

Die angezeigten Veränderungen bei den Ausgaben sind in der mehrjährigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt und müssten durch zusätzliche Haushaltsmittel in den Haushalts-jahren ab 2022 finanziert werden.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln beim Bund kann finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Für die Länder/Gemeinden

Kosten für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen

Erwartet wird eine Auswirkung auf die Kosten für die Verwaltung von jährlich **rund 89,4 Millionen Euro** bzw. **rund 114,6 Millionen Euro** (einschließlich Gemeinkosten).

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Perso-nalaufwand	Jährliche Sachkos-ten	Jährliche Kosten
SGB VIII	88.353	497	88.850bzw. 113.816 (einschl. Ge-meinkosten)

SGB IX	381	132	513 bzw. 657 (einschl. Gemeinkosten)
KKG	68	0	68 bzw. 87 (einschl. Gemeinkosten)
Alle	88.802	629	89.431 bzw. 114.560 (einschl. Gemeinkosten)

In den Jahren 2024 bis 2027 ergeben sich für die Verwaltung zusätzlich jährliche Kosten von **rund 14,5 Millionen Euro** bzw. **rund 18,5 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten)**.

Es entstehen zudem durch den einmaligen Umstellungsaufwand im Jahr 2021 Kosten in Höhe von **rund 2,9 Millionen Euro** bzw. **rund 3,7 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten)**.

Jahre	Einmalige Kosten im Regelungsbereich SGB VIII (in Tsd. Euro)		
	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmalige Kosten
2021	2.106	805	2.911 bzw. 3.729 (einschl. Gemeinkosten)
2024	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)
2025	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)
2026	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)
2027	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)

Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen

Aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“ ergeben sich geschätzt Mehrkosten in Höhe **von rund 44 Millionen Euro jährlich**.

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich 32 Millionen Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger **jährlich um 32 Millionen Euro** entlastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die Hilfen nach § 20 SGB VIII in Zukunft – integriert in den Katalog erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII – niedrigschwellig zugänglich werden, müssen Vereinbarungen nach § 36a Absatz 2 SGB VIII zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen werden. Dadurch entsteht auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 870.000 Euro.

Die Gewährleistung der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche auch außerhalb einer Einrichtung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Träger von Einrichtungen in Höhe von 775.000 Euro verbunden.

Für den Personenkreis der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG resultiert ein Erfüllungsaufwand von jährlich 512.000 Euro. Aus der Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes entsteht für Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt, nicht aber in die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt einbezogen werden, ein Erfüllungsaufwand von 85.000 Euro jährlich.

Die Wirtschaft wird daher aufgrund der in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII vorgesehenen Teilnahme von Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung sowie die Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) jährlich mit 597.000 Euro Erfüllungsaufwand insgesamt belastet.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 597.000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (Artikel 8 Absatz 1) jährliche Kosten in Höhe von rund 75.000 Euro. Die wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro verbunden.

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (Artikel 8 Absatz 2) entsteht beim Bund ein einmaliger Aufwand von 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024.

Für die Länder/Gemeinden

Die Verwaltung wird jährlich mit rund 88,8 Millionen Euro Erfüllungsaufwand belastet. In den Jahren 2024 - 2027 entsteht für die Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 14,5 Millionen Euro.

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe von § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Selbstvertretung“.

b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Ombudsstellen“.

c) Nach der Angabe zu § 10 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 10a Beratung

§ 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfen“.

d) Die Angabe zu § 20 wird aufgehoben.

e) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“.

f) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

g) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“.

h) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“.

i) Nach der Angabe zu § 37 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“.

j) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.

k) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Hilfe für junge Volljährige“.

l) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe § 41a eingefügt:

„§ 41a Nachbetreuung“.

m) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Einrichtung“.

n) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Prüfung“.

o) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.

p) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.

q) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.
3. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt.
 5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, die sich die Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch das gesellschaftliche Engagement zur Vertretung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche und freie Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen insbesondere zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form“.
7. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

8. § 8b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

10. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ombudsstellen

Durch Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen wenden können. Zentrale und regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt entsprechend.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer

Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung und
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Beratung

(1) Junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, werden in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt das der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“

13. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen. Hierzu berichtet er insbesondere halbjährlich über Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern von Leistungen nach dem Neunten Buch.“

14. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „befähigen“ ein Komma und die Wörter „zu ihrer Teilhabe beitragen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“

16. § 20 wird aufgehoben.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma, das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

18. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ jeweils durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
20. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ werden die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 13 Absatz 2“ durch die Wörter „auch Maßnahmen nach § 13“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
22. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und

4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.“

23. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

- b) In Absatz 1a wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“

- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen insbesondere auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen sowie die Schule beteiligt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

25. § 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.“

26. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Ergebnisse einer Teilhabeplanung sind zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

(3) Bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass dieser ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden wird und spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Ergebnisse einer Teilhabeplanung sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden in den Gesamtplan nach § 121 des Neunten Buches aufgenommen.“

27. Die §§ 37 und 38 werden durch die folgenden §§ 37 bis 38 ersetzt:

„§ 37

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten werden, unterstützt werden und gefördert werden.

§ 37b

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach §§

33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß Satz 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 und
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
 - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.
 - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und

3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c sowie Nummer 4 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht weiter fort, so soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen und beruflichen Ausbildung der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
2. im Anwendungsbereich
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Angaben zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,
 - b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Angaben zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33,
3. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
4. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland

zu melden. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.“

28. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Nachbetreuung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet, gilt § 36b Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass andere Sozialleistungsträger ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden werden und spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anderen Sozialleistungsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden der Hilfestellung nach Zuständigkeitsübergang zugrunde gelegt.“

29. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

30. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Inobhutnahme“ die Wörter „in einer wahrnehmbaren Form unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.

31. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ jeweils durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ das Komma und die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.

bbb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und in ihr werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.

ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

33. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“

34. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen Gespräche zu führen; soweit dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht in Frage gestellt wird, hat die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen einzuholen und deren Beteiligung an den Gesprächen zu ermöglichen sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen zu ermöglichen und sie auf dieses Recht hinzuweisen; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 2 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 2 zu dulden.“

35. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

36. § 50 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

37. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder

vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

38. § 58a wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen worden ist.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

39. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.“

40. § 72a wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

41. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der

Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

42. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“

43. In § 78a Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

44. § 78b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d erfüllen.“

45. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesjugendämter“ die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.

46. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und in Familienpflege“ eingefügt.

47. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „**vielfältiges**“ ein Komma und das Wort „**inklusives**“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrighschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

48. § 81 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“.

49. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Bundesjugendkuratorium**“ durch die Wörter „**sachverständige Beratung**“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

50. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

51. § 87c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Bescheinigung**“ durch die Wörter „**schriftliche Auskunft**“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.“

52. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“

53. In § 92 Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen

54. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „höchstens 25“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.“

55. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,“.

b) Nummer 12 wird ein Komma angefügt.

56. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie dessen Verbandszugehörigkeit,“

bbb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

„d) Migrationshintergrund,

e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach §§ 27 bis 35a und § 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schul- und Hochschulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der Beendigung der Maßnahme, anschließender Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe, im Fall der Inobhutnahmen Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, im Fall des Widerspruchs gegen die Inobhutnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII,“.

c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden das Wort „Geburtsjahr“ durch die Wörter „Datum der Geburt“ ersetzt und nach dem Wort „Adoptionsvermittlungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „Datum des Adoptionsvermittlungsbeschlusses,“ eingefügt,

bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) zusätzlich im Fall nationaler Adoptionen Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung insgesamt sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,“.

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

„f) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden, Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind sowie Familienstand und Geschlecht der annehmenden Eltern.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholte Meldung zu demselben Kind innerhalb eines Jahres,“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Alter“ durch die Wörter „Geburtsmonat, Geburtsjahr“ ersetzt.

e) Dem Absatz 6b wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Alter zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es deren Tätigwerden für erforderlich hält.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie besonderen Merkmalen,“.

bbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Anzahl der Schließtage an Werktagen im vorangegangenen Jahr,“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert.

aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.

bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„e) Eingliederungshilfe,“.

ddd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.

g) Absatz 7a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Qualifikation,“ die Wörter „höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
„f) Eingliederungshilfe,“.
 - ddd) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.
- h) In Absatz 7b wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers,“.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Geschlecht und Alter“ durch die Wörter „Geschlechterverteilung und Altersgruppen“ ersetzt.
- j) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind
1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art des Trägers, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,
 - c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
 2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
 - a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
 3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,

- b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,
- c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.“

57. In § 100 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

58. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 99 Absatz 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

59. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Ebene des Bundes sowie der Länder dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen auch dann veröffentlicht und übermittelt werden, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „soziale Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.
2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 5 ersetzt:

„§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und
7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

§ 5

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der

übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschlechtsspezifische“ durch die Wörter „Geschlechts- und altersspezifische“ ersetzt.
- b) Das Wort „geschlechtsspezifischen“ wird durch die Wörter „geschlechts- und altersspezifischen“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.

4. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:

„§ 73c

Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

5. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erfordernissen der Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.

6. § 140h Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen beachtet werden und dass in der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung alters- und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden.“

Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36, 36b und 37c“ ersetzt.
2. § 117 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“

3. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.“

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und

2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

2. In § 1688 Absatz 2 werden die Wörter „35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.“

4. § 1697a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“

Artikel 7

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabewahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

Artikel 8

Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 13 sowie
2. bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 11

die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung besondere Berücksichtigung.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von Artikel 1 Nummer 11 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen und
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach Artikel 1 Nummer 11 § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben.

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 und Absatz 2 einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 11 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 das Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 11 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.

(4) Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen. Sie wirkt nicht nur kompensatorisch. Ihr Auftrag ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII).

Das SGB VIII, das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten ist, gestaltet diesen Auftrag mit einem breiten Spektrum von Beratungs-, Förderungs- und Hilfeleistungen aus. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt damit zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Die hierfür in erster Linie verantwortlichen Eltern (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) werden durch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem. Vor dem Hintergrund ihres aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) resultierenden Schutzauftrags weist das SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe aber auch Aufgaben zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls zu, die nicht den Kriterien von Sozialleistungen entsprechend ein Handeln von Amts wegen und ggf. ohne Zustimmung der Eltern verlangen. Diesem umfassenden, ambivalenten Handlungsauftrag legt das SGB VIII als zentrales Paradigma die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde. Da dessen Umsetzung erfordert, junge Menschen und Eltern als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu betrachten, die eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und aktiv am Leistungsgeschehen oder auch bei Gefährdungsabwendungsprozessen mitwirken, ist dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe diesem komplexen Handlungsauftrag gegenüber allen jungen Menschen auch in Zukunft gerecht werden kann, bedarf es der Weiterentwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen im SGB VIII. Darauf weisen insbesondere zahlreiche Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz, der 13., 14. und 15. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksachen 16/12860; 17/12200; 18/11050) sowie Ergebnisse aus der Forschung, z.B. die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) hin.

Vor diesem Hintergrund wurde im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode Folgendes vereinbart:

„Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.“

Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur. Die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleiben Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.

Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese Auswertung mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufnehmen.“

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt, der mit einer Auftaktkonferenz am 6. November 2018 begonnen und mit einer Abschlusskonferenz am 10. Dezember 2019 beendet wurde. Dessen Ziel war es, klare Meinungsbilder zu der Frage zu erhalten, wie die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden kann, um auf dieser Grundlage die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht zu entwickeln und auf den Weg zu bringen. Über ein Jahr lang sind Expertinnen und Experten, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, in Fachverbänden und Fachorganisationen, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen oder freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Behindertenhilfe und in der Gesundheitshilfe Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, der Frage nach notwendigen Verbesserungen für junge Menschen und ihre Familien nachgegangen. Hierzu haben sie in verschiedenen, aufeinander abgestimmten Formaten über Handlungsbedarfe und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, fachliche Einschätzungen ausgetauscht und Position bezogen. Im Rahmen einer unabhängigen wissenschaftlichen Begleitforschung sind insbesondere auch Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Pflegeeltern zu Wort gekommen und konnten ihre Perspektive auf die Kinder- und Jugendhilfe in den Beteiligungsprozess einbringen.

Im Zentrum des Beteiligungsprozesses stand die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“. Darin diskutierten rund 70 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen die zentralen Themenbereiche einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des in der 18. Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, von Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Ergebnisse des 2017 abgeschlossenen Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie der Ergebnisse und Diskussionen des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ sowie des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“. Die Arbeitsgruppe wurde unterstützt durch die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“. Angereichert wurden die Diskussionen in der Arbeitsgruppe durch eine Vielzahl an Kommentaren und Hinweisen von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe und anderen professionellen Akteuren, die sich an Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit beteiligt haben.

Auch die einvernehmlichen Empfehlungen, die die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien erarbeitet hat, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, wurden in den Dialogprozess eingebracht.

Die Auswertung der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ weist darauf hin, dass die Verbesserung der Situation von jungen Menschen und ihren Familien durch Erfüllung des Handlungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe eine Weiterentwicklung in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfordert. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen müssen aufeinander abgestimmt in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken. Die damit intendierte Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen setzt voraus, dass dabei vor allem diejenigen jungen Menschen in den Blick genommen werden, die benachteiligt sind, die unter keinen positiven Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Ziel ist es daher, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern bzw. herzustellen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben:

1,1 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen unter schwierigen sozialen Umständen auf und sind darauf angewiesen, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen. Das gilt zum Beispiel für Kinder und Jugendliche, die bzw. deren Eltern erzieherische Hilfen erhalten.

360.000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen.

Rund 31.000 junge Menschen werden vor allem mit Erreichen der Volljährigkeit als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen; einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.

Etwa 3 bis 4 Mio. Kinder und Jugendliche leben in einer Familie mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil. Nicht jede psychische Erkrankung eines Elternteils führt zwangsläufig zu einer eingeschränkten Erziehungskompetenz und nicht in jedem Fall sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Viele Familien finden geeignete Wege, mit den Belastungen umzugehen und negative Folgen für die Kinder zu vermeiden. Dennoch können Kinder und Jugendliche oft unter den Folgen der psychischen Erkrankung eines Elternteils leiden. Häufig erfahren sie nicht nur unzureichende emotionale Unterstützung und Fürsorge, sondern sind auch elterlichem Verhalten ausgesetzt, das sich kritisch auf ihre Entwicklung auswirken kann.

Dieser Maßgabe folgend besteht in folgenden Regelungsbereichen die Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in einer Garantenstellung für Kinder und Jugendliche. Ihr obliegt, nach den zuvörderst berufenen Eltern, insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Mit dem Bundeskinder-schutzgesetz (BKisSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung dieser Garantenstellung gestärkt und ihr Schutzauftrag deutlich konkretisiert. Die Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ weisen auf weitere Verbesserungsbedarfe im Kinder-

und Jugendschutz hin, die insbesondere auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) identifiziert und konkretisiert wurden.

Im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde der bereits im Rahmen des Umlaufbeschlusses 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 festgestellte Handlungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII und zu Auslandsmaßnahmen nicht nur bestätigt, sondern auch weitergehend konkretisiert und geschärft (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 24 ff.). Dieser Handlungsbedarf ergibt sich aus dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe leben oder für die erzieherische Hilfen im Ausland erbracht werden. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe oder Auslandsmaßnahmen der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern, Jugendlichen und dem Fachpersonal bzw. den betreuende Erziehungspersonen eine besondere Nähe, die Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch birgt. Dem müssen sowohl die an die Erteilung einer Betriebserlaubnis bzw. die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahme gestellten Anforderungen bzw. den als auch die auf deren Einhaltung gerichteten Instrumente der Aufsicht besser Rechnung tragen. In Bezug auf Auslandsmaßnahmen wird bereits seit längerem in der wissenschaftlichen Forschung darauf hingewiesen, dass keine hinreichenden regelmäßigen Überprüfungen stattfinden (vgl. Wendelin, Erziehungshilfen im Ausland 2011, S. 275). Auch die von der Jugend- und Familienministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe sieht „zahlreiche Jugendhilfefälle im Ausland“, die „deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung“ und „der Durchführung“ zeigten (Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016, S. 15).

Mit dem BKiSchG wurde die Kinder- und Jugendhilfe als das für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen primär verantwortliche Sozialleistungssystem stärker mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen verknüpft. Dem lag die Intention zugrunde, den Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her zu definieren. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass sich die Verknüpfung der Systeme bewährt hat, weisen aber auch auf weiteren Handlungsbedarf hin. So sollte zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft von Kinder- und Jugendhilfe und Ärzteschaft für einen wirksamen Kinderschutz die Mitverantwortung des Gesundheitswesens im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Dazu bestand auch in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Einigkeit (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27).

Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe sollten vor dem Hintergrund ihrer besonderen Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens auch enger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung eingebunden werden. Dies entspricht auch starken Voten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27). Nach geltendem Recht fehlt es jedoch an einer Regelung zur Beteiligung von Ärztinnen bzw. Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe, die dem Jugendamt nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) entsprechende Information übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG weisen auch darauf hin, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 57). Im Hinblick auf das Arzt-Patientenverhältnis bzw. das

Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten ist für Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe eine Rückmeldung über Ergebnis und Fortgang des Verfahrens beim Jugendamt in besonderem Maße von Bedeutung. Es fehlt allerdings an einer verbindlichen Grundlage zur Rückmeldung durch das Jugendamt an diesen Personenkreis.

Wichtige Partner der Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirkungsvollen Kinderschutz sind auch Familiengerichte, Jugendgerichte und Strafverfolgungsbehörden, deren Zusammenwirken es im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen im Einzelfall zu stärken gilt.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Bei der Gewährung von Hilfe außerhalb der eigenen Familie tritt das Kind oder der Jugendliche in eine intensivere Beziehung zu anderen Personen, die nicht zu seiner Herkunftsfamilie gehören (Erzieherin/Erzieher in der Einrichtung, Pflegeeltern). Dabei geht das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen mit diesen Personen ein. Ausgehend vom Kindeswohl muss die Kinder- und Jugendhilfe die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes bzw. Jugendlichen in den Mittelpunkt dieses Beziehungsgefüges stellen. Daraus ergeben sich komplexe Zielperspektiven, denen bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, Rechnung zu tragen ist.

Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind immer mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und mit der Herausforderung verbunden, dass auch die beiden den Hilfen zur Erziehung immanenten Bestandteile – die Hilfe für das Kind auf der einen Seite und die Hilfe für die Eltern auf der anderen Seite – nach Lebensorten, Kontexten und häufig auch zuständigen Diensten im Jugendamt getrennt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass „Kinder immer Kinder ihrer Eltern“ bleiben und Identitätsfragen für die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert und justiert werden müssen, ist eine intensive Begleitung und Unterstützung der Eltern stets erforderlich. Es gilt, Brüche in Biografien zu vermeiden und die Auseinandersetzung mit Herkunft und Beheimatung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), 340–360, 348). In diesen Fällen können Rückkehroptionen in der Folge innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums gar nicht umgesetzt werden oder eine erfolgte Rückkehr scheitert mangels Sicherstellung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen. Bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie geraten die Eltern schließlich ganz aus dem Blick. Für eine bessere Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, erscheint die als „Soll-Regelung“ im geltenden Recht ausgestaltete Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend.

Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist auch eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungsperson zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Auch die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ betont die Bedeutung der Einbeziehung der Eltern in den Hilfeprozess (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 31). Die gemeinsame Gestaltung des Hilfeprozesses durch die verschiedenen für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen ist nicht nur im Hinblick auf dessen Kontinuität wichtig, sondern auch zur Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen notwendig, um bestehenden Bindungen und Beziehungen Rechnung zu tragen,

Loyalitätskonflikten entgegenzuwirken und die Ressourcen von Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen für den Hilfeprozess nutzbar zu machen (vgl. auch Meysen in: FK-SGB VIII § 37 Rn. 4). Die „Soll-Verpflichtung“ des Jugendamtes, auf die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson hinzuwirken, wird deren gemeinsamer Verantwortung für die Gestaltung des Hilfeprozesses in diesem komplexen Beziehungsgefüge nicht gerecht.

Dem muss auch die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern in sämtlichen Phasen des Hilfeprozesses Rechnung tragen. Mit einer regelmäßigen Beratung und intensiven Begleitung von Pflegefamilien – auch auf der Basis eines Schutzkonzeptes – verbunden mit einer nachhaltigen Qualitätssicherung kann zum einen der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie erhöht und zum anderen dem Risiko eines ungeplanten Abbruchs des Pflegeverhältnisses und der dem Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnis von Kindern und Jugendlichen entgegenstehenden Häufigkeit der sog. „Umplatzierung“ entgegengewirkt werden (vgl. Wolf JAmT 2013, 303; Gläss JAmT 2013, 174).

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern (vgl. Brazelton/Greenspan (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim/Basel; Douani-Streek (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Berlin, S. 66 ff. m. w. N.). Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, sind in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen und in der Regel bereits erlebter Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern nehmen sie Angst und Stress in verstärktem Maße wahr. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt, sexuelle Gewalt o.ä.) zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (zur hohen Vulnerabilität von Pflegekindern vgl. Arnold (2010): Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten. München: Dissertation; Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler/Köckeritz (2010): Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: DJI/DIJuF (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 129 ff.; Pérez/Di Gallo/Schmeck/Schmid (2011): Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., 72-82; Schmid/Fegert/Petermann (2010) Developmental Trauma Disorder: Pros and Cons, in: Kindheit und Entwicklung 19, 47-63). Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen ihrer Vorerfahrungen noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Anhaltende Instabilität und wiederholte Verunsicherungen über den Lebensmittelpunkt lassen deutlich ungünstigere Entwicklungsverläufe erwarten; dies ist auch langfristig sehr klar belegt (Aarons/James/Monn/Raghavan/ a. o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, 70–80). Es besteht dann ein erhebliches Risiko dafür, dass die intendierte Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen durch die erzieherische Hilfe doch nicht gelingt (Healey/Fisher (2011): Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Re-view, Vol. 33, 1822-1830; Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert - Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (Hrsg.) (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, S. 31).

Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist daher die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu seinen Eltern (vgl. Sinclair/Baker/Wilson/Gibbs

(2005): Foster children: where they go and how they do. London). Es gilt daher, Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und gleichzeitig eine entwicklungs-offene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. In dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit einer möglichst stabilen, sicheren Lebenssituation für das Kind oder den Jugendlichen auf der einen Seite sowie der Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten und Rechten der Eltern auf der anderen Seite, muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein. Das Kindeswohl erfordert die Herstellung von Transparenz in allen Phasen des Hilfeprozesses, die Beachtung der alters- und entwicklungsabhängigen Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der damit verbundenen Entwicklung der Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Wirkungen von (erneuten) Trennungen für die kindliche Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eine schrittweise Perspektivklärung als von zentraler Bedeutung für die Herstellung von Transparenz und Kontinuität erachtet (vgl. z.B. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S.105). In welcher Weise Kontinuitätssicherung für ein Kind oder einen Jugendlichen umgesetzt werden kann, muss in jedem Einzelfall sorgfältig und wiederholt abgewogen werden. Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen müssen gesehen und berücksichtigt werden. Kinder müssen grundsätzlich das Recht haben, in ihre Familie zurückzukehren, sofern dies unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls möglich ist. Gleichzeitig müssen für Kinder und Jugendliche, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, bessere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes ihrer hier gewachsenen Bindungen gefunden werden.

Das Herstellen eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und emotionaler Sicherheit für den jungen Menschen bzw. die Vermeidung von Brüchen und Unsicherheiten hinsichtlich seiner Lebenssituation und seinen Beziehungen ist insbesondere in den Phasen eines Hilfeprozesses besonderes herausfordernd, die zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind: Die Einleitung von Beendigungsprozessen oder das Erreichen der Volljährigkeit. In diesen Phasen ist es besonders wichtig, transparent und nachvollziehbar gemeinsam mit dem jungen Menschen Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. Ergibt sich aus der gemeinsam entwickelten Perspektivklärung, dass der junge Mensch die Kinder- und Jugendhilfe verlässt und die Zuständigkeit für seine weitere Unterstützung auf einen anderen Sozialleistungsträger übergeht, muss rechtzeitig vor dem Wechsel der Zuständigkeit der betreffende Sozialleistungsträger in die Planung des Übergangs eingebunden werden, um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, mit dem bzw. den Sozialleistungsträger/n verbindlich abzustimmen, wann und wie der Übergang erfolgen soll und an welche Zielsetzung der Leistungsgewährung nach dem Übergang anzuknüpfen ist (vgl. auch Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet (vgl. Mühlmann/Fendrich (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen, in: KomDat Jugendhilfe, 2018, Heft 2 & 3, S. 22-27; http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft_2&3_KomDat.pdf). Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbstständig werden (ausführlich zur Lebenslagen junger Volljähriger vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 416), gilt es die Bedarfslagen, die eine Unterstützung und Begleitung junger Volljähriger beim Übergang in die Selbstständigkeit erforderlich machen, präziser zu konturieren und den Verbindlichkeitsgrad entsprechender Hilfen zu erhöhen (vgl. auch Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 107).

Gleichzeitig muss dem erhöhten Unterstützungsbedarf von jungen Menschen, die im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sog. „Careleaver“), Rechnung getragen werden. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale materielle Ressourcen. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind (vgl. dazu Erzberger et al. „Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von CareLeaver*innen in Deutschland, 2019, S. 13, , Rechtsanspruch „Leaving Care“ Positionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe, 2019, S. 3 -6 ; (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Rechtsanspruch_19.5.2020), [_Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf)) , Care Leaver / Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, S.3-4 (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf, 19.5.2020, Sievers, Britta, „Care Leaver in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe“S. 5). Dem gilt es, mit einer verbindlicheren Nachbetreuung dieser jungen Menschen durch die Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Mit Blick auf den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung hinzuführen, sind die Regelungen zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten einer vollstationären Leistung von Bedeutung. Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung vollstationär untergebracht sind, haben nach § 94 Absatz 6 Satz 1 SGB VIII 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen; junge Volljährige werden auch aus ihrem Vermögen herangezogen. Das geltende Recht lässt Ausnahmen von der Kostenheranziehung junger Menschen zu, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, z.B. wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt. Diese Ausnahmeregelungen zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichen jedoch nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Denn auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die Zukunft zu übernehmen. Zudem gilt es, jungen Menschen nicht die Motivation dafür zu nehmen, sich Ziele zu setzen und diese mit eigener Arbeit auch zu erreichen. Außerdem sollen sie die Möglichkeit haben, finanziell für ihre spätere Lebenssituation vorzusorgen. Die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ hat deshalb einhellig einen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Kostenbeteiligung junger Menschen konstatiert (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. So heißt es beispielsweise in der Präambel (Buchstabe r) zur UN-BRK, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen. Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK fordert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv (vgl. § 1 SGB VIII: „jeder junge Mensch“). Allerdings fehlen sowohl in den Regelungen zum Programm und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Begriffsbestimmungen, den Regelungen zur Jugendhilfeplanung, zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Vor allem aber ergibt sich aus der UN-BRK Handlungsbedarf im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Eingliederungshilfe und

die Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufteilung trägt der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung, weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung und nach Form ihrer Beeinträchtigung anknüpft. Die mangelnde Berücksichtigung der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter führt zu Schwierigkeiten in der Leistungsgewährung und einem mit Kindern ohne Behinderung nicht gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen. Dies steht im Widerspruch zur Verpflichtung der UN-BRK, wonach Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen (Präambel Buchstabe r, Artikel 1 und 7 Absatz 1), jede Unterscheidung aufgrund einer Behinderung, die die Beeinträchtigung der Gleichberechtigung mit anderen zur Folge hat, untersagt ist (Artikel 2) und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK, Präambel Buchstabe r) zu beachten sind.

Nach der UN-KRK muss die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in einer Weise tatsächlich zugänglich sein, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist (Artikel 23 Absatz 2 und 3 UN-KRK).

Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. Daraus folgt die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wird die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern im Teilhabeplanverfahren detailliert geregelt. Konflikte zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger bezüglich der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sollen mit den Neuregelungen nicht mehr zulasten der Betroffenen gehen. Die Neuregelungen ändern allerdings nichts an der Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und nach der Form der Beeinträchtigung, die der UN-BRK nicht gerecht wird. Die Regelungen lösen auch nicht die Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (z.B. Hilfen zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen, so dass das Teilhabeplanverfahren bezüglich dieser Leistungen keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte in der Leistungs koordinierung mit dem SGB VIII vorsieht.

Das bedeutet, dass die erheblichen Definitions- und Abgrenzungsprobleme in der Praxis nicht aufgelöst werden, aus denen erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren können. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 16/12860, S. 233; vgl. ähnlich auch 10. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 13/11368, S. 280; 11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 14/8181, S. 229; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, S. 377; vgl. auch den Hinweis auf den 13. Kinder- und Jugendbericht im 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050, S. 443) spricht vor diesem Hintergrund von sogenannten „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Die Eltern dieser Kinder, für die neben der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche (Leistungs-) Systeme (v.a. die gesetzliche Krankenversicherung und die Schule) zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig kaum überwindbaren Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw.

unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten. Von vielen Eltern wird dies als wesentlicher Belastungsfaktor gesehen.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht.

Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich, auf die die Bundesregierung z.T. bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat (vgl. BT-Drucksache 16/12860, S. 13/14):

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind/Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der Kinder bzw. Jugendlichen mit Autismus, deren intellektuelle Funktionen beeinträchtigt sind, ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig.

Zudem betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter nur selten lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Die ganz überwiegenden Mehrheit in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 40) und auch der in den anderen Beteiligungsformaten des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ zum Ausdruck gebrachten Voten sprechen sich vor diesem Hintergrund für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII, die sog. „Inklusive Lösung“ aus (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 77, 84, 117).

Zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII sind in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen. Für den

Prozess der Umsetzung muss daher ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen, um tragfähige Umstellungsstrukturen aufzubauen, die in konkreten Schritten die notwendigen fachlichen, (infra-) strukturellen, personellen und finanziellen (Weiter-) Entwicklungen in den Länder ermöglichen.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die Vorhaltung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote ist für die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems des SGB VIII essentiell. Die Pflicht zur Sicherstellung solcher Leistungen ergibt sich bereits aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, weil viele Leistungsberechtigte ohne diese Angebote gar nicht bzw. jedenfalls nicht präventiv erreicht werden könnten. Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfe mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung tragen könnten, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen (vgl. Wiegand-Grefe, Klein, Kölch, Lenz, Seckinger, Thomasius, Ziegenhain; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung, Ist-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, S. 8, 14, 61, 62, 65, 69, 73). Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn Kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch gefestigte familiäre Problemstrukturen erwachsen sind, die zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich machen.

Niedrigschwellige sozialräumliche Angebote, wie Beratungsleistungen, weisen zudem sehr hohe Effektstärken auf, sie können insbesondere dazu beitragen, dass sich die psychische Gesundheit und die Bewältigungsfähigkeiten von jungen Menschen und Eltern erheblich verbessern. Auch im familiären Zusammenleben und bei wesentlichen Grundbefähigungen der Eltern, z.B. hinsichtlich deren Erziehungskompetenz, konnten Beratungen deutlich positive Wirkungen erzielen. (Arnold, J., Macsenaere, M. & Hiller, S. (2018): Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg: Lambertus).

Auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ haben übereinstimmend festgestellt, dass durch niedrigschwellige Zugänge unter Wahrung der Rechtsansprüche und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe erleichterte Hilfezugänge geschaffen werden sollten (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36).

Vor diesem Hintergrund gilt es, die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII weiter zu stärken und die Möglichkeit der niedrigschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen zu erweitern.

Dabei müssen auch die Bedarfe der Familien im Hinblick auf die Ausrichtung präventiver Hilfe Berücksichtigung finden. Hierzu hat die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ Handlungsbedarf im Hinblick auf die Unterstützung von Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil bei der Alltagsbewältigung in Situationen, in denen die Betreuung und Versorgung des Kindes vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, festgestellt (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, S. 8).

Die Erweiterung unmittelbar zugänglicher niedrigschwelliger Hilfen und der damit verbundene Wegfall der Einzelfallsteuerung durch das Jugendamt vor allem im Rahmen der Hilfeplanung erfordert eine Kompensation auf struktureller Ebene durch geeignete Maßnahmen, um Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Angebote zu sichern. Dies entspricht auch der einhelligen Auffassung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36/37)

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität ihrer Leistungen und Aufgaben essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen. Im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurden in unterschiedlichen Bereichen Handlungsbedarfe zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern identifiziert.

Es bestand Einigkeit, dass entsprechend der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 59) der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche nach § 8 Absatz 3 SGB VIII weiter gestärkt werden muss (vgl. auch Empfehlung Nummer 5 im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 12).

Auch die wichtigen Impulse, die durch die mit dem BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführte Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 85), müssen auf externe Beschwerdemöglichkeiten erweitert und auch auf Kinder und Jugendliche in Familienpflege erstreckt werden.

Es besteht aber auch über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen und in Familienpflege hinaus Handlungsbedarf. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen den Trägern der Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern. Aus dem wachsenden Bewusstsein, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudschafter Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ das klare Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen sind in rechtlicher, fachlicher und (entwicklungs-) psychologischer Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung, wenn es darum geht, durch erzieherische Hilfen die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beizutragen. Ihre Partizipation umfasst grundsätzlich alle Phasen des Hilfeprozesses – von der Bewertung der konkreten Lebenslage des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie über die Klärung in Betracht kommender Handlungsoptionen und die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Hilfe bis zu ihrer Durchführung und Überprüfung (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 31). Dieser Schlüsselrolle der Eltern muss das Recht hinreichend Rechnung tragen und ihre Beteiligung insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung stärken.

Voraussetzung für die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist, dass diese adressatenorientiert erfolgt. Beratung und Aufklärung, etwa im Rahmen der Hilfeplanung, müssen für die Adressatinnen Adressaten verständlich und nachvollziehbar sind. Darauf muss in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen stärker hingewirkt werden, um

damit in Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen auch Artikel 21 der UN-BRK Rechnung zu tragen. Sie erfasst insbesondere auch die sog. Leichte Sprache.

Dies gilt in besonderem Maße für die Inobhutnahme vor allem vor dem Hintergrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Eltern und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Es muss sichergestellt werden, dass diese nachvollziehen können, was die Inobhutnahme konkret für sie bedeutet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII, KKG, SGB X und JGG vor:

– Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen besser schützen:

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt aufwachsen. Deshalb werden die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen und zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.

In den Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren werden neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert sowie die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Mit der damit verbundenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

– Kinder und Jugendliche durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure besser schützen:

Zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure im Kinderschutz sieht der Gesetzentwurf vor, dass Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörige anderer Heilberufe nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden. Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.

Gleichzeitig wird der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz im SGB VIII Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert.

Damit von sexueller Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker in das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wird durch eine gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinderschutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen sichergestellt werden.

Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt und Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bisher schon in § 52 SGB VIII sowie im Jugendgerichtsgesetz vorgegebene Mitwirkung hinaus unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen und vergleichbaren gemeinsamen Gremien umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Zur Verbesserung der Situation von Pflegekindern und Kindern bzw. Jugendliche, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen:

Um Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, zu fördern und darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein, sieht der Gesetzentwurf vor, die Kostenbeteiligung von jungen Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens zu reduzieren. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.

- Bessere Unterstützung sog. „Careleaver“:

Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sogenannte „Careleaver“). Dazu werden Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige präziser gefasst und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung erhöht. Es wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.

Werden ggf. andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Zudem werden die Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet. Der Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen muss im Hilfeplan festgehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, regelmäßig zu dem jungen Menschen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe Kontakt aufzunehmen.

- Mehr Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen:

Die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie werden stärker in den Mittelpunkt des Beziehungsgefüges von Kind, Eltern, Pflegeeltern bzw. Erziehungsperson in der Einrichtung gestellt. Hierzu werden die Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seinen Eltern, aber auch die gewachsenen Bindungen zu seinen Pflegeeltern oder seiner Erziehungsperson in der Einrichtung besser geschützt.

Der Gesetzentwurf stärkt unter dieser Prämisse alle Beteiligten und ihr Zusammenwirken zum Wohl des Kindes. So erhalten Eltern – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung. Das Zusammenwirken zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson wird durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert. Zugleich wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern auch mit Blick auf die Organisation der Aufgabenwahrnehmung aufeinander zu beziehen und abzustimmen. Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Pflegeeltern werden verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten auch bei Pflegeverhältnissen eingeführt, die im Rahmen eines partizipativen Prozesses gemeinsam mit den Pflegeeltern und dem Pflegekind auf die individuelle Ausgestaltung des jeweiligen Pflegeverhältnisses abzustimmen sind.

Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie explizit geregelt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die verstärkte Sicherung von Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche in Familienpflege ebenfalls umgesetzt. Die entsprechenden Grundbedürfnisse des Kindes werden im Rahmen der Kindeswohlprüfung verdeutlicht. Hierzu wird insbesondere die Möglichkeit, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ anzuordnen, erweitert um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme, die nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist an die Erfüllung strenger Voraussetzungen geknüpft. So muss neben der retrospektiven Feststellung, dass alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft wurden, und der Prognose, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, das Kindeswohl diese Maßnahme erfordern.

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind Stabilität und Kontinuität seiner gewachsenen Bindungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Beziehung zu seinen Eltern bzw. Pflege- und Erziehungspersonen. Auch Geschwister können wichtige Bezugspersonen und deshalb für die Gestaltung des Hilfeprozesses wie letztlich auch die Wirksamkeit der Hilfe von erheblicher Relevanz sein. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass im Rahmen der Hilfeplanung auch Geschwisterbeziehungen in den Blick zu nehmen ist.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen der UN-BRK an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Verbindliche Weichenstellung für die Inklusive Lösung:

Der Gesetzentwurf stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII.

- Übergangszeitraum von sieben Jahren:

Da für die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen sind, ist für den

Prozess der Umsetzung ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

- Stufenmodell zur Umsetzung der Inklusiven Lösung:

Die erste Stufe sieht umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Hierzu gehören Regelungen

- zur Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf Grundlage der UN-BRK bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen,
- zur Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege,
- zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang,
- zur Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie
- zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren.

Die zweite Stufe sieht die Einführung eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 vor. In der ersten Phase der Umsetzung sind damit die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Jugendamt notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028.

Einen weiteren Zwischenschritt bei der Umsetzung der zweiten Stufe markiert die Verkündung eines Bundesgesetzes bis spätestens 1. Januar 2027. Es muss (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthalten.

- Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung und (wissenschaftliche) Umsetzungsbegleitung:

Grundlage für die Ausgestaltung des bis zum 1. Januar 2027 zu verkündenden Bundesgesetzes sollen die Ergebnisse einer seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchzuführenden prospektiven Untersuchung der Wirkungen einer Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Erkenntnisse sein, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung gewonnen werden.

4. Mehr Prävention vor Ort

Zur Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote, bei denen eine unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen ist:

Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.

Hierzu werden die Leistungsinhalte der im SGB VIII bereits als Hilfe vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen“ modernisiert und in den Katalog der erzieherischen Hilfen aufgenommen.

Flankierend wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote sowie ihr Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen müssen auch in den Vereinbarungen Berücksichtigung finden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern im Kontext der Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme schließt.

- Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen

Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit der Hilfgewährung bei den Hilfen zur Erziehung wird explizit klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.

- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

Die Ausrichtung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden stärker an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen, ausgerichtet.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern durch mehr Partizipation und eine bessere Wahrnehmung ihrer Subjektstellung sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind oder Jugendlichen unabhängig von den Eltern geholfen wird. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.

- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen:

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene mit einem Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen verpflichtet. Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe:

Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen.

- Externe Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen:

Einrichtungsträger werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

- Gewährleistung von Möglichkeiten der Beschwerde für Pflegekinder:

Das Jugendamt wird verpflichtet, die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendlichen hierüber auch zu informieren.

- Klarstellung zur Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung:

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozesses nicht in Frage gestellt wird. Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Hierbei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.

- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme:

Der Gesetzentwurf verpflichtet das Jugendamt zur umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personen- oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme.

- Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern:

Der Gesetzentwurf verpflichtet zu einer für die Adressatinnen und Adressaten verständlichen Beratung, Aufklärung und Beteiligung. In Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen wird damit auch Artikel 21 der UN-BRK Rechnung getragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten, Neunten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

Einen zentralen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellen die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes dar. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in

Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht durch unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

Auch die die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem betreffenden Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet insofern erforderlich, als eine Rechtszersplitterung hier problematische Folgen im Hinblick auf den Zugang von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern zu notwendigen Hilfen zur Entwicklungsförderung und Erziehung hätten, die letztlich zu einer erheblichen Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen können. Insofern sind hier gleichermaßen die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes im engeren Sinne maßgebend sind.

Die Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Qualifizierte Kindertagesbetreuung ist die entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit. Sie ermöglicht, dass Frauen und Männer nach ihrer Ausbildung gleichermaßen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können und trägt so auch zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Das Bundesverfassungsgericht hat den Staat verpflichtet, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familien- und Erwerbsarbeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt (BVerfGE 88, 203, 258 ff.). Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004, dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 und dem Kinderzusatzförderungsgesetz vom 15. Januar 2013 bundesrechtliche Grundlagen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren auf- und auszubauen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu ermöglichen. Im Zuge dieser verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen befindet sich eine kontinuierlich steigende Zahl von Kindern bis zum Schuleintritt in öffentlich verantworteter Bildung, Erziehung und Betreuung, auch mit einem ständig zunehmenden Betreuungsumfang. Angesichts der erheblichen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kindliche Entwicklung, mit der grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten und Persönlichkeitsstrukturen gelegt werden, kann eine sich abzeichnende Auseinanderentwicklung von Grundvoraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und damit grundlegende Elemente des Förderauftrags öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung im Bundesgebiet sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Zu diesen Grundvoraussetzungen gehören eine gesunde Lebensweise und Lebenshaltung ebenso wie der Erwerb von Sprachkompetenzen. Da die Berücksichtigung dieser Grundlagen kindlicher Entwicklung in der Ausgestaltung des Förderauftrags mit den zentralen Elementen der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung in den Länder und Kommunen erhebliche Unterschiede aufweist, ist eine Konkretisierung des in § 22 Absatz 3 SGB VIII geregelten Förderauftrags zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vorrangigen Erziehungsverantwortung der Eltern muss die forciert weiter geführte frühkindliche Bildung in öffentlicher Verantwortung

mit einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Eltern auch auf Bundesebene einhergehen.

Die das Recht der Eingliederungshilfe betreffenden Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der Eingliederungshilfe deshalb von Bedeutung, weil es sich um das unterste soziale Leistungssystem für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen handelt. Auf diesem untersten Niveau muss für die Eingliederungshilfe zur Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben wie insbesondere der Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz), des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Grundgesetz) sowie des Sozialstaatsprinzips (Artikel 20 Grundgesetz) ein Mindestmaß an Leistungen geregelt werden. Hierfür sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Auch die Wahrung der Rechtseinheit erfordert eine bundeseinheitliche Regelung. Die vorrangigen (Versicherungs-)Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sind bundesgesetzlich in Sozialgesetzbüchern geregelt worden. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist es daher notwendig, auch die nachrangigen Leistungen einheitlich durch den Bundesgesetzgeber zu regeln. Ansonsten würde die Unterschiedlichkeit der zwei Systeme Versicherungsleistungen und steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen noch weiter verstärkt. Bei einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder im nachrangigen System würden die gleichen Lebenssachverhalte unterschiedlich geregelt werden. Finanzstärkere Länder könnten umfangreichere Leistungen gewähren als finanzschwächere Länder, die Länder könnten jeweils nach eigenen politischen Schwerpunktsetzungen über die Verwendung ihrer finanziellen Ressourcen entscheiden. Mit gravierenden Unterschiedlichkeiten oder einem verstärkten föderalen Leistungswettbewerb wäre eine Rechtszersplitterung verbunden, die die Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft bedrohen würde. Insbesondere die vorgesehenen Vorgaben über die Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Rehabilitationsträger können nur bundeseinheitlich geregelt werden. Würden die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich regional unterschiedliches Verfahrensrecht erlassen, wäre eine wirksame Rechtswahrnehmung durch Menschen mit Behinderungen unzumutbar erschwert. Die bundesgesetzliche Regelung ist damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz und für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) sowie dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern umgesetzt, indem

- die Kinder- und Jugendhilfe – wie unter II. näher erläutert – an den Zielen der UN-BRK ausgerichtet wird,
- die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als maßgeblicher Faktor des „Person-Werdens“ in den Mittelpunkt personenzentrierter sozialer Dienstleistungen zur

Förderung der individuellen Fähigkeiten und Potentiale gerückt wird, um Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen,

- die das Zustimmungserfordernis bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem anderen Vertragsstaat nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) unterstrichen wird.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz kommt es zum Teil zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur einfacheren Anwendung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. So erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten unabhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage. Damit entfällt die zum Teil schwierige Einschätzung, ob sich ein Kind oder ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in einer Not- und Konfliktlage befindet. Dies führt zur Vereinfachung der Umsetzung des Beratungsanspruchs in der Praxis. Darüber hinaus führt die Konkretisierung der Regelungen zur Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer besseren Anwendbarkeit in der Praxis.

Die Regelung zur Bestimmung des Kostenbeitrags junger Menschen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird vereinfacht. In Zukunft muss der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine Ermessensentscheidung mehr treffen, in welchen Fällen er bei jungen Menschen von einem Kostenbeitrag absieht. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung und zu einer bundesweiten Gleichbehandlung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die zu leistenden Kostenbeiträge.

Die Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird konkretisiert und damit praxistauglicher gemacht.

Die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII macht künftig die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, z.B. bei Mehrfachbehinderungen, leichter bzw. entbehrlich und verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016) fordert in der Grundregel der Managementregeln: „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Managementregel (10) setzt zum Ziel, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen. Dazu sollen Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden; allen Bevölkerungsgruppen sollen Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen; alle sollen am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

Beiden genannten Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzes Rechnung getragen. Für junge Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und dem Ort ihres Aufwachsens Chancengleichheit hergestellt werden. Junge Menschen, die nicht im Elternhaus, sondern in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen, erhalten mehr Stabilität und Kontinuität als Grundlage für den Aufbau stabiler personaler Beziehungen. Von der Qualifizierung von Schutzinstrumenten und Schutzmaßnahmen profitieren insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ein besonderes

Schutzbedürfnis haben. Sicheres und gesundes Aufwachsen ist Voraussetzung dafür, junge Menschen vor späteren Benachteiligungen zu schützen oder gegebene Benachteiligungen abzubauen. Bessere gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sollen durch eine verstärkte inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, v.a. auch der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, sowie insbesondere der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe und dem damit verbundenen Leitbild der Hilfen aus einer Hand erreicht werden.

3. Demografie-Check

Die demografischen Folgen und Risiken des Gesetzesvorhabens wurden anhand des vom Bundesministerium des Inneren veröffentlichten Demografie-Checks geprüft.

Finanzielle Belastungen für künftige Generationen in Form von Steuer- oder Abgabenerhöhungen bzw. Beitragssteigerungen in der Sozialversicherung werden mit dem Gesetzesvorhaben nicht eintreten.

Die Entlastung der jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Familienpflege durch geringere Kostenbeiträge erhöht die Anreize bei jungen Menschen, einer Ausbildung oder anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies führt zu einer Verbesserung der Chancen der jungen Menschen im Arbeitsleben.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund

Auswirkungen für den Einzelplan 17

Es ergeben sich voraussichtlich befristet mehrjährig entstehende Aufwände in Höhe von rund 12,525 Millionen Euro im Zeitraum bis Ende 2027.

Haus-haltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausga-ben in T€	75	2.325	2.325	2.325	1.825	1.825	1.825

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (Artikel 8 Absatz 2) entstehen voraussichtlich Ausgaben von jährlich 500.000 Euro (rd. 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024).

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (Artikel 8 Absatz 1) jährliche Ausgaben in Höhe von rund 75.000 Euro. Zudem verursacht eine wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum Ausgaben in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro (rd. 1,75 Millionen Euro jährlich ab 2022 bis 2027).

Die angezeigten Veränderungen bei den Ausgaben sind in der mehrjährigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt und müssten durch zusätzliche Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren ab 2022 finanziert werden.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln beim Bund kann finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Für die Länder/Gemeinden

Kosten für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen

Erwartet wird eine Auswirkung auf die Kosten für die Verwaltung von jährlich **rund 89,4 Millionen Euro** bzw. **rund 114,6 Millionen Euro** (einschließlich Gemeinkosten). Für die vorgenommene Kostenschätzung wurden hilfsweise die Gemeinkostensätze für den Bund angenommen, gemäß des aktuellen BMF-Rundschreibens II A 3 - H 1012-10/07/0001 vom 18. Juni 2020, da die Gemeinkostensätze für die Länder und Kommunen nicht vorliegen.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
SGB VIII	88.353	497	88.850 bzw. 113.816 (einschl. Gemeinkosten)
SGB IX	381	132	513 bzw. 657 (einschl. Gemeinkosten)
KKG	68	0	68 bzw. 87 (einschl. Gemeinkosten)
Alle	88.802	629	89.431 bzw. 114.561 (einschl. Gemeinkosten)

In den Jahren 2024 bis 2027 ergeben sich für die Verwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) zusätzlich jährliche Kosten von **rund 14,5 Millionen Euro** bzw. **rund 18,5 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten)**.

Es entstehen zudem durch den einmaligen Umstellungsaufwand im Jahr 2021 Kosten in Höhe von **rund 2,9 Millionen Euro** bzw. **rund 3,7 Millionen Euro (einschließlich Gemeinkosten)**.

Jahre	Einmalige Kosten im Regelungsbereich SGB VIII (in Tsd. Euro)		
	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmalige Kosten
2021	2.106	805	2.911 bzw. 3.729 (einschl. Gemeinkosten)
2024	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)

2025	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)
2026	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)
2027	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschl. Gemeinkosten)

Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen

Aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“ ergeben sich geschätzt Mehrkosten in Höhe von **rund 44 Millionen Euro jährlich**.

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen verringern sich die Einnahmen der Kommunen um **jährlich 32 Millionen Euro**. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um jährlich 32 Millionen Euro entlastet.

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die Hilfen nach § 20 SGB VIII in Zukunft – integriert in den Katalog erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII – niedrigschwellig zugänglich werden, müssen Vereinbarungen nach § 36a Absatz 2 SGB VIII zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen werden. Dadurch entsteht auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 870.000 Euro.

Die Gewährleistung der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche auch außerhalb einer Einrichtung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Träger von Einrichtungen in Höhe von 775.000 Euro verbunden.

Für den Personenkreis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG resultiert ein Erfüllungsaufwand von jährlich 512.000 Euro. Aus der Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes entsteht für Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt, nicht aber in die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt einbezogen werden, ein Erfüllungsaufwand von 85.000 Euro jährlich.

Die Wirtschaft wird daher aufgrund der in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII vorgesehenen Teilnahme von Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung sowie die Entgegennahme der Rückmeldung des Jugendamtes nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) jährlich mit 597.000 Euro Erfüllungsaufwand insgesamt belastet.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 597.000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Bund

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (Artikel 8 Absatz 1) jährliche Kosten in Höhe von rund 75.000 Euro jährlich. Die wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund in Höhe von ca. 10,5 Millionen Euro verbunden.

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (Artikel 8 Absatz 2) entsteht beim Bund ein einmaliger Aufwand von 1,5 Millionen Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024.

Für die Länder/Gemeinden

Die Verwaltung wird jährlich mit rund 88,8 Millionen Euro Erfüllungsaufwand belastet. In den Jahren 2024 -2027 entsteht für die Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 14,5 Millionen Euro.

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro.

Durch die Umstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die meldenden Stellen vermutlich nur einen geringfügigen, jedoch nicht quantifizierbaren Mehraufwand haben.

Lfd Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand				Angaben für einmaligen Erfüllungsaufwand				Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)		
			Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in min)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmaliger Erfüllungsaufwand
1.	§ 4a SGB VIII	Zusammenarbeit der Jugendämter mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen	42,3	578	240	0					98	0	98			
2.	§ 8 Abs. 3 SGB VIII (Option 1)	Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder	42,3	1.000	60	0					42	0	42	0	0	0
3.	§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. §	Beteiligung von Angehörigen der Heilberufe an der Gefährdungseinschätzung	42,3	9.600	180	0					1.218	0	1.218	0	0	0

	4 Abs. 1 Nr. 1 KKG (Option 1a)															
4.	§ 9a	Einführung von Ombudsstellen als Rechtspflicht auf überörtlicher Ebene					40,8	60	1.920	500	0	0	0	78	30	108
5.	§ 9a	Unterhalt von Ombudsstellen auf regionaler Ebene	36,1	60	720.000	0					26.000	0	26.000	0	0	0
6.	§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII	Beratung durch den öff. Träger der Jugendhilfe für alle Adressa- tinnen und Adres- saten der Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen der KJH und Orientie- rung an den Schnittstellen zu anderen Leis- tungssystemen	42,3	600.000	30	0					12.690	0	12.690			

7.	§ 10a Abs. 3 SGB VIII/§ 117 Abs. 3a SGB IX	Beteiligung des Trägers der öff. Jugendhilfe bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe am Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren	42,3	12.000	90	22					761	264	1.025			
8.	§ 10b SGB Abs. 1 VIII (2024 – 2027)	Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen	37,3	301.032	60	5					11.228	1.505	12.734			
9.	§ 10b Abs. 2 SGB VIII (2024-2027)	halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt und Übergangsberatung	37,3	1.156	2.400	0					1.725	0	1.725			
10.	§ 28a SGB VIII	Integration der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in den Katalog der Hilfen zur Erziehung	42,3	10.000	480	0					3.384	0	3.384			
11.	§ 28a i.V. m. § 36a	Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme	42,3	660	480	0					223	0	223			

	Abs. 2 SGB VIII	von Hilfen nach §§ 27, 28a SGB VIII														
12.	§ 28a i.V. m. § 36a Abs. 2 SGB VIII	Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungs-er- bringern (1 Freier Träger)					37,3	11 5	840	0				60	0	60
13.	§ 28a i.V. m. § 36a Abs. 2 SGB VIII	Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungs-er- bringern (mehrere Freie Träger)					37,3	1.9 00	720	0				850	0	850
14.	§ 36 Abs. 3 SGB VIII	Beteiligung der Schule an der Hil- feplanung (Schule)	40,8	78.6 33	80	0					4.277	0	4.277			
15.	§ 36 Abs. 3 SGB VIII	Beteiligung der Schule an der Hil- feplanung (Träger der öff. Jugend- hilfe)	42,3	78.6 33	30	0					1.663	0	1.663			
16.	§ 36b Abs. 3	Übergangs-ma- nagement für junge Menschen	42,3	3.96 8	120	0					336	0	336			

	SGB VIII	mit seelischer Behinderung														
17.	§ 37 Abs. 1 SGB VIII	Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung	42,3	50.000	120	0					4.230	0	4.230	0	0	0
18.	§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII	Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit	42,3	50.000	360	0					12.690	0	12.690	0	0	0
19.	§ 37b SGB VIII	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	37,3	578	10.560	0	37,3	578	480	0	3.794	0	3.794	172	0	172
20.	§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Vor-Ort-Überprüfung	42,3	232	1.440	450					236	104	340	0	0	0
21.	§ 38 Abs. 5 SGB VIII	Unverzögliche Meldung der Angaben zur Unterbringung außerhalb von Deutschland an	42,3	768	120	0					65	0	65		0	0

		erlaubniserteilende Behörde														
22.	§ 38 Abs. 5 SGB VIII	Entgegennahme der Meldung der Angaben zur Unterbringung außerhalb von Deutschland an erlaubniserteilende Behörde	40,8	768	45	0					24	0	24	0	0	0
23.	§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	Erhöhung Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige	42,3	3.222	175	1					398	3	401	0	0	0
24.	§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	Coming-Back-Option	42,30	1611	175	1					199	2	200			
25.	§ 41a Abs. 1 SGB VIII	Erhöhung Verpflichtungsgrad Beratung/Unterstützung junger Volljähriger nach	42,3	8.056	1.440	0					8.178	0	8.178	0	0	0

		Beendigung der Hilfe														
26.	§ 41a Abs. 2 SGB VIII	Verpflichtung zu Kontakt nach Beendigung der Hilfe und Dokumentation	42,3	32.227	270	3,10					6.134	100	6.234	0	0	0
27.	§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII	Gewährleistung der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung					37,3	142	600	5.458	310	24	334	53	775	828
	§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII	Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutz-konzeptes	31,0	1320	480	0	31,0	2642	600	0	327	0	327	819	0	819
28.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII	Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung	42,3	4.100	45	192					130	0	130	0	0	0

29.	§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII	Prüfung ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis	40,8	12.400	70	0					612	0	612	0	0	0
30.	§ 50 SGB VIII	Vorlage des Hilfeplanes beim Familiengericht	42,3	1.000	30	0					21	0	21			
31.	§ 50 SGB VIII	Aufforderung zur Vorlage des Hilfeplanes durch Familiengericht	40,3	1.000	10	0					7	0	7			
32.	§ 58a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Eintrag Sorgeregister bei ganz- oder teilweise entzogenem Sorgerecht	31,5	6.000	6	1					16		16			
33.	§ 71 SGB VIII	Organisation des Jugendhilfeausschusses (Berücksichtigung von Selbstvertretungen)	42,30	3.468	15	0,5	42,30	578	120	0	37	2	38	49	0	49
34.	§ 77 Abs. 2 SGB VIII	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung					35,1	578	453	0	185	0	185			

35.	§ 4 Abs. 4 KKG	Rückmeldung durch Jugendamt	42,3	9.60 0	10	0					68	0	68			
-----	----------------------	--------------------------------	------	-----------	----	---	--	--	--	--	----	---	----	--	--	--

6. Weitere Kosten

Keine.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf gleichwertige Lebensverhältnisse wurden anhand des vom Bundesministerium des Inneren veröffentlichten Leitfadens zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes geprüft.

Die Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes, die die Kinder- und Jugendhilfe als Leistungssystem betreffenden Regelungen sowie die das Recht der Eingliederungshilfe betreffenden Regelungen dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Auf die Ausführungen unter A. IV. (Gesetzgebungskompetenz) wird verwiesen.

Das Gesetzesvorhaben führt zu einer bundesweiten Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, und damit auch zu einer Verbesserung der (kommunalen) Daseinsvorsorge. Zudem kann gerade die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die sogenannte „Inklusive Lösung“ zu höherer Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen führen und damit das Vertrauen in die staatlichen Institutionen stärken. Auf die Ausführungen zu A. VI. 1 (Rechts- und Verwaltungsvereinfachung) sowie A. VI. 2 (Nachhaltigkeitsaspekte) wird diesbezüglich verwiesen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Übergangsphasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht. Eine Befristung ist im Rahmen dieses Stufenmodells dahingehend vorgesehen, dass die jeweiligen Vorschriften der vorhergehenden Stufe außer Kraft treten, sobald die nächste Stufe erreicht wird und die entsprechenden Vorschriften in Kraft treten (vgl. Artikel 9).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes den Umsetzungsprozess begleiten und die Entwicklungen in den Ländern mit Blick auf den Aufbau tragfähiger Umstellungsstrukturen entsprechend Artikel 8 Absatz Nummer 1 und Nummer 2 untersuchen. Artikel 8 Absatz 2 sieht zudem vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ab Inkrafttreten des Gesetzes prospektiv die rechtlichen Wirkungen der sog. „Inklusiven Lösung“ nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII-E untersucht.

Neben den in Artikel 8 vorgesehenen Untersuchungen werden die weiteren Wirkungen des Gesetzes bis zum 30. Juni 2026 untersucht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert.

Zu Buchstabe b

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt.

Mit dieser programmatischen Vorgabe ist keine Leistungsausweitung verbunden. Vielmehr wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, konkretisiert. Mit der Regelung in Absatz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auch darin besteht, allen jungen Menschen – unabhängig davon ob mit oder ohne Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zur dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden. Als dynamischer Prozess verändert sich Teilhabe je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen sowohl in Bezug auf die für diesen relevanten Lebensbereiche als auch im Hinblick auf seine Möglichkeiten der Interaktion und die Art und Weise ihrer Wahrnehmung. Es ist damit auch Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, dieser Dynamik Rechnung zu tragen.

Von besonderer Relevanz für junge Menschen sind insbesondere die Lebensbereiche Familie sowie Lernen und Wissensanwendung, darüber hinaus unter anderen auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten sowie politisches, soziales und kulturelles Engagement.

Im Übrigen wird eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2 vorgenommen.

Zu Nummer 3

Anpassung an die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 eingeführte Begrifflichkeit „Kindertagespflege“.

Zu Nummer 4

Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird das bestehende Erfordernis ihrer Beteiligung an dieser Stelle ausdrücklich betont. Der aufgehobene Regelungsgehalt zur Selbsthilfe wird in § 4a Absatz 3 SGB VIII-E aufgegriffen.

Zu Nummer 5

Die Entwicklung zu einem SGB VIII, das weitgehend von dem Inklusionsgedanken getragen wird, bedeutet auch für die Kinder- und Jugendhilfe, dem Leitgedanken „Nichts über uns

ohne uns“ in ihren Strukturen jugendhilfespezifisch vollumfänglich Rechnung zu tragen und Kindes- jugend- und elternadäquat umzusetzen. Noch mehr als bisher gilt es, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse können diese Beteiligung und die diesbezügliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ganz maßgeblich befördern.

Zu Absatz 1

Selbstorganisierte (nicht-staatliche) Zusammenschlüsse Selbstbetroffener umfassen ein sehr breites Spektrum. Die Organisationsformen reichen von Mitbestimmung in Institutionen und Dienstleistungseinrichtungen bis hin zu autonomer politischer Lobbyarbeit. Die Aktivitäten werden von den Betroffenen bzw. (ehemaligen) Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt.

Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen (von selbstorganisierten Zusammenschlüssen) wird vor Ort als besonders wirksam empfunden, insbesondere weil sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiert und nicht als von Fremdinteressen beeinflusst wahrgenommen wird.

Zu Absatz 2

Dort, wo es unmittelbar um Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe geht, soll die Stimme der Betroffenen gestärkt werden: Das betrifft sowohl die gesamtgesellschaftliche, die politische als auch die Ebene einzelner Einrichtungen bzw. Institutionen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Regelungsinhalt des bisherigen § 4 Absatz 3 auf.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 verankert. Dieser Beratungsanspruch ist ein subjektives Recht (vgl. BT-Drs. 17/6256, S. 20).

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (BT-Drs. 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktsituation in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Konfliktsituation“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktsituation kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not- und Konfliktsituation“ ggf. zu ermitteln. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktsituation vorliegt, bevor es das Kind oder den

Jugendlichen unabhängig von den Eltern berät. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrighschwelligen Zugang für Kinder bzw. Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Die Neufassung setzt auch eine Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ um, die auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ vom 22. Juni 2017 (BT-Drs. 18/12780) eingerichtet wurde. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ empfiehlt, „für Kinder und Jugendliche durch Streichung des Erfordernisses des Vorliegens einer ‚Not- und Konfliktlage‘ einen bedingungslosen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren. Auch die Arbeitsgruppe führt an, dass die Beratungsstelle oder das Jugendamt nicht mehr zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Dies „erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab“ (vgl. Empfehlung Nummer 5, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern, S. 12).

Die Eltern sollen über die erfolgte Beratung informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Eltern bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Der Anspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII ist grundsätzlich von demjenigen Jugendamt bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen, an den sich ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher wendet. Der Intention eines erweiterten Beratungszugangs für Kinder und Jugendliche und des Abbaus von Hürden Rechnung tragend regelt der neu angefügte Satz 3, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Anspruch eines Kindes oder Jugendlichen auf Beratung auch mittels Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfüllen kann. § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 SGB VIII-E findet dann entsprechend Anwendung, d.h. durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Beratung zulassen bzw. ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen ist ein zentrales Paradigma des SGB VIII und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als personenbezogener sozialer Dienstleistung. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind. § 8 trägt dieser Bedeutung von Subjektstellung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Der neu angefügte Absatz 4 verlangt konkretisierend, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für diese verständlichen und nachvollziehbaren Weise erfolgen. Damit sollen eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen nach Absatz 1 sowie eine adressatenorientierte Beratung nach Absatz 3 sichergestellt werden. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sog. Leichte Sprache. Damit wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ entsprochen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen insbesondere durch ein effektives Zusammenwirken im Einzelfall überwunden werden – auch bei der Einschätzung der Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen. Das Jugendamt muss diese Einschätzung auf einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage vornehmen. Bereits nach geltendem Recht ist es daher verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die ihm von Dritten zugetragenen Informationen und Wertungen auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen. Diese Pflicht umfasst in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall auch die Einholung von Informationen bei Dritten und damit auch die Einbeziehung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt haben, in die Gefährdungseinschätzung.

Besondere Bedeutung kommt hier Ärztinnen und Ärzten zu, die das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben. Das bestätigen die Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) nachdrücklich: „Durch Einbeziehung der meldenden Ärztinnen/Ärzte in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes kann die Kooperation zwischen Ärzteschaft und Jugendamt intensiviert sowie die Gefährdungseinschätzung und Entscheidungsfindung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Maßnahme auch im Sinne eines konzertierten Vorgehens qualifiziert werden.“ (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Vor diesem Hintergrund wird mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Möglichkeit geschaffen, Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelten Befugnis das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht erforderliches Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweist, erhält damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schafft.

Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. D.h. zukünftig sind meldende Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG, also meldende Ärztinnen und Ärzte, Hebammen sowie Angehörige anderer Heilberufe am Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen unter der Voraussetzung, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist. Zu einer – etwaigen – konkreten Gefährdungseinschätzung findet so die in diesem Rahmen erforderliche Datenübermittlung nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes statt. Rechtfertigende Grundlage dieser Informationsweitergabe ist die unmittelbare Anknüpfung an die Befugnis zur Datenübermittlung nach § 4 Absatz 1 KKG n.F., d.h. die Berufsheimnisträgerin bzw. der Berufsheimnisträger agiert im Rahmen ein- und desselben konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses.

Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden darüber hinaus Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Die Regelung trägt starken Voten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung, die sich für eine engere und verbindliche Einbindung der Berufsgeheimnisträger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr ausgesprochen haben (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Satz 2 wird Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen. Danach besteht die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte, zu schützen. Dazu muss den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien Rechnung getragen werden.

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die sich aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verpflichtung unmittelbar geltendes Recht. Er hat also bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und damit insbesondere auch bei der Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Die Regelung in Satz 2 stellt nunmehr sicher, dass diese Verpflichtung auch bei einer Gefährdungseinschätzung durch Träger von Einrichtungen und Diensten zum Tragen kommt, und greift damit ein klares Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ auf (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 38). Dies erfolgt dadurch, dass bei den im Vereinbarungswege zwischen öffentlichem und freien Träger zu regelnden Kriterien für die Qualifikation der beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum Tragen kommen müssen. Es muss also künftig sichergestellt werden, dass freie Träger nicht nur eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte, sondern auch an den besonderen Lebenskontexten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtete spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten. Bei der Anfügung von Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird der Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen und sichergestellt, dass sowohl bei der fachlichen Beratung bei Gefährdungseinschätzung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (Absatz 1), als auch bei der konzeptionellen Beratung von Einrichtungsträgern über fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (Absatz 2), die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9

Die in § 9 genannten Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben werden um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt.

Zu Nummer 10

Initiativen zur ombudshaftlichen Beratung und Unterstützung, die seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen, sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Die Vorschrift verpflichtet daher den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene mit einem Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen.

Die zentrale Ombudsstelle initiiert und plant die Errichtung und Vorhaltung der regionalen Ombudsstellen. Sie stellt sicher, dass auf regionaler Ebene im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudshaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen.

Die regionalen Ombudsstellen oder damit vergleichbare Strukturen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Bereits im Rahmen des BKiSchG war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKiSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des BKiSchG hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, damit die mit der verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien realisiert werden kann. Nur dann ist ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und

kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.

Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudschafter Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

Mit der verbindlichen gesetzlichen Verankerung unabhängiger Ombudsstellen wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ entsprochen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII a.F.

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII a.F. vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Ab dem 1. Januar 2028 (vgl. Artikel 9 Absatz 3) sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig.

Satz 2 stellt klar, dass die Kinder- und Jugendhilfe daher Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung entsprechend der im SGB VIII für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung vorgesehenen Leistungen bereitstellt und gewährt.

Die damit verbundene Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sog. „Inklusive Lösung“) setzt aber voraus, dass spätestens bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet worden ist, das diesbezüglich (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthält.

Die Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes richtet sich insbesondere nach den Ergebnissen der prospektiven Gesetzesevaluation. Hierzu führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insbesondere die Untersuchung nach Artikel 8 Absatz 2 durch.

In die prospektiven Gesetzevaluation werden alle für die Inklusive Lösung relevanten Aspekte einbezogen, es soll eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen werden.

Ziel der prospektiven Gesetzevaluation ist die Ermittlung der detaillierter Planungsschritten der Umsetzung der Inklusiven Lösung insbesondere im Hinblick auf folgende Handlungsfelder: Verwaltungsumstellung und Schaffung von Umstellungsstrukturen (Verfahren), Personal, Finanzierung, Infrastrukturelle Kapazitäten, Entwicklung fachlicher Standards, Umstellung laufender Fälle, Kommunikation und Information.

Im Hinblick auf die Ziele der zu entwickelnden Regelungen legt Art. 8 Absatz 2 fest, dass die Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII so auszugestaltet ist, dass sie sicherstellt, dass weder Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten und Kostentragspflichtigen eintreten noch Ausweitungen des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (vierte Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes) bewirkt werden.

Ergänzt werden soll diese wissenschaftliche Grundlage durch die im Rahmen der wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung nach Artikel 8 Absatz 1 gewonnenen Erkenntnisse.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII entspricht der von der ganz überwiegenden Mehrheit in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ vertretenen Auffassung (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 40) und trägt auch dem hierzu in den anderen Beteiligungsformaten des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ zum Ausdruck gebrachten, starken Votum für die sog. „Inklusive Lösung“ Rechnung. (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 77, 84, 117).

Zu Buchstabe b

Absatz 5 entspricht den bisher in § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII a.F. im Hinblick auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 12

Dem SGB VIII liegt ein Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung zugrunde, die sich an der Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger orientiert und für die das Gestaltungsprinzip der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern konstitutiv ist. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe muss daher zunächst einmal stets darin bestehen, die Leistungsadressatinnen und -adressaten in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken. Mit der Regelung zur Beratung, die den Beratungsanspruch und die Aufklärungspflichten nach §§ 14 und 15 SGB I in Bezug auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert, wird dies nunmehr explizit klargestellt. Vor dem Eintritt in konkrete Hilfeprozesse und eine darauf bezogene Aufklärung und Beratung etwa nach § 36 Absatz 1 SGB VIII gehört die Beratung über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen zu den Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der Regelung wird auch Empfehlung Nummer 19 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 31) sowie entsprechenden Forderungen im Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 58, 69, 108) Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt den zu beratenden Personenkreis. Hierzu gehören alle Personen, die nach dem SGB VIII leistungsberechtigt sein können oder die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, ohne selbst Leistungsberechtigte zu sein, wie z.B. Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

Die Beratung dieser Personen muss adressatenorientiert erfolgen, also für diese verständlich und nachvollziehbar sein. In Bezug auf Leistungsadressatinnen und -adressaten mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sog. Leichte Sprache.

Mit der Regelung, dass auf ihren Wunsch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen ist, soll insbesondere erreicht werden, dass den Leistungsadressatinnen und -adressaten durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder/und sie ggf. eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert in einem nicht abschließenden Aufgabenkatalog den Beratungsauftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu gehört zum einen eine Beratung über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem. Da Leistungsadressatinnen und -adressaten der Kinder- und Jugendhilfe vor allem auch vor dem Hintergrund komplexer Bedarfslagen oftmals auch (vorrangige) Ansprüche nach anderen Sozialleistungsgesetzen haben, umfasst die Beratung weiterhin die Leistungen der anderen Leistungsträger. Die jeweiligen Verwaltungsabläufe gehören ebenfalls zur Beratung. Damit erhalten Familien mit komplexen Bedarfslagen, die sich unterschiedlichen Leistungsansprüchen, unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung sowie unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen gegenübersehen. Unterstützung bei der Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen. Dazu dienen auch Hinweise zur Leistungserbringung und zu Angeboten im jeweiligen Sozialraum.

Um sicherzustellen, dass die Leistungsadressatinnen und -adressaten nicht nur informiert werden, sondern zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen erhalten, regelt Satz 2, dass die Beratung, soweit erforderlich, auch die Unterstützung bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger sowie der Erfüllung von Mitwirkungspflichten umfasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung korrespondiert mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E und sieht vor, dass das Jugendamt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX und insbesondere bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 117 Absatz 6 SGB IX-E beratend teilnimmt. Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sog. „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren kann auch der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen.

Die Beteiligung des Jugendamts am Gesamtplanverfahren erfolgt unabhängig von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger am Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX. Die beratende Mitwirkung nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E in Verbindung mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E bezieht sich nicht auf das Jugendamt in seiner Funktion als Rehabilitationsträger. Das Jugendamt hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 SGB VIII.

Zu Nummer 13

Für den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren (vgl. Artikel 9 Absatz 3) vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Die zweite Stufe soll mit der Einführung eines „Verfahrenslotsen“ durch eine Fachkraft im Jugendamt im Jahr 2024 erreicht werden, die mit einem neuen § 10b SGB VIII-E geregelt wird. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Eltern oder Personensorge- und Erziehungsberechtigten sehen sich mit einem Sozialleistungssystem konfrontiert, welches durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen geprägt ist. Ein in sich geschlossenes Hilfesystem, ausgerichtet auf die spezifischen Bedarflagen der vorgenannten Zielgruppe, existiert nicht. Insbesondere die Schnittstelle zwischen dem System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 sowie dem System der Kinder- und Jugendhilfe führt zu Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung. Aufgrund von Abgrenzungsproblemen zwischen den Behinderungsarten sowie Schwierigkeiten, die Bedarfe gerade von jungen Menschen auf eine konkrete Behinderungsart zurückzuführen, können die jungen Menschen ihre Leistungen zum Teil nur erschwert in Anspruch nehmen.

Auch die bereits bestehende Vielzahl gesetzlicher Regelungen zur Bewältigung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte verringern die Zugangshürden nur bedingt, weil sie aus der Perspektive der Leistungsberechtigten ihrerseits komplex und schwer nachzuvollziehen sind. Neben diesen im zergliederten Sozialleistungssystem begründeten Hürden stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.

Diese Hürden sollen durch die Etablierung eines Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe überwunden werden.

Der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen erweitert den Beratungsanspruch nach § 10a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII und nimmt auf die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII besondere Rücksicht. Zugleich wird durch dessen Etablierung die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. „inklusive Lösung“ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt.

Der Verfahrenslotse ist in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Inhaltlich unterscheidet er sich somit von bestehenden Angeboten durch die spezifische Ausrichtung auf die Adressatengruppe „junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien“. Zudem ist es die Aufgabe des Lotsen, diese Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zur Leistungsgewährung – zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen. Eine solche Begleitung ist bisher nicht vorgesehen.

Überdies kann der Bedarf an Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Jugendhilfe miterfüllt und Wissenstransfer gewährleistet werden. Hierzu erstattet der Verfahrenslotse insbesondere dem örtlichen Träger der Jugendhilfe halbjährlich Bericht.

Zu Nummer 14

Mit dem neu angefügten Satz 3 in § 11 Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und

nutzbar sein müssen. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die bisher eher defizitorientierte Zielsetzung der allgemeinen Familienförderung in Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch eine konkrete Benennung des Auftrags der damit verbundenen Leistungen. Die hierzu angeführten Beispiele unterschiedlicher Kompetenzbereiche der Erziehungsverantwortung und Teilhabe- bzw. Partizipation orientieren sich an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen. Mit dieser Konkretisierung wird die Verbindlichkeit der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung erhöht.

Zu Buchstabe b

In Nummer 1 wird in Bezug auf die Familienbildung der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Ermöglichung bzw. Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII – neu) konkretisiert.

Der neu eingefügte Satz 2 sieht das kooperative, vernetzte Zusammenwirken der Angebote der allgemeinen Familienförderung vor und unterstreicht damit die Intention der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung dieser Leistungen.

Zu Nummer 16

Der Normgehalt von § 20 wird in den Katalog der erzieherischen Hilfen (§§ 28 bis 35) integriert. Der bisherige § 20 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert und auch die Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Absatz Nummer 6 SGB VIII) und in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Damit wird ermöglicht, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden darf. Hierdurch wird einer in den Ländern bereits weit verbreiteten Praxis bundesgesetzlich Rechnung getragen. Durch die Einfügung des Merkmals der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal von Kindertageseinrichtungen festgelegt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 05.11.2014 - 7 K 459/13 u.a. mit Verweis auf Gerstein, GK-SGB VIII, § 43 Rn. 12 a ff.). Des Weiteren wird hierdurch das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht und die individuelle Betreuung der Tagespflegekinder gewährleistet. Um Kindertagespflege handelt es sich dann, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Kindertagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung, bei der eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorwiegend eine Gruppe betreut. (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 08.01.2018 – 3 A 5750/15).

Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 benennt die grundlegenden Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

In Nummer 1 wird die in § 1 Absatz 1 SGB VIII für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweiterte Zielsetzung bereichsspezifisch aufgegriffen.

In Nummer 3 wird die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie klarstellend um den Aspekt der familiären Pflege (vgl. § 1 des Familienpflegezeitgesetzes) erweitert.

(Personensorgeberechtigte) Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die angefügten Sätze unterstreichen, dass zur Erreichung der Förderziele die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Leistungserbringern von zentraler Bedeutung sind. Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen ist die Zusammenarbeit der Tageseinrichtung und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots erforderlich.

Zu Nummer 18

Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.

Vor dem Hintergrund der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Ziele des Artikel 7 UN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 3 sollen die Tageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 19

Das Kriterium der Angemessenheit wird nunmehr auch explizit auf die Unfallversicherung bezogen (Nummer 3). Zudem wird klargestellt, dass das Kriterium der Angemessenheit

sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung gilt (Nummer 4). Im Übrigen erfolgt eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 20

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 greift die erweiterte allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 als kindbezogenes Bedarfskriterium auf zur Begründung einer Leistungspflicht zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Bedarfsgerecht für die Praxis sind Lösungen, die eine Flexibilität erlauben im Hinblick auf die Kombination unterschiedlicher Hilfearten. Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 trifft hierzu eine klarstellende Regelung.

Die Einschränkung der Hilfeerbringung im Ausland ist nunmehr in § 38 Absatz 1 geregelt und kann deshalb in § 27 Absatz 2 entfallen.

Zu Buchstabe b

Durch den erweiterten Verweis auf § 13 SGB VIII in § 27 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass sämtliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bei entsprechendem Bedarf einbezogen werden sollen.

Die Regelung im neu angefügten Satz 3 ermöglicht die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Bildungsbereich (Schule oder Hochschule) im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, wenn eine gemeinsame Inanspruchnahme dem individuellen Bedarf des jungen Menschen entspricht. Auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Schule in die Hilfeplanung (vgl. § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII n.F.) wird verwiesen.

Zu Nummer 22

Mit der Regelung wird der Normgehalt von § 20 SGB VIII bisheriger Fassung in den Katalog der Hilfen zur Erziehung als neue Hilfeart integriert. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des von der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ festgestellten Handlungsbedarfs im Hinblick auf die Unterstützung von Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil bei der Alltagsbewältigung in Situationen, in denen die Betreuung und Versorgung des Kindes vorübergehend nicht sichergestellt werden kann (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 8), wird die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen damit in den Grundbestand des Spektrums erzieherischer Hilfen der §§ 28 – 35 SGB VIII aufgenommen und die Empfehlungen Nummer 1 und 3 dieser Arbeitsgruppe umgesetzt (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch – und suchterkrankter Eltern“, S. 10/11). Das bedeutet, dass sich der Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII künftig auch auf diese Hilfeart bezieht, wenn ein entsprechender Hilfebedarf im Einzelfall vorliegt und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Dabei steht die Integration dieser Hilfeform in den Katalog der Hilfen zur Erziehung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung von § 36a Absatz 2 SGB VIII, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig auch die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zulassen soll. Damit wird ein unmittelbarer Zugang zu dieser Hilfeform – ohne Behördengang und Antragstellung – in Notsituationen ermöglicht.

Mit der Integration dieser Hilfeform in den Katalog der Hilfen zur Erziehung ist keine Änderung des Verhältnisses zu anderen Leistungen und Verpflichtungen verbunden. Insbesondere bleiben Leistungen nach § 38 SGB V gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gegenüber Leistungen nach §§ 27, 28a SGB VIII vorrangig. Auch in Bezug auf Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ergeben sich keine Verschiebungen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vor. Die Aufnahme der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in das Hilfespektrum der erzieherischen Hilfen schafft jedoch kein Konkurrenzverhältnis zu § 78 SGB IX. Da § 28a SGB VIII mit den Kriterien „Ausfall“ und „Notsituationen“ an einen vorübergehenden Zustand anknüpft, stellt die Regelung – genauso wenig wie bislang § 20 SGB VIII a.F. – eine Rechtsgrundlage für die sog. Elternassistenz dar, die das Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung voraussetzt.

Zu Satz 1

Satz 1 beschreibt das Profil der Hilfeart „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ und konturiert damit die wesentlichen Aspekte eines erzieherischen Bedarfs, der die Geeignetheit und Notwendigkeit dieser erzieherischen Hilfe begründen kann. Die Hilfe soll Familien unterstützen, bei denen (mindestens) ein Kind im Haushalt lebt. Es muss sich also um einen jungen Menschen handeln, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII).

Die Hilfeart kann nur dann geeignet und notwendig sein, wenn die in Nummer 1 bis 4 geregelten Kriterien gegeben sind. Diese Kriterien orientieren sich an den bisherigen Regelungen des § 20 SGB VIII, legen aber nicht mehr die überkommene Konstellation zugrunde, dass ein Elternteil die familiäre Versorgung im Haushalt sicherstellt, während der andere Elternteil berufstätig ist. Dies ist angesichts der mittlerweile weit verbreiteten mehr oder weniger paritätischen Aufgabenteilung bei Elternpaaren nicht mehr zeitgemäß. Angeknüpft wird daher nunmehr an den Ausfall eines für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Elternteils (Nummer 1), der nicht anderweitig, vor allem durch den anderen Elternteil, aber etwa auch im weiteren familiären Rahmen übernommen werden kann (Nummer 2). Es muss sich also um eine Bedarfslage handeln, in der die Versorgung bzw. Betreuung des Kindes und damit sein Wohl vorübergehend nicht sichergestellt sind, weil ein betreuender Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn dieser Elternteil weiterhin im familiären Haushalt anwesend ist. Andere zwingende Gründe für einen Ausfall liegen vor, wenn sie mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind.

Maßgeblich für Eignung und Notwendigkeit dieser Hilfeart ist weiterhin, dass das räumliche und soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben soll (Nummer 3). Die Hilfe ist also dann angezeigt, wenn das Wohl des Kindes den Erhalt der häuslichen familiären Gemeinschaft, einen Verbleib im Sozialraum sowie in nachbarschaftlichen und anderen Bezügen erfordert.

Eignung und insbesondere Notwendigkeit der Hilfe sind jedoch insoweit zu verneinen, als Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ausreichen, um eine für die Gewährleistung des Kindeswohls hinreichende Betreuung und Versorgung des Kindes sicherzustellen (Nummer 4). Steht für das Kind also ein entsprechendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung, ist die Hilfe nach §§ 27, 28a nur soweit geeignet und notwendig, wie eine dieses Angebot ergänzende Betreuung und Versorgung des Kindes zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass bei der Hilfeform der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten eingesetzt werden können, wenn die

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit dieser Hilfe geschlossene Vereinbarung die professionelle Anleitung und Begleitung dieser Personen sicherstellt (vgl. § 36a Absatz 2 Satz 4 SGB VIII n.F.). Durch diese Einbettung in einen professionellen Kontext wird gewährleistet, dass auch bei der Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Personen in die Leistungserbringung wesentliche fachliche Standards und Qualitätsmerkmale zum Tragen kommen.

Zu Satz 3

Die Regelung stellt klar, dass sich die Ausgestaltung der Hilfe auch in zeitlicher Hinsicht nach dem Bedarf im Einzelfall richtet. Das bedeutet, dass zum einen für die Dauer der Hilfe insgesamt die Dauer der Notsituation maßgeblich ist. Zum anderen richtet sich der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes nach dem individuellen Bedarf und kann daher von einer stundenweisen Betreuung bis zu einer Betreuung über Tag und Nacht reichen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Formulierung wird an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Buchstabe b

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen haben die Fachkräfte im Jugendamt auf der Basis der nach Absatz 1a einzuholenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme festzustellen, ob aus der diagnostizierten Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert und welche Hilfe im Einzelfall angesichts der hiervon betroffenen Lebensbereiche geeignet und notwendig ist. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle wesentlichen entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln und Tatbestandsvoraussetzungen konkret festzustellen hat. Auf der Grundlage der ermittelten bzw. vorliegenden Informationen müssen nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zur Teilhabebeeinträchtigung getroffen werden. Auf die Geltung der verbindlichen Regelungen zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX wird hingewiesen.

Der neu eingefügte Satz 3 konkretisiert diesen Grundsatz und stellt klar, dass Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung in der Regel angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Ausführungen zur Abweichung der seelischen Gesundheit, auf die sich diese Stellungnahme im Wesentlichen bezieht, häufig unmittelbar im Zusammenhang mit den von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereichen stehen und daher für die den Fachkräften im Jugendamt federführend obliegende Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung von erheblicher Relevanz sein können

Das Entscheidungsprimat des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und seine Steuerungsverantwortung werden mit dieser Regelung nicht relativiert. Die Entscheidung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen insgesamt erfüllt sind und welche geeignete und notwendige Hilfe im Einzelfall zu leisten ist, obliegt ausschließlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit wird auch die Intention der klaren Rollenverteilung zwischen Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/Psychotherapeuten und Fachkräften im Jugendamt nicht in Frage gestellt, mit der im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes im Jahr 2005 Absatz 1a eingefügt worden ist.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird die Interaktionsintensität personenbezogener Dienstleistungen besonders deutlich. Da erzieherische Hilfen auf die Veränderung des psychischen Dispositionsgefüges von Menschen gerichtet sind, können sie nur mit deren inneren aktiven Beteiligung wirksam sein. Voraussetzung für diese aktive Beteiligung der Leistungsadressatinnen und -adressaten ist, dass sie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung eigenverantwortlich treffen und ihre Ausgestaltung mitbestimmen und mittragen können. § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII verpflichtet daher den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu umfassender Beratung und Aufklärung der Leistungsadressaten und -adressatinnen, bevor diese über die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bzw. deren Änderung entscheiden. Zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung können sie aber nur dann befähigt werden, wenn Beratung und Aufklärung für sie verständlich und nachvollziehbar sind. Der neu gefasste Satz 2 verlangt deshalb konkretisierend, dass Beratung und Aufklärung adressatenorientiert erfolgen. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sog. Leichte Sprache.

Die Aufhebung der Sätze 3 bis 5 folgt aus der Zusammenführung der Regelungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie in § 37c SGB VIII – neu.

Zu Buchstabe b

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind Stabilität und Kontinuität seiner gewachsenen Bindungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Beziehung zu seinen Eltern bzw. Pflege- und Erziehungspersonen. Auch Geschwister können wichtige Bezugspersonen und deshalb für die Gestaltung des Hilfeprozesses wie letztlich auch die Wirksamkeit der Hilfe von erheblicher Relevanz sein. Die Regelung in Satz 3 verpflichtet daher den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen der Hilfeplanung, d.h. bei den Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und deren konkrete Ausgestaltung, Geschwisterbeziehungen in den Blick zu nehmen. Dabei soll gemeinsam mit den Leistungsadressatinnen und -adressaten insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob die Gewährleistung des Kindeswohls die Einbeziehung von Geschwistern in den Hilfeprozess erfordert, ob – bei stationären Hilfen – eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern notwendig erscheint oder der Kontakt zu Geschwistern aufrechterhalten und sichergestellt werden muss. Entsprechende Feststellungen werden dann im Hilfeplan getroffen.

Mit der Regelung wird auch dem klaren Votum aus dem Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ Rechnung getragen, Geschwisterbeziehungen stärker in den Blick zu nehmen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 32, 74, 81, 82, 84, 104, 105, 111).

Die Aufhebung von Satz 4 folgt aus der Zusammenführung der Regelungen zur Beteiligung Dritter an der Hilfeplanung in Absatz 3.

Zu Buchstabe c

Satz 1 entspricht Absatz 2 Satz 3 a.F.

Die bisher in Absatz 2 Satz 4 geregelte Beteiligung der Arbeitsverwaltung wird nunmehr in Satz 2 erweitert auf alle Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I. Daneben gilt es, die

Notwendigkeit der Beteiligung anderer Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX und weiterer öffentlicher Stellen sowie der Schule, je nach der im Einzelfall gegebenen Bedarfslage, zu prüfen.

Bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und der daraus resultierenden Leistungsverantwortung mehrere Leistungssysteme erscheint es in der Regel notwendig, andere Leistungssysteme an der Hilfeplanung insbesondere auch zur Abstimmung der nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen zu beteiligen. Das Erfordernis einer entsprechenden Koordinierung im Rahmen der Hilfeplanung kann z.B. bei Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil von zentraler Bedeutung sein, bei denen unterschiedliche Unterstützungssysteme ineinandergreifen müssen (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, S. 3). In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen steht die Regelung in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich aus § 19 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistenden Rehabilitationsträger ergebenden Pflichten. Im Hinblick auf Eltern mit Behinderungen korrespondiert die Regelung mit § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d SGB IX.

Vor dem Hintergrund der Interdependenz (psycho-)sozialer und schulischer Problemlagen muss auch geprüft werden, ob es im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, die Schule bzw. ihre Akteure (Lehrerinnen bzw. Lehrer, Schulleitung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe) an der Hilfeplanung zu beteiligen. Eine Beteiligung ist dann regelmäßig notwendig, wenn die Wirksamkeit einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aufeinander abgestimmte Unterstützungsmaßnahmen erfordert, die dem (psycho-)sozialen und dem schulischen Förder- bzw. Hilfebedarf Rechnung tragen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Schulbegleitung erforderlich erscheint. Mit der expliziten Regelung zur Einbeziehung der Schule in die Hilfeplanung wird auch dem überwiegend in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ vertretenen Votum zur Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 41).

Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen bei der Einbeziehung von Dritten in die Hilfeplanung Beachtung finden

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung eines neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5 regelt die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, deren Beteiligung bislang im Gesetz nicht explizit vorgesehen ist. Mit der Regelung wird dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz Rechnung getragen, das unabhängig von der elterlichen Sorge besteht. Es wird klargestellt, dass nichtsorgeberechtigte Eltern regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es etwa um die Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person (§ 37 Absatz 2 SGB VIII n.F.) oder die notwendigen Schritte zur Veränderung der Erziehungsbedingungen bei Bestehen einer Rückkehroption (§ 37c Absatz 2 SGB VIII n.F.) geht. Allerdings kann die Pflicht zur Beteiligung nur dann bestehen, wenn dadurch der Zweck des Hilfeprozesses nicht in Frage gestellt wird. Kann eine Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Eltern dazu führen, dass die eine gemeinsame, kooperative Gestaltung des Hilfeprozesses mit dem Kind oder Jugendlichen und dem Personensorgeberechtigten erheblich erschwert wird, ist von deren Beteiligung abzusehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein,

wenn die Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern das Kind oder den Jugendlichen massiv belastet.

Die Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern kann auf der einen Seite für die Verbesserung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen durch eine erzieherische Hilfe von maßgeblicher Bedeutung sein. Auf der anderen Seite kann deren Einbeziehung in die Hilfeplanung auch erhebliche Risiken für den Hilfeprozess und die damit stets intendierte Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung bergen. Dies gilt es – auch vor dem Hintergrund des Elternrechts – sorgfältig unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen abzuwägen. Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss deshalb in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Hierbei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ angemessen zu würdigen.

Die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen bei der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung Beachtung finden.

Zu Nummer 25

Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfe mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung tragen könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen (vgl. Wiegand-Grefe, Klein, Kölch, Lenz, Seckinger, Thomasius, Ziegenhain; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung, Ist-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, S. 8, 14, 61, 62, 65, 69, 73). Die Vorhaltung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote ist daher für die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems des SGB VIII essentiell. Die Pflicht zur Sicherstellung solcher Leistungen ergibt sich bereits aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, weil viele Leistungsberechtigte ohne diese Angebote gar nicht bzw. jedenfalls nicht präventiv erreicht werden könnten. Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch gefestigte familiäre Problemstrukturen erwachsen sind, die zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich machen.

Diese Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird mit der expliziten Verpflichtung zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter Hilfen in Absatz 2 konkretisiert: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in Abweichung von § 36a Absatz 1 SGB VIII auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte sogenannte niedrigschwellige ambulanten Leistungen unmittelbar in Anspruch genommen hat. Dabei wird mit dem Beispiel der Erziehungsberatung in Satz 1 ein Hinweis auf Intensität und immanenten Niedrigschwelligkeit derjenigen ambulanten Hilfearten gegeben, deren unmittelbare Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht werden soll. Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 wird nunmehr klarstellt, dass zu diesen Hilfearten in der Regel auch die neu in den Katalog der Hilfen zur Erziehung integrierte ambulante Hilfeform der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gehört. Dadurch wird die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII weiter gestärkt und das einhellige Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ aufgegriffen, dass durch niedrigschwellige Zugänge unter Wahrung der Rechtsansprüche und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe erleichterte Hilfezugänge geschaffen werden sollten (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in der Regel die unmittelbare Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 28a SGB VIII neu zulassen, wenn diese Unterstützung von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28

SGB VIII neben der Beratung zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ knüpfen an eine spezifische Bedarfslage (vgl. § 28a Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB VIII neu) an, die einerseits eine geringere pädagogische und zeitliche Intensität wie etwa die einer sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) erfordert, andererseits aber in einer kindeswohlrelevanten Notsituation besteht und damit nicht mit herkömmlichen Alltagsbelastungen oder Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familien und Beruf gleichzusetzen ist. Im Kontext der Erziehungsberatung kann ein entsprechender Bedarf qualifiziert festgestellt werden. Die Verknüpfung des Angebots mit der Erziehungsberatung ist daher Voraussetzung für die Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme dieser Hilfe.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII a. F.

Empfehlung Nummer 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch – und suchterkrankter Eltern“, S. 11) Rechnung tragend regelt Satz 3, dass bei Abschluss der Vereinbarungen nach Satz 2 mit den Leistungserbringern der im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelte Bedarf (§ 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII), die Sicherstellung des diesem Bedarf entsprechenden Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien (§ 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII n.F.) sowie die ebenfalls im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII n.F.) beachtet werden müssen. Mit diesen ergänzenden Vorgaben für die zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern zu schließenden Vereinbarungen soll der Wegfall der Hilfeplanung als das für eine kontinuierliche Gewährleistung von Bedarfsgerechtigkeit und damit auch fallbezogene Qualitätssicherung zentrale Instrument bei unmittelbar zugänglichen Hilfen kompensiert werden. Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung strukturell zu verankern sind, müssen sich daher in den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern niederschlagen und zum Tragen kommen. Dies entspricht auch der einhelligen Auffassung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36/37).

Beziehen sich die Vereinbarungen auf die Leistungserbringung zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, müssen diese nach Satz 4 in der Regel auch die Verfügbarkeit der Hilfe regeln. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Hilfe kontinuierlich und flexibel im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen. Die Leistungserbringer müssen also sicherstellen, dass die Unterstützung durchgängig, in unterschiedlicher an die aktuelle Bedarfslage angepasster Intensität, schnell und direkt dann, wenn die Notsituation eintritt, in Anspruch genommen werden kann.

Hinsichtlich des Einsatzes ehrenamtlich tätiger Patinnen und Paten umfasst die Leistungserbringung insbesondere auch deren professionelle Anleitung und Begleitung durch den Leistungserbringer. Auch dies muss in den Vereinbarungen geregelt werden.

Satz 4 setzt zusammen mit Satz 1 und 2 Empfehlung Nummer 2 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern“ (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, S. 10) um.

Zu Nummer 26

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass es zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, in Fällen des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger, z. B. altersbedingt an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, zusammenzuarbeiten und diese in die Hilfeplanung einzubinden. Weitere relevante Sozialleistungsträger

können in diesem Zusammenhang beispielsweise diejenigen sein, die für Leistungen zum Lebensunterhalt, also für Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder für Sozialhilfe nach dem SGB XII, für Hilfe zur Teilhabe nach dem SGB IX, für Leistungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem SGB VI oder für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zuständig sind. Durch die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungsträgern, auf die die Zuständigkeit für den jungen Menschen übergeht, sollen Leistungsbrüche vermieden und eine bedarfsgerechte Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang sichergestellt werden. Diese Zusammenarbeit soll rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgen, damit im Hilfeplan unter Beteiligung der Anspruchsberechtigten bzw. Leistungsempfänger und nach Maßgabe der Regelungen zur Aufstellung des Hilfeplans nach § 36 von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Übergangs der Zuständigkeit getroffen werden können. Diese Vereinbarungen beinhalten insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielsetzungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen und stellen damit die Anknüpfung einer bedarfsgerechten Leistung beim Zuständigkeitsübergang sicher. In Bezug auf Rehabilitationsleistungen konkretisiert die Vorschrift damit § 25 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) für die im vierten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII geregelten Leistungen. Ergebnisse, maßgebliche Aspekte einer Teilhabepanung sind in den Hilfeplan einzubeziehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufnahme der zwischen den zuständigen Sozialleistungsträgern zu treffenden Vereinbarungen in den Hilfeplan. Diese beinhalten insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielsetzungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen und stellen damit die Anknüpfung einer bedarfsgerechten Leistung beim Zuständigkeitsübergang sicher.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert in Bezug auf Rehabilitationsleistungen die in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen sowie § 25 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX für die im vierten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII geregelten Leistungen. Eine rechtszeitige Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe bedeutet nach Satz 1, dass die Zusammenarbeit mit diesem ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang aufzunehmen ist. Spätestens sechs Monate davor ist im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz der beiden Rehabilitationsträger die konkrete Gestaltung des Übergangs zu planen. Nach Satz 2 gehört zu dieser Planung auch die Prüfung, mit welcher Leistung der Träger der Eingliederungshilfe beim Zuständigkeitsübergang bedarfsgerecht an den damit abgeschlossenen Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe anknüpfen kann. Um dies nahtlos sicherzustellen, regelt Satz 3 die Aufnahme der im Rahmen der Übergangsplanung getroffenen Vereinbarungen in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX.

Zu Nummer 27

Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies bislang als Wechsel der Hilfe: Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Insofern bleibt die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), S. 340–360., S. 348).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt den Eltern, unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind, einen umfassenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind ein, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung untergebracht wird. Die Vorschrift stellt damit klar, dass Beratung und Unterstützung der Eltern zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, d.h. durch Beratung und Unterstützung der Eltern muss innerhalb dieses Zeitraums intensiv darauf hingearbeitet werden, dass diese ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen können. Aber auch bei der Erarbeitung und vor allem auch Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie sind Beratung und Unterstützung der Eltern von großer Bedeutung. Auch hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die in diesem Fall darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten. Auch wenn eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht erfolgen kann, soll die Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie gefördert werden, indem insbesondere Hilfestellung bei der Ausgestaltung und Durchführung eines dem Kindeswohl entsprechenden Umgangs geleistet wird. Auch die Pflegeeltern erhalten hierzu nach § 37a Unterstützung

Mit dem Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung wird auch den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ Rechnung getragen. Insbesondere auch im Rahmen der Online-Konsultation wurde die Bedeutung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung leben, als hoch eingestuft, etwa im Hinblick auf Vermeidung von Loyalitätskonflikten seitens der Kinder oder auf Förderung der Wirksamkeit der Hilfe insgesamt (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 61). Die Verankerung eines Rechtsanspruchs der Eltern auf Beratung und Unterstützung entspricht auch dem klaren Votum des Expertengremiums „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ (vgl. Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Okt. 2018, S. 8, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html>).

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Verpflichtung des Jugendamts, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungspersonen und den Eltern zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten. Damit wird klargestellt, dass die Förderung der Zusammenarbeit in unterschiedlicher Form abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall und die aktuelle Situation erfolgen muss. Auch wenn das Jugendamt die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten nicht erzwingen oder anordnen kann, so hat es jedoch stets zu prüfen, welche Information, Gesprächsführung oder Unterstützungsleistung die Kooperation befördern kann, und entsprechend vorzugehen.

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der allgemeine soziale Dienst) (Szylowicki 2015, S. 215) Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215 (Erzberger. S. 40). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 38 a.F.

Zu § 37a – neu

§ 37a entspricht § 37 Absatz 2 a.F.

Zu § 37b – neu

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Er hat seine Grundlage einerseits im Staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), andererseits aber auch in der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz hergeleitet wird. Auch nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist der Staat verpflichtet, für das Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Die Regelungen des neuen § 37b SGB VIII tragen diesen Rechten von Kindern und Jugendlichen Rechnung und konkretisieren die damit korrespondierenden Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (§§ 27,33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII) in einer Pflegefamilie kurzfristig, für einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft leben. Damit werden die bislang in erster Linie für den institutionellen Bereich, insbesondere der Heimerziehung, mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt explizit auch in Bezug auf Pflegeverhältnisse gesetzlich verankert und den Ergebnissen des Forschungsprojekts „FosterCare – Rechte Stärken. Beteiligen. Schützen. Junge Menschen in Pflegefamilien“ Rechnung getragen (vgl. Team FosterCare 2020 (Fegert/Gulde/Henn/Husmann/Kampert/Rusack/Schröder/Wolff/Ziegenhain) Positionen. Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, 2020, Online-Publikation (Open Access), abrufbar unter www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2020-01%20Schutzkonzepte%20Pflegekinderhilfe.pdf (DOI: 10.18442/080), (Abruf: 24.4.2020).

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet das Jugendamt, die Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen sicherzustellen. Die Vorschrift nimmt dabei Bezug auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt nach § 79a Satz 2 SGB VIII-E.

Dabei muss der Sonderstellung der Familienpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden. Die Leistungserbringung erfolgt hier im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements und eines privaten, von der Verfassung nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Lebensraumes – einer Familie.

Aufgrund dieser Spezifika können Schutzkonzepte, wie sie z.B. in der Heimerziehung entwickelt wurden, nicht einfach übertragen werden, da sie von ganz anderen organisationalen Konstellationen ausgehen. Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse müssen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe entwickelt und implementiert werden. Dabei ist den Spezifika der Pflegekinderhilfe Rechnung zu tragen (vgl. Team „FosterCare 2020“, Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, JAMt 2020, 234, 235).

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionsbestimmungen und damit eingehenden Ausgestaltungen der Familienpflege muss das auf struktureller Ebene nach § 79a SGB VIII n.F. entwickelte Schutzkonzept gemäß Satz 2 auf das individuelle Pflegeverhältnis angepasst werden. Dies setzt eine eingehende Beratung von Pflegeeltern und Pflegekind zur Anwendung des Schutzkonzepts sowie eine flankierend zur Aufstellung des Hilfeplans nach §§ 36, 37c SGB VIII vorzunehmende Konkretisierung und Abstimmung dieses Konzepts im

Hinblick auf das individuelle Pflegeverhältnis voraus, bei der die Pflegeeltern und das Pflegekind in der Regel zu beteiligen sind. Beratung und Abstimmung zum Schutzkonzept sollen dabei nicht nur vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie erfolgen, sondern sind als partizipativer Prozess zu verstehen, der sich auf die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses erstreckt. D.h., dass das individuelle Schutzkonzept dem Verlauf des Pflegeverhältnisses entsprechend auch zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet das Jugendamt zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für ein Kind oder einen Jugendlichen, das bzw. der vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie lebt. Auch mit dieser Regelung wird für Kinder und Jugendliche in Familienpflege nachvollzogen, was im institutionellen Bereich seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 als Anforderung im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII bereits gilt. D.h., auch für Pflegekinder müssen Beschwerdeverfahren in der Infrastruktur vorhanden sein. Das Jugendamt muss das Pflegekind durch Nennung konkreter Kontaktdaten informieren, welche Personen oder Stellen diese Möglichkeit für das Kind oder den Jugendlichen im Einzelfall bieten. Dabei kann es sich auch um Ombudsstellen, eine Kontaktperson beim Pflegekinderdienst oder auch im Jugendamt selbst handeln. Die Möglichkeit der Beschwerde muss während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses bestehen. Wechseln hierfür vorgesehene Stellen oder Personen oder deren Kontaktdaten, muss das Jugendamt das Pflegekind unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 37 Absatz 3 a.F.

Zu § 37c – neu

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in verstärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in 33,8 Prozent der Fälle sind es Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind eine klare Perspektive und die Sicherheit über den Lebensmittelpunkt.

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten Planungsanforderungen, die bislang in § 36 Absatz 1 und § 37 a.F. geregelt waren, in einer Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Die Regelungen zur Hilfeplanung sollen damit stärker der Bedeutung der Kontinuitätssichernden Perspektivklärung für das Kindeswohl Rechnung tragen und Transparenz für alle Beteiligten durch entsprechende verbindliche Dokumentationen im Hilfeplan herstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie neben den für alle Hilfen relevanten Anforderungen nach § 36 die Perspektivklärung zentraler Gegenstand der Hilfeplanung ist. Die Frage nach der Perspektive der Hilfe als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegte Lebensform wird damit systematisch in der Hilfeplanung verankert. Bereits zu

Beginn des Hilfeprozesses, also im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Hilfeplans muss eine Perspektivklärung vorgenommen werden, auch wenn die Situation unklar und die Positionen der Beteiligten strittig sind. Die Perspektivklärung ist als Prozess zu verstehen, bei dem schrittweise dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einschätzungen bzw. Prognosen zusammen mit den Beteiligten entwickelt und gemeinsame wie unterschiedliche Sichtweisen im Hilfeplan festgehalten werden, um Transparenz herzustellen und ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden (vgl. Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Okt. 2018, S. 9, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html>).

Zu Absatz 2

Wie in § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII a.F. bereits vorgesehen, ist im Prozess der Perspektivklärung nach Absatz 1 entscheidend, ob durch die im Rahmen der erzieherischen Hilfe gewährten Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden können, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person (vgl. § 37 SGB VIII).

Satz 2 greift das bislang in § 37 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII geregelte Erfordernis der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive auf, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums möglich ist.

Satz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII verortete Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bei längerfristig zu leistender Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII geregelten Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII.

Zu Absatz 4

Satz 1 und 2 benennen die Inhalte des Hilfeplans, die darin bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie zusätzlich zu den in § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII angeführten Aspekten sowie dem Stand der Perspektivklärung nach Absatz 1 Satz 2 festzuhalten sind. Dabei werden die Regelungen des § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 SGB VIII a.F. aufgegriffen und ergänzt um den Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 SGB VIII-E - auch bei Hilfen nach § 34 SGB VIII.

Klarstellend werden in Satz 3 die bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentierenden Leistungsinhalte benannt. Die Verbindlichkeit der Festlegungen im Hilfeplan hierzu bezieht sich nunmehr explizit auch auf Hilfen für junge Volljährige.

Satz 4 entspricht § 37 Absatz 2a Satz 3 a.F.

Zu § 38 – neu

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016 werden in dieser Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Die damit verbundene Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen ist erforderlich, da diese intensive Form der stationären Erziehungshilfe bisher nur durch wenige Vorgaben in unterschiedlichen Vorschriften geregelt war. Zahlreiche Fälle der Jugendhilfegewährung im Ausland wiesen deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung auf und unterlagen keiner ausreichenden Kontrolle durch die öffentlichen Jugendhilfeträger. Mit den neu eingeführten Vorgaben und der Zusammenführung und Konkretisierung bisheriger Anforderungen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bislang in § 27 Absatz 2 Satz 3 geregelte Einschränkung der Hilfeerbringung im Ausland auf.

Ergänzend wird durch die Bezugnahme auf Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sowie auf Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens klargestellt, dass die Unterbringung von Kindern im räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente den dort geregelten Voraussetzungen unterliegt.

Zu Nummer 1

Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Mitgliedstaat der EU mit Ausnahme Dänemarks Anwendung. Danach sind vor der Entscheidung über die Unterbringung die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates zu konsultieren. Ergibt die Konsultation, dass die Unterbringung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates dessen Zustimmung bedarf, darf die Entscheidung über die Unterbringung nur und erst dann getroffen werden, wenn die Zustimmung erteilt wurde. Die Verfahren der Konsultation und Zustimmung unterliegen dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedsstaates. Aktuelle Informationen dazu können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz sowie dem Europäischen Justizportal entnommen werden.

Zu Nummer 2

Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens findet bei der Unterbringung von Kindern in einem Vertragsstaat Anwendung, der nicht der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 unterliegt. Danach setzt die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat zwingend dessen vorherige Zustimmung voraus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel kumulativ zu erfüllen hat, bevor er über die Gewährung einer Hilfe entscheidet, die im Ausland erbracht wird.

Nummer 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 4 SGB VIII a.F.

In Nummer 2 werden die an den Leistungserbringer gestellten Anforderungen zusammengeführt, deren Erfüllung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen soll.

Die Buchstaben a bis c enthalten die Regelungsinhalte aus § 78b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB VIII a.F. Zusammen mit der Anforderung in Buchstabe e zum Abschluss von Qualitätsvereinbarungen werden damit die Qualitätsanforderungen an die Gewährung von Auslandshilfen erweitert. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland für Jugendhilfemaßnahmen im Ausland nach Buchstabe a verknüpft die im Inland geltenden Maßstäbe für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit der Qualität der Maßnahmeerbringung im Ausland. Einerseits werden so die Qualitätsanforderungen erhöht, andererseits können sich

Kindeswohlgefährdungen im Ausland im Rahmen der Hilfeerbringung auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 weiterhin vorliegen, auswirken.

Nach Buchstabe e soll sichergestellt werden, dass der Leistungserbringer dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ereignisse und Entwicklungen die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, ohne schuldhaftes Zögern mitteilt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll damit auch unabhängig von den regelmäßig erfolgenden Überprüfungen des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII ein Recht auf Informationen über Umstände auf Seiten des Kindes oder Jugendlichen oder Bedingungen der Leistungserbringung erhalten, die dazu führen können, dass die Voraussetzungen für die Erbringung der Hilfe im Ausland nicht mehr vorliegen bzw. eine Gefährdungssituation für den jungen Menschen eintritt. So soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig auf entsprechende Entwicklungen reagieren können und insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle nach Absatz 3 Satz 2 durchführen.

Nach Nummer 3 muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Entscheidung über die Hilfeerbringung in der Regel die Eignung der im Ausland mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person vor Ort überprüfen. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung, ob in der Einrichtung oder bei der Person das Kindeswohl gewährleistet ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 ergänzt bzw. konkretisiert die Regelungen zur Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII bei Hilfen, die im Ausland erbracht werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, den Hilfeplan vor Ort im Ausland zu überprüfen und fortzuschreiben und hierbei das Kind oder den Jugendlichen zu beteiligen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans von Deutschland aus erfolgen.

Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII soll der Hilfeplan regelmäßig überprüft werden. Zwischen den turnusmäßigen Überprüfungsterminen, die je nach individuellem Hilfeprozess in kürzeren oder längeren Zeitabständen stattfinden können, können jedoch Entwicklungen oder Ereignisse eintreten, die fraglich erscheinen lassen, ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Hilfeerbringung im Ausland weiterhin gewährleistet ist. Ist dies der Fall, darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erst den nächsten Termin zur Überprüfung des Hilfeplans abwarten. Es besteht dann in der Regel nach Satz 2 das Erfordernis, umgehend an Ort und Stelle der Leistungserbringung zu prüfen, ob die damit betraute Einrichtung oder Person weiterhin die hierfür erforderliche Eignung aufweist, ob der Leistungserbringer die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält, mit den dortigen Behörden sowie den deutschen Vertretungen kooperiert und mit der Hilfeerbringung ausschließlich Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII betraut sind.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Leistungserbringung im Ausland im Regelfall ohne schuldhaftes Zögern zu beenden ist, wenn die an den Leistungserbringer gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt werden oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht weiter besteht.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 Satz 1 eingeführten Meldepflichten verstärken die Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und setzen auch die betriebserlaubniserteilende Behörde über den Beginn, das geplante und tatsächlich bevorstehende Ende, den Ort der Leistungserbringung, die Kontaktdaten des Leistungserbringers sowie die Namen und berufliche Ausbildung der mit der Leistungserbringung betrauten Fachkräfte in Kenntnis. Die Mitteilungen nach Satz 1 unterstützen die betriebserlaubniserteilende Behörde auch bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim

betreffenden Leistungserbringer weiterhin vorliegen. Auch wird die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht. Hierbei kann die betriebserlaubniserteilende Behörde auch im Wege fachlicher Beratung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinwirken, falls er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die hieran gestellten Anforderungen für nicht erfüllt hält. Ein Weisungsrecht besteht nicht. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann informiert werden.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift infolge der Einfügung eines neuen § 41a SGB VIII.

Zu Buchstabe b

Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden (ausführlich zur Lebenslagen junger Volljähriger vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 416), verpflichtet bereits § 41 Absatz 1 a.F. SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („soll“), jungen Volljährigen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren. Unter welchen Voraussetzungen diese Leistung im Regelfall zu gewähren ist, wird jedoch bislang nicht präzise bestimmt; es wird lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen abgestellt.

In der Neufassung formuliert Satz 1 nunmehr ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet künftig festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers sind damit im Vergleich zu § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII a.F. geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst. Es wird nunmehr klargestellt: Eine Hilfestellung nach § 41 SG VIII verlangt keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Die Prognoseentscheidung nach Satz 1 n.F., die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert vielmehr eine „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf die Verselbständigung.

Satz 2 entspricht § 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII a.F.

Satz 3 führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen gelingend zu unterstützen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit, kann es für die Leistungsanspruchsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage, wird durch die ergänzende Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

Zu Buchstabe c

Wird eine erzieherische Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII bei Eintritt der Volljährigkeit des jungen Menschen nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt oder wird eine Hilfe für junge Volljährige beendet, konkretisiert Absatz 3 für diese Fälle die in § 36b Absatz 1 und 2 SGB VIII – neu getroffenen Regelungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang. Eine rechtzeitige Einbindung anderer nach Beendigung der Hilfe ggf. zuständiger Sozialleistungsträger bedeutet nach Satz 1, dass die Zusammenarbeit mit diesen ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang aufzunehmen ist. Spätesten sechs Monate davor ist im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz die konkrete Gestaltung des Übergangs zu planen. Nach Satz 2 gehört zu dieser Planung auch die Prüfung, mit welcher Leistung die anderen Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang bedarfsgerecht an den damit abgeschlossenen Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe anknüpfen kann. Um dies nahtlos sicherzustellen, regelt Satz 3, dass die Hilfgewährung durch die anderen Sozialleistungsträger nach Zuständigkeitsübergang auf der Grundlage der Ergebnisse der Übergangsplanung erfolgt.

Beispielhaft zu nennen ist etwa die Klärung der Lebensunterhaltssicherung durch andere Systeme nach Entlassung des jungen Menschen aus dem geschützten Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung. In den Blick zu nehmen ist etwa die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen oder auch von anderen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung. Hierzu können zum Beispiel BAföG-Leistungen im Falle einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums oder auch Berufsausbildungsbeihilfen gehören. Eine zentrale Rolle bei der Klärung des Übergangs spielt auch die Wohnungsfrage. Wesentlicher Bestandteil einer gemeinsamen Übergangsplanung ist die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder geeigneten Wohnform. Schließlich geht es auch darum, Anschlusshilfen aus dem Spektrum der psychosozialen Leistungen zu eruieren und auf Ihre Eignung im konkreten Fall zu prüfen. So stellt etwa das SGB II neben den monetären Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung in den §§ 16 ff. SGB II umfassende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bereit. Besondere Aufmerksamkeit verdienen bei der Betrachtung des infragestehenden Leistungsspektrums auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII sowie im Falle einer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Schließlich sind die auf kommunaler Ebene existierenden Angebote der Sozialberatung einzubeziehen.

Mit der Regelung wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung getragen, die die Ansicht vertritt, dass eine qualifizierte Übergangsplanung von zentraler Bedeutung für die Ziele der Jugendhilfe sei, junge Menschen zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu führen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

Zu Nummer 29

Die Vorschrift konkretisiert die bislang in § 41 Absatz 3 SGB VIII a.F. geregelte Nachbetreuung und erhöht den Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe. Sie trägt damit der von der internationalen Übergangsforschung ebenso wie von der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht entwickelten These Rechnung, wonach es sich bei der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang (14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagesdrucksache 17/12200, S. 186). In dieser Phase haben junge Menschen auch nach Eintritt der Volljährigkeit einen Bedarf an Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben in Eigenverantwortung. Dies kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass junge Volljährige in Deutschland durchschnittlich mit 24 oder 25 Jahren ihr Elternhaus verlassen. Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, besteht in der Regel bei jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug

der Kinder- und Jugendhilfe standen (sog. „Careleaver“), ein erhöhter Unterstützungsbedarf insbesondere vor dem Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale materielle Ressourcen. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. (vgl. dazu Erzberger et al. „Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von CareLeaver*innen in Deutschland, 2019, S. 13, , Rechtsanspruch „Leaving Care“ Positionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe, 2019, S. 3-6 (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Rechtsanspruch_19.5.2020), [_Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf)) , Care Leaver / Care Leaving und die Pflegekinderhilfe, Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, S.3-4 (https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf, 19.5.2020, Sievers, Britta, „Care Leaver in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe“, S. 5).

Studien im nationalen und internationalen Kontext zeigen, dass diese jungen Menschen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben wirkungsvoll unterstützt werden (vgl. Klein, Mascaenere , Care Leaver - stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit, S. 2 https://www.ueberaus.de/wws/bin/28571038-28572062-1-care_leaver_zusammenfassung_2019-10-15.pdf, 19.5.2020). Allein das Vorhalten einer verlässlichen Unterstützungsstruktur führt zu einer höheren Stabilität für die Entwicklung junger Menschen auch wenn die Unterstützungsleistung im Einzelfall gar nicht abgerufen wird. (Okpych, N. J., Feng, H., Park, K., Torres-García, A. & Courtney, M. (2018). Living Situations and Social Support in the Era of Extended Foster Care: A View from the U.S. Foster care; Social support; Transition to adulthood; Living arrangement. Longitudinal and Life Course Studies: International Journal, 9 (1), S. 6-29).

Zu Absatz 1

Die Regelung greift § 41 Absatz 3 SGB VIII a.F. auf, erhöht deren Verbindlichkeit und stellt klar, dass junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines im Hinblick auf ihren individuellen Bedarf bzw. den Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung angemessenen Zeitraums Beratung und Unterstützung erhalten müssen.

Es soll dabei sowohl um Unterstützung bei praktischen Fragen z.B. bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen gehen. Hierbei soll Ziel sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin an diese Personen bei Fragen und Problemen wenden können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Bezug auf die Konstellationen, in denen im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wird, dass die Hilfe beendet werden kann. In dem hier aufzustellenden Hilfeplan müssen nach Satz 1 regelmäßig der Zeitraum, in dem der junge Mensch auch nach Beendigung der Hilfe beraten und unterstützt werden soll, festgelegt und der konkrete Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen bestimmt werden. Diese Festlegungen gilt es, regelmäßig im Hinblick auf den individuellen Bedarf des jungen Menschen zu überprüfen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, verpflichtet Satz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen. Die Kontaktaufnahme soll in regelmäßigen Abständen erfolgen, deren Dauer sich nach der individuellen Situation des jungen Menschen richten muss.

Zu Nummer 30

Die Inobhutnahme ist einer der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht nur vor dem Hintergrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Eltern und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, sondern auch im Hinblick auf die damit verbundene Zielsetzung der Gefährdungsabwendung ist von entscheidender Bedeutung, dass das Kind oder der Jugendliche und die Eltern nachvollziehen können, was die Inobhutnahme konkret für sie bedeutet.

In Bezug auf das Kind oder den Jugendlichen gilt es, verständlich und nachvollziehbar das Geschehen zu erklären, um Ängste abzubauen und zu vermeiden, dass mit der Inobhutnahme zusätzlich zu der sie auslösenden Krisensituation weitere Kindeswohlbeeinträchtigungen (z.B. Traumatisierungen) entstehen.

Im Hinblick auf personensorgeberechtigte Eltern folgen Bedeutung und Notwendigkeit einer umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung aus ihrer Verantwortung, Gefährdungen für ihr Kind abzuwenden. Sie sind nicht nur an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen (§ 42 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Sie entscheiden insbesondere auch, ob sie der Inobhutnahme zustimmen und gemeinsam mit dem Jugendamt in ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe eintreten (§ 42 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII), oder ob sie widersprechen und dadurch ggf. die Fortsetzung der Inobhutnahme herbeiführen und ein familiengerichtliches Verfahren herbeiführen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

Mit den Ergänzungen in Absatz 2 und 3 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher zur unverzüglichen und umfassenden adressatenorientierten Aufklärung des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen und seiner Personen- oder Erziehungsberechtigten verpflichtet.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte mit Behinderungen trägt die Regelung damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die Anwendung der sog. „Leichten Sprache“.

Zu Nummer 31

Es handelt sich um Anpassungen an aktuelle Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 32

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hierdurch konnten nicht in allen Fällen die Gefahren berücksichtigt werden, die von einem in der Vergangenheit unzuverlässigen Träger auch für diese Einrichtung und die von der Qualität der Einrichtungsführung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zwar waren auch bei Mängeln, die nach einem zunächst beanstandungsfreien Konzept und einer erteilten Betriebserlaubnis auftraten, die schon bisher bestehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 6 und 7 gegeben; erforderlich ist jedoch zusätzlich eine stärkere Vorabkontrolle, um solchen über die Trägerprüfung vorbeugen zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als zentraler Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt. Die Zuverlässigkeit wird bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig vorausgesetzt (z.B. nach dem Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz). Wie im SGB VIII obliegt auch dort demjenigen, dessen Zuverlässigkeit gefordert wird, kraft Berufsausübung eine Verantwortung für die Personen, denen gegenüber er Leistungen erbringt. Folgerichtig wird auch im SGB VIII teilweise schon jetzt die Erfüllung des Merkmals der Zuverlässigkeit des Trägers als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt (vgl. bspw. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 11. Mai 2012 – 3 K 231/11 –, juris Rn. 47).

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, an die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnisprüfung nach dem SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen. Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatz 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen des Absatz 2 bezieht; die Betriebserlaubnis kann in letzter Konsequenz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Auch die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ hat sich dafür ausgesprochen, den Begriff der „Zuverlässigkeit“ des Einrichtungsträgers als neues Tatbestandsmerkmal und Erfordernis für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Gesetzestext des § 45 Absatz 1 SGB VIII zu etablieren. Der aus der Arbeitsgruppe geforderten „jugendhilfespezifischen Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs“ (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23) wird durch Absatz 2 Satz 3 Rechnung getragen.

Die Einführung des Zuverlässigkeitskriteriums in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII-E entfaltet Rückwirkung auf bestandskräftige Betriebserlaubnisse. § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E knüpft explizit an Tatbestände aus der Vergangenheit an. § 45 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII-E neu ermöglicht eine Rücknahme der Erlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen

Die in Bezug genommenen Vorschriften des § 45 SGB VIII-E sind auch auf bestehende Einrichtungen mit bestandskräftigen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Vertrauensschutzaspekte stehen dem nicht entgegen. Soweit im Hinblick auf die Erfüllung des Zuverlässigkeitskriteriums an abgeschlossene Tatbestände aus der Vergangenheit angeknüpft und daran negative Rechtsfolgen geknüpft würden (etwa: Rücknahme der Erlaubnis wegen Verletzung von Meldepflichten in der Vergangenheit), käme es zwar zu einer echten Rückwirkung des Gesetzes. Diese echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erlaubt, wenn das Vertrauen des Betroffenen in den Fortbestand des Gesetzes nicht hinreichend schutzwürdig ist und überwiegende Gemeinwohlsinteressen die Gesetzesänderung erfordern. Diese Voraussetzungen liegen vor. Ein etwaiges Vertrauen auch als unzuverlässiger Einrichtungsträger weiter Kinder und Jugendliche betreuen zu können, ist nicht geschützt und hat jedenfalls vor dem Kinderschutzinteresse Fall zurückzutreten. Außerdem spricht das überwiegende Gemeinwohlinteresse nach dem wirklichen Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen für die Gesetzesänderung.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Mit Inkrafttreten des BKiSchG am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wird nunmehr ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Weiterhin präzisiert die Neufassung der Vorschrift das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser von Beginn an vorgesehen sein.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von der Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten und der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung profitieren, werden die im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellten Ziele aus Artikel 7 und Artikel 16 der UN-BRK aufgegriffen. Insbesondere gilt dies auch für die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der in Ziffer 36 seiner Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands vom 13. Mai 2015 u.a. gefordert hat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK zu schaffen oder zu bestimmen sowie sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden.

Im Rahmen des BKiSchG wurde darauf verzichtet festzulegen, auf welche Art und Weise die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden muss. Es liegt deshalb eine Vielzahl von Durchführungsbeispielen vor, die von der schriftlichen anonymen Beschwerde, über „Vertrauenserteiler“ bis hin zum Einrichtungsleiter als Ansprechperson reichen. All diesen Beschwerdemöglichkeiten wohnt jedoch inne, dass die jeweiligen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung oder der Trägerverantwortung verortet sind. Auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des BKiSchG ergibt sich, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen zwar formal weitgehend implementiert sind, sich aber weitestgehend innerhalb der Einrichtungen abspielen (S. 123).

Unter Umständen kann ein solches rein internes Beschwerdesystem dazu führen, dass Beschwerden keine Wirkung entfalten, da durch sie benannte Missstände weder nach außen bekannt werden noch ihnen behördlicherseits begegnet werden kann.

Der Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Schaffung externer Stellen, die von einrichtungsinternen Strukturen unabhängig sind und an die sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können, notwendig ist.

Die die Einrichtungsträger adressierende Regelung in § 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII-E umfasst ausschließlich deren Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger. Soweit keine Ombuds- oder Schlichtungsstellen vorhanden sind, kann dieser Pflicht auch durch die Schaffung einer niedrighschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, entsprochen werden.

Zur weiteren Stärkung der Beteiligung in Einrichtungen verankert § 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII-E auch den Nachweis eines Konzepts zur Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten. Dies soll die selbstorganisierte Vertretung eigener Interessen befördern.

Die Regelungen zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur sogenannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird verwiesen. Insbesondere besteht kein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand alten Rechts. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 kein Fall echter Rückwirkung vorliegt.

Die Regelung ist so zu interpretieren, dass die Einrichtungsträger zukunftsbezogen entsprechende Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten etablieren müssen. Ein schutzwürdiges Interesse der Einrichtungsträger an der Nichtetablierung entsprechender Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten ist nicht ersichtlich. Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten sind anerkannte und verhältnismäßige Strategien zur Sicherung des Kindeswohls. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist nicht ersichtlich.

Schließlich kann ein Erlaubnisinhaber sich auch dann nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die jeweilige Gesetzesänderung keinen oder nur einen ganz unerheblichen Schaden beim Betroffenen verursachen würde – sogenannter Bagatellvorbehalt (BVerfG 1 BVL 5/08, Rn. 64 ff.). Weder die Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes noch die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung belasten die Einrichtungsträger über Gebühr.

Zu Absatz 2 Satz 3

Im neuen Satz 3 wird das überwiegende Votum der Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten" aufgegriffen, den Begriff der „Zuverlässigkeit“ des Einrichtungsträgers als neues Tatbestandsmerkmal und Erfordernis für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Gesetzestext des § 45 Absatz 1 SGB VIII zu etablieren, dabei jedoch jugendhilfespezifische Konkretisierungen des Zuverlässigkeitsbegriffs vorzunehmen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23).

Der Zuverlässigkeitsbegriff hat im Gewerberecht eine lange Tradition. Er wird dort als „finalzweckorientiert“ interpretiert. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ausschließlich vor dem Hintergrund des jeweiligen Gesetzeszwecks zu interpretieren. Auf ein Verschulden oder charakterliche Fragen kommt es nicht an (BVerwG v. 27.6.1961, GewA 1961, 166, v. 5.8.1965; Landmann/Rohmer GewO/Marcks, 82. EL Oktober 2019, GewO § 35 Rn. 30). Das

Zuverlässigkeitskriterium ist daher am Schutzzweck des § 45 SGB VIII – Gewährleistung des Kindeswohls – zu messen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Zuverlässigkeitsbegriff durch Regelbeispiele zu konkretisieren. Die aufgeführten Regelbeispiele greifen in der Praxis häufig vorkommende Tatbestände (nachhaltiger Verstoß gegen Meldepflichten, Beschäftigungsverbote und Auflagen) auf, die regelmäßig den Schluss zulassen, dass bei ihrem Vorliegen das Kindeswohl in der Einrichtung nicht sichergestellt ist. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass nicht bereits jeder Verstoß gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten sowie gegen behördliche Auflagen zur Vermutung der Unzuverlässigkeit führt. Vielmehr bedarf es eines „nachhaltigen“ bzw. „wiederholten“ Verstoßes. Andererseits sind die gesondert aufgeführten Tatbestände, welche die Unzuverlässigkeitsvermutung begründen, als Regelbeispiele zu interpretieren („insbesondere“), so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.

Im Hinblick auf die Rückwirkung wird auf die obigen Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der Kindeswohlgewährleistung in der jeweiligen Einrichtung auswirken. So lässt sich aus Arbeitszeiten und Dienstplänen der Fachkräfteeinsatz nachvollziehen. Aufgrund der Belegungsdocumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. Über die Nachweispflicht in Nummer 3 wird bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um nötigenfalls einer Pflicht zur Vorlage der für die laufende Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Absatz 1 n.F. erforderlichen Unterlagen nachkommen zu können.

Im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes bedarf es der Möglichkeit einer hoheitlichen Kontrolle der entsprechenden Unterlagen. Eine Kontrolle allein durch vom Einrichtungsträger beauftragte Dritte ist vor dem Hintergrund des überragenden Schutzgutes (Kindeswohl) nicht ausreichend. Dies gilt auch dann, wenn Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich und auch nach anderen Vorschriften zur Unabhängigkeit verpflichtet sind. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass den Einrichtungsträgern die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten überlassen bleibt. Damit wird gleichzeitig den Vorgaben des § 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII entsprochen. Zur Frage der Testierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und der Verhältnismäßigkeit vgl. auch Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23.

Die Aufzeichnungspflichten erstrecken sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Im Einzelfall kann sich – abhängig von der Art der Unterlagen im Einzelfall und von den Besonderheiten des jeweiligen Einrichtungsbetriebes – eine längere Aufbewahrungspflicht ergeben.

Datenschutzrechtlicher Konkretisierungen bedarf es in diesem Kontext nicht, weil die datenschutzrechtlichen Belange der Leistungsberechtigten sowie der Kinder und

Jugendlichen, aber auch diejenigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen durch die allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen hinreichend Berücksichtigung finden (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 23).

Die Regelungen zu Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungspflichten sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur sogenannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend. Insbesondere liegt ein Fall unechter Rückwirkung vor. Auch ist die Regelung nicht über Gebühr belastend. Es greift auch hier der sog. Bagatellvorbehalt. Auch war eine entsprechende Regelung bereits in dem im Jahr 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendhilfen enthalten. Die Träger hatten so genug Zeit, sich auf die in Aussicht stehenden Änderungen einzustellen und Anpassungen vorzunehmen. Die Erfüllung entsprechender Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten resultiert auch aus Steuerrecht bzw. dem Körperschaftsrecht. Ordnungsgemäß wirtschaftende Träger müssen diese Aufzeichnungen ohnehin führen. Ein etwaiges Vertrauen der Einrichtungsträger, diese Unterlagen nicht anzufertigen zu müssen, ist daher nicht schutzwürdig. Schließlich spricht der überwiegende Gemeinwohlbelang des wirksamen Kinderschutzes für die Neuregelung. Aus entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen lassen sich frühzeitig Kindeswohlgefährdungen erkennen, die sonst im Verborgenen bleiben.

Zu Absatz 4

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

Die Änderungen in den Sätzen 2 und 4 sind eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet Sonderregelungen des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 44 ff. SGB X. Um das Verhältnis zu diesen allgemeinen Regelungen klarer zu fassen und den Anwendungsbereich der Sonderregelungen trennscharf abzugrenzen sowie weiter zu differenzieren, ist die Einfügung der Sätze 2 und 3 erforderlich. Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abzuwehren zu können (zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Aufhebung nach Ermessen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflagenerteilung, Satz 2 und 3).

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Erfasst ist hiervon zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“), bei der nach den allgemeinen Regeln eine Rücknahme nach § 45 SGB X – nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten und Ausschlussfristen – möglich ist. Die Rechtsfolge der Einschränkungen des SGB X, dass aufgrund eines Vertrauensschutzes oder Fristablaufs eine Betriebserlaubnis u.U. nicht zurückgenommen werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, kann wegen Sinn und Zweck der Betriebserlaubnisprüfung im Kinder- und Jugendhilferecht nicht hingenommen werden. Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus. Durch die Neuregelung wird insoweit auch ein Streitstand beendet. Nach teilweiser Auffassung wurde für eine Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Absatz 7 a.F. stets verlangt, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB vorliegen muss und eine strukturelle Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht vorliegen, nicht ausreicht (Hamburgisches Obergericht, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12 –, juris, Rn. 14 f.). Die konkrete Gefährdung setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen Schaden nimmt. Diese Auslegung bezieht sich streng auf den Wortlaut des Absatzes 7 a.F., der nun klarstellend geändert wird. Konsequenz dieser Auslegung ist nämlich, dass für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine wesentlich höhere Schwelle besteht als für deren Nichterteilung. Dies ist mit einem wirksamen Schutz der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen – i. S. d. Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen – nicht gewährleistet ist, mithin eine Betriebserlaubnis schon nicht zu erteilen wäre, muss diese auch ohne weitere Voraussetzungen entzogen werden können. Die die Aufhebung ermöglichende Rechtswidrigkeit wird konsequent an das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 1) geknüpft, somit an die mangelnde Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Möglichkeit zur Rücknahme nach Satz 2, 1. Alternative, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Zunächst ist bei einer möglichen Rücknahme nach Absatz 7 Satz 2 Ermessen auszuüben und dabei abzuwägen, ob die strukturelle Gefährdung dazu führt, dass die Betriebserlaubnis aufgehoben werden muss. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderer Mittel die Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Regelung sieht also im Hinblick auf die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers ein auch im Einzelfall verhältnismäßiges Vorgehen der zuständigen Behörde vor.

Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit ist durch den Wortlaut „nicht mehr vorliegen“ ebenfalls erfasst. Von dieser Alternative sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse umfasst, denen in beiden Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv begegnet werden können muss. Auch hier ist Ermessen auszuüben und

vor einem möglichen Widerruf die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu berücksichtigen (s. die obigen Ausführungen zur anfänglichen Rechtswidrigkeit).

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regelungen insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Im Hinblick auf die Rückwirkungsfrage wird auf die obigen Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 33

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII weiter legaldefiniert. Das zuerst aufgeführte Kriterium „Unterkunftsgewährung“ beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 a. F., in dem es mit „Unterkunft erhalten“ umschrieben ist. Gleiches gilt für die Kriterien „Betreuung“ und „ganztägig oder für einen Teil des Tages“.

Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Mit Übergabe an diese Institution werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert, und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hängt stark von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen.

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck (dazu s.u.) und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (BT-Drs. 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 a.F. herangezogen. Diese Kriterien finden nun Eingang in den Gesetzeswortlaut. Mit den (neben „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“) aufgeführten Kriterien „Beaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dienen kann. Hierdurch werden „Einrichtungen“, die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (z.B. Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 45 Rn. 30).

Eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze ist kein konstitutives Merkmal; das Schutzbedürfnis der Betroffenen ist nicht von einer bestimmten (Mindest-) Anzahl an Plätzen abhängig.

Weiterhin wird die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Kindertagespflegepersonen getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet. Die Regelung greift damit die vom überwiegenden Teil der Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten" (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 24) vertretene Position auf, wonach zwar einerseits für eine gesetzliche Normierung des Einrichtungsbegriffs votiert wird, andererseits aber auch darauf hingewiesen wird, dass solche Betreuungsformen, die in einem Einrichtungskontext stattfänden, nicht aus dem betriebserlaubnispflichtigen Bereich herausfallen dürften. Der Regelung löst dieses, indem sie familienähnliche Betreuungsformen, die in einem Einrichtungskontext stattfinden weiterhin dem Einrichtungskontext unterwirft. Dieser Ansatz greift auch Abgrenzungsvorschläge aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auf, die jedenfalls solche familienähnlichen Betreuungsformen dem Einrichtungsbegriff zuordnen, bei denen eine hinreichende Einbindung in eine (übergeordnete) betriebserlaubnispflichtige Einheit die Gewähr für die fachliche und organisatorische Steuerung übernimmt (vgl. BAGLJÄ, Fachliche Empfehlungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.ä., 109. Arbeitstagung, 2010, S. 2 ff.; BAGLJÄ, Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, 93. Arbeitstagung, 2002, S. 14; Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe/Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL, Erziehungshilfe in familienanalogen Wohnformen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII, 2012, S. 6).

Zu Nummer 34

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Zu Absatz 1

Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren. Um der erlaubniserteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge innerhalb der Einrichtung, sofern zweckmäßig, ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, wird die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeführt. Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde insbesondere an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren. Zum Zwecke der Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen jedoch nur diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung (etwa eines Falles, der nach § 47 Absatz 2 gemeldet wird) „erforderlich“ sind, also solche, auf deren Grundlage Vorgänge überprüft werden können, die Anlass zur Prüfung gegeben haben. Regelmäßige routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind nicht zwingend vorgesehen; umfassende Prüfungen bei Bedarf sind aber nicht ausgeschlossen. Es ist Sache der zuständigen Behörde, diesen Prüfbedarf zu ermitteln, der nicht auf „Verdachtsfälle“ begrenzt ist, sich aber auch und insbesondere bei anlasslosen Prüfungen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab messen lassen muss. Kriterien hierfür können die Aufgabenstellung der Einrichtung oder die Einhaltung von Absprachen oder Auflagen in der Vergangenheit sein.

Zu Absatz 2

Die nun in Absatz 2 verortete Regelung zu örtlichen Prüfungen wird als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Insoweit wird auch ein Streitstand beendet, der sich aus dem im engen sprachlichen Zusammenhang mit der örtlichen Prüfbefugnis aufgeführten Merkmal „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Absatz 1 Satz 1 a.F. ergab. Dies wurde teilweise so verstanden, dass eine örtliche Prüfung stets durch einen konkreten Anlass („Verdachtsfall“) gerechtfertigt sein muss. Durch Absatz 2

wird klargestellt, dass weder ein konkreter Anlass im vorgenannten Sinne noch eine Anmeldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Gleichwohl gilt das örtliche Prüfungsrecht nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen (vgl. Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Betretungs- und Befragungsrechte der Prüfbehörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung, die vorher in Absatz 2 geregelt waren. Das zuvor in Absatz 2 a.F. geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird deutlicher gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst zu führen. Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können. Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.

Es wird klargestellt, dass grundsätzlich sowohl ein Einverständnis der Personensorgeberechtigten als auch das Angebot zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson gegenüber dem Kind oder Jugendlichen vorliegen müssen. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn andernfalls der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt würde. Die Regelung greift insofern die bewährte Terminologie des § 8a Absatz 1 SGB VIII auf und trägt damit dem Votum der Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten" Rechnung (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 25). Die Arbeitsgruppe hat die Konkretisierung und Ausweitung der Regelungen zu den Prüfrechten überwiegend begrüßt. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass eine ausgewogene Lösung gefunden werden müsse, die einerseits dem wirksamen Kinderschutz angemessen Rechnung trage und die andererseits den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahre. Explizit hat die Arbeitsgruppe dafür votiert, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen durch die Hinzuziehung einer unabhängigen Vertrauensperson oder die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die Formulierung in Absatz 1 („...geeignet, erforderlich und angemessen...“) Rechnung getragen.

Gespräche ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten und/oder einer Vertrauensperson kommen nur dann in Betracht, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht. Eine Umkehr des Regel-/Ausnahmeverhältnisses kommt nur in Betracht, wenn die Effektivität der Gefahrenabwehr diese gebietet. Sie bedarf einer besonderen Begründung im Einzelfall.

Zu Nummer 35

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

Zu Nummer 36

Der Hilfeplan gibt als Ergebnisdokument des fachlichen Steuerungsprozesses bei Hilfen zur Erziehung qualifiziert Auskunft über die Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen, begründet Fehlentwicklungen, zählt geleistete Hilfen auf und gibt

Auskunft über die im Einzelfall durchgeführten Hilfearten sowie deren Erfolg. Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie benennt der Hilfeplan die Gründe dafür, weshalb Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht in Betracht zu ziehen sind, er beschreibt die Verteilung der Aufgaben zwischen Eltern und Beteiligten, sozialen Diensten, Einrichtungen bzw. Einzelpersonen und klärt auch über mögliche Folgen des Scheiterns der Hilfe auf. Er klärt weiter über mögliche Folgen eines Scheiterns der Hilfe auf. Schließlich beinhaltet der Hilfeplan auch Informationen über getroffene Absprachen und Vereinbarungen von Informations- und Handlungspflichten zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Diese Informationen können auch dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen. Die Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren ist daher geboten. Da die bestehende Regelung keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren enthält, bedarf es insbesondere auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben einer entsprechenden Regelung.

Die Vorschrift regelt daher die Verpflichtung des Jugendamtes, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen. Sie konkretisiert damit die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in Bezug auf Kindschaftssachen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen erzieherische Hilfen allein nicht oder nicht mehr ausreichen, um einer Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken, oder die Personensorgeberechtigten deren Inanspruchnahme ablehnen und dadurch das Kindeswohl gefährden (vgl. § 8a Absatz 2). Durch die Vorlage des Hilfeplans wird die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts vor allem im Hinblick auf die bei sorgerechtlichen Entscheidungen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert. Aus diesem Grund ist in kinderschutzrechtlichen Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 oder 1666a BGB eine generelle Vorlagepflicht vorgesehen. Gleiches gilt für Verfahren, in denen über die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von Maßnahmen zu entscheiden ist, die nach diesen Vorschriften getroffen wurden (§ 1696 BGB, §§ 166, 167 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 329 Absatz 2, 330 FamFG). Da die Vorlage des Hilfeplans auch in anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen, in denen das Jugendamt gemäß § 162 Absatz 1 FamFG anzuhören ist, für die familiengerichtliche Entscheidung relevant sein kann, soll der Hilfeplan dem Familiengericht vom Jugendamt in diesen Fällen auf Anforderung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Hilfepläne, die erst im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zustande kommen.

Klargestellt wird, dass hierbei die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Beachtung finden müssen. Das bedeutet, dass im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden dürfen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Absatz 2 angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Allerdings darf nach § 64 Absatz 2 auch in diesen Fällen eine mittels Vorlage des Hilfeplans erfolgte Übermittlung anvertrauter Daten nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird. Auch dies stellt die Vorschrift explizit klar. Hier muss seitens des Jugendamtes nach Erfahrungs- und Fachwissen abgewogen werden, ob die Vorlage des Hilfeplans, der anvertraute Daten enthält, erst die bzw. eine Leistungsgewährung ermöglicht oder ob eine Ablehnung des sorgerechtlichen Eingriffs durch das Familiengericht wahrscheinlicher ist und weitere Leistungen voraussichtlich in Frage gestellt würden.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. Diese enthalten die Bitte um Vorschläge zu klarstellenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und korrespondierend im SGB VIII zur Förderung einzelfallbezogener „Fallkonferenzen“ im Kontext von Jugendstrafverfahren und zur Verbesserung der fallübergreifenden Zusammenarbeit in entsprechenden Formen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und anderen betroffenen Stellen. Die bestehenden Vorschriften über die grundlegende einzelfallbezogene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Die fallübergreifende Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ist in § 81 SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 81 Nummer 3 und Nummer 10 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizeibehörden verpflichtet.

Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. So regelt § 52 die Aufgaben des Jugendamtes bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.

Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt.

Der Sozialdatenschutz zeigt einerseits die klaren Grenzen der Zusammenarbeit auf. Innerhalb dieser Grenzen gibt es jedoch auf der anderen Seite durchaus Spielräume für eine gelingende, enge Kooperation zum Zweck einer zielorientierten Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglicht frühzeitige und wirksame Reaktionen auf das strafbare Verhalten von jungen Menschen. Durch auf die individuelle Persönlichkeit des jungen Menschen zugeschnittene Maßnahmen kann so die Entwicklung des jungen Menschen gestärkt und eine weitere Strafbarkeit vermieden werden.

Die Vorschriften über das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe einzuhalten. Damit die Kooperation unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen funktionieren kann, müssen diese datenschutzrechtlichen Vorschriften den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gut bekannt sein. Die Beachtung des Sozialdatenschutzes kann in bestimmten Konstellationen auch dazu führen, dass die Fachkraft im Strafverfahren verpflichtet ist, ihr bekannte Informationen nicht weiterzugeben. Die Entscheidung über die Weitergabe von Daten muss die Fachkraft anhand der Effektivität und Funktionsfähigkeit der Kinder- und

Jugendhilfe treffen. Das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden darf hierbei nicht der Maßstab sein.

Grundsätzlich muss zwischen der Erhebung und der Übermittlung von Sozialdaten unterschieden werden. Es gelten die Grundsätze der Zweckbindung und Erforderlichkeit sowie das Prinzip der Erhebung beim Betroffenen. Gemäß § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Eine Datenerhebung muss sich immer auf die jeweils konkrete Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren beziehen. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Daten nur nach den in § 62 Absatz 3 SGB VIII abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen erhoben werden. Gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII liegt ein solcher Fall vor, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52. Dies bedeute konkret, dass die Datenkenntnis erforderlich sein muss, um den jungen Menschen gemäß der im SGB VIII vorgegebenen sozialpädagogischen und rechtlichen Aspekte im Strafverfahren zu begleiten. Eine Erforderlichkeit kann z.B. bestehen, wenn die Schaffung eines Gesamtbildes für eine geeignete Unterstützung des jungen Menschen erforderlich ist. Ob Daten erhoben werden dürfen, darf keinesfalls schematisch, sondern nur für jeden Einzelfall geprüft werden.

Gemäß § 64 Absatz 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Datenübermittlung zu einem anderen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis bzw. einer Legitimation durch eine Einwilligung des Betroffenen. Nach § 64 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alt. 2 SGB X ist das Jugendamt zur Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB befugt, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die Regelung erlaubt damit grundsätzlich die Datenübermittlung im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 vorbehaltlich der Leistungsgefährdung. Durch den Vorbehalt der Leistungsgefährdung wird das Hilfeprinzip in den Vordergrund gestellt. Für den Erfolg von Jugendhilfeleistungen kommt es entscheidend darauf an, ob der junge Mensch die Leistungen freiwillig annimmt. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und dem jungen Menschen und seiner Familie ist daher von maßgeblicher Bedeutung. Wird das Vertrauensverhältnis durch die Weitergabe von Daten erschüttert und eine Leistungsannahme im konkreten Einzelfall dadurch gefährdet, ist eine Datenübermittlung nicht zulässig. Die Leistungen im SGB VIII sind in § 2 Absatz 2 definiert und umfassen unter anderem auch die Hilfe zur Erziehung. Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist in § 2 Absatz 3 als „andere“ Aufgabe definiert und fällt somit nicht unter die Vorschrift des § 64 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Entscheidung, welche Daten übermittelt werden dürfen, muss folglich ganz genau differenziert werden, ob der Erfolg der „allgemeinen“ Leistungen des SGB VIII, wie zum Beispiel die Hilfe zur Erziehung, durch die Übermittlung der Daten in Frage gestellt werden könnte. In einem solchen Fall ist eine Weitergabe von Daten nicht zulässig. Für die Jugendlichen im Strafverfahren bedeutet dies, dass eine Weitergabe von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, wenn sie damit ihren Zweck, nämlich den jungen Menschen im Strafverfahren zu unterstützen und ihm eine zielgerichtete Leistung zur Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung zukommen zu lassen, erfüllen kann.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt gemäß § 67d Absatz 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich in der fachlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als übermittelnde Stelle.

Weitergehenden, besonderen Schutz haben gemäß § 65 SGB VIII Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Diese dürfen nur mit Einwilligung des jungen Menschen oder bei Erfüllung sehr restriktiver Ausnahmetatbestände durch die einzelne Fachkraft weitergegeben werden.

Eine umfassendere einzelfallbezogene Kooperation, die mehrere Stellen und Einrichtungen einbezieht, wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachauf-fällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit an-deren Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Proble-men vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere Fallkonferenzen, bei denen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bei ei-nem formalisierten Treffen zusammen kommen. Es können aber auch andere dem jeweili-gen Einzelfall angepasste Formen der Zusammenarbeit gewählt werden.

Öffentliche Einrichtungen und sonstige Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, sind in einzelfallbezogenen und auch fallübergreifenden Kooperationen neben den Jugendstaatsanwaltschaften und eventuell den Jugendgerichten (Letztere in Bezug auf eine umfassende behördenübergreifende Zu-sammenarbeit in gemeinsamen Gremien wegen richterlicher Unabhängigkeit und im Hin-blick auf die richterliche Unbefangenheit grundsätzlich aber nur im Bereich fallübergreifen-der Zusammenarbeit) typischerweise Familiengerichte und Polizeibehörden. Es können aber z.B. auch Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, der Ausländerbehörde und aus dem Gesundheitsbereich an Fallkonferenzen teilnehmen oder an anderen Kooperations-formen beteiligt werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 36b. Angesichts mitunter bestehender Unsi-cherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistun-gen erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die vormalige „Bescheinigung“ des § 58 Absatz 2 a.F., das sogenannte „Negativ-Attest“, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Buchstabe b und c

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 BGB und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 BGB) in das Sorgeregister eingetragen. Der Be-weiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich er-höhrt. Im Falle der nur teilweisen Entziehung oder Übertragung der elterlichen Sorge der Mutter wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 ermöglicht, dass der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter eine an diese Situation angepasste schriftliche Auskunft erteilt wird. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die

faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge oder einer Aushebelung des Sorgerechtsentzugs bzw. der Sorgerechtsübertragung führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht, nicht mehr oder nicht in sämtlichen Teilbereichen bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.

Die Aufhebung von Satz 3 ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden. Die Übergangsvorschrift des Artikel 224 § 2 Absatz 3 EGBGB hat auch in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung keinen Anwendungsbereich mehr, da alle betroffenen Kinder in-zwischen volljährig sind.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einbeziehung selbstorganisierter Zusammen-schlüsse nach § 4a SGB VIII-E.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

§ 184j des Strafgesetzbuchs (StGB) wird in den Katalog von Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe führt, aufgenommen.

Nach § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) wird bestraft, wer eine Straftat an einer Person dadurch fördert, dass er in der Gruppe wirkt, aus der heraus eine andere Person eine Straf-tat nach §§ 177 StGB (Vergewaltigung) oder 184i StGB (sexuelle Belästigung) begeht. Die Begehung einer Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB ist dabei objektive Bedingung der Strafbarkeit und muss nicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Gleichwohl hat eine Per-son, die wegen einer Straftat nach § 184j StGB rechtskräftig verurteilt worden ist, mittelbar oder unmittelbar dazu beigetragen, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestim-mung begangen wurde. Sie sollte daher von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Mit § 72a wurde im Rahmen des BKiSchG die vormals nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestehende Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Füh-rungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des BKiSchG auf ihre Umset-zung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen ge-setzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzerfordernissen dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den erweiterten Gegenstand der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Die zwischen öffentlichen und freien Trägern anzustrebenden Vereinbarungen sollen neben der Höhe der zu übernehmenden Kosten der Leistung auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie Qualitätsgrundsätze bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen. So können die örtlichen Träger die Möglichkeit erhalten, Qualität und Inhalt der Leistung zu steuern, sie können verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren und deren Einhaltung überprüfen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung in Satz 2 benannt. Damit wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ gefolgt (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 38).

Zu Buchstabe c

Aus Qualitätssicherungszwecken, aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger für dringend erforderlich. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Herkunftsfamilien bedürfte es verbindlicherer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des Erwartungshorizonts – häufig wüssten Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59). Um die Qualität der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern nach § 37 Absatz 1, aber auch von Pflegepersonen nach § 37a zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

Für die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gilt § 78e entsprechend.

Mit der Regelung wird auch der Forderung des Expertengremiums „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ nach einer rechtlichen Absicherung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen (vgl. Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Okt. 2018, S. 17, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html>) Rechnung getragen und auch das Anliegen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ nach einer qualifizierten Beratung aufgegriffen (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33).

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Korrespondierend mit der in § 80 Absatz 2 SGB VIII als Nummer 3 neu eingefügten Regelung, die für die Jugendhilfeplanung auch die Zielsetzung des bedarfsgerechten aufeinander abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Leistungsangebote im Lebens- und Wohnbereich der jungen Menschen und ihrer Familien vorsieht, wird der Auftrag der Arbeitsgemeinschaften in Satz 2 vor allem im Hinblick auf ihre Funktion als Gremium der fachlichen Vorklärung zur Vorbereitung von Beratungs- und Entscheidungsprozessen im Jugendhilfeausschuss um diesen Aspekt ergänzt. Damit wird die vom Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführten Regelung zugrunde gelegte Intention der Entwicklung ganzheitlicher Modelle im Sinne der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung (vgl. BT-Drs 11/5948 S. 100) unterstrichen und gestärkt.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 2 sollen an den Klärungsprozessen zur Abstimmung geplanter Maßnahmen auch mit Blick auf ein koordiniertes Zusammenwirken im Sozialraum selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII n.F. als Vertretung der Adressatinnen und Adressaten dieser Maßnahmen bzw. Angebote neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe beteiligt werden.

Zu Nummer 43

Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden nachvollzogen.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Durch den Verweis auf § 79a Satz 2 SGB VIII-E wird klargestellt, dass Qualitätsmerkmale zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt sowie die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen ein zentraler Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sind.

Zu Buchstabe b

Durch den Verweis auf § 79a Satz 2 SGB VIII-E wird klargestellt, dass Qualitätsmerkmale zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt sowie die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen ein

zentraler Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sind.

Zu Nummer 45

In der in § 79 Absatz 2 SGB VIII als Nummer 2 neu eingefügten Regelung wird die Zielsetzung der Jugendhilfeplanung in § 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E des koordinierten, abgestimmten Zusammenwirkens der Leistungsangebote im Sozialraum aufgegriffen und in die Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe integriert. Seine Pflicht Gewährleistung einer den im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien entsprechenden Infrastruktur bezieht sich nunmehr nicht mehr nur darauf, erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Er muss auch in der Regel sicherstellen, dass diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltung ausgerichtet auf den im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf sich gegenseitig ergänzen und koordiniert bzw. abgestimmt zusammenwirken zur Realisierung des gesetzlichen Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) bzw. der im SGB VIII gegenüber den Leistungsadressatinnen und -adressaten verbürgten Rechte und Pflichten. Im Hinblick auf die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den unterschiedlichen freien Trägern bzw. Leistungsanbietern bedarf es verbindlicher Kooperationsstrukturen, die seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden sollen. Eine solche Struktur könnte im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit einem entsprechenden Auftrag umgesetzt werden ggf. auch ergänzt um weitere Kooperationspartner nach § 81 SGB VIII.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung zur ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter auch eine bedarfsgerechte Anzahl digitaler Geräte und die umfassende Möglichkeit ihrer Nutzung umfasst.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 46

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt. Damit wird auch dem klaren Votum der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ gefolgt (Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 38).

Weiterhin wird die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt nunmehr auch auf die Familienpflege nach §§ 27, 33 und 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII bezogen. Dabei muss der Sonderstellung der Familienpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden. Die Leistungserbringung erfolgt hier im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements und eines privaten, von der Verfassung nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Lebensraumes – einer Familie. Aufgrund dieser Spezifika können Schutzkonzepte, wie sie z.B. in der Heimerziehung entwickelt wurden, nicht einfach übertragen werden, da sie von ganz anderen organisationalen Konstellationen ausgehen. Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse müssen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe entwickelt und implementiert werden. Dabei ist den Spezifika der Pflegekinderhilfe Rechnung zu tragen (vgl. Team „FosterCare 2020“, Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, JAmt 2020, 234, 235).

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Da das SGB VIII auch Rechte und Pflichten gegenüber Erziehungsberechtigten vorsieht, die es mittels einer auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung vorzuhaltenden Infrastruktur zu realisieren gilt, müssen bei der Bedarfsermittlung nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 auch deren Bedürfnisse Berücksichtigung finden. Da Personensorgeberechtigte immer auch erziehungsberechtigt sind, sind diese von dem Begriff der Erziehungsberechtigten mitumfasst.

Zu Buchstabe b

Zur Umsetzung des Leitbilds der Inklusion wird die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes (Nummer 2) sowie die gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne (drohende/r) Behinderung (Nummer 4 – neu) als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung geregelt. Damit wird auch im Rahmen der Jugendhilfeplanung der im Beteiligungsprozess „Mitredden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ nachdrücklich aufgestellten Forderung nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nachgekommen (so etwa im Rahmen der Online-Konsultation, vgl. Abschlussbericht „Mitredden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 77).

In Nummer 3 wird als weitere Zielsetzung das bedarfsgerechte, aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der unterschiedlichen Leistungsangebote im Lebens- und Wohnbereich der jungen Menschen und ihrer Familien angeführt und damit die Intention der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstrichen.

Zu Buchstabe c

Zur Gewährleistung der Qualität niedrigschwelliger ambulanter Hilfen zur Erziehung, die nach § 36a Absatz 2 unmittelbar in Anspruch genommen werden können, werden Maßnahmen der Qualitätsgewährleistung Gegenstand der Planung entsprechender Angebotsstrukturen.

Mit der Regelung wird sowohl dem Anliegen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ nach einer qualitativen Verbesserung niedrigschwelliger Hilfezugänge (vgl. Abschlussbericht „Mitredden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 36) als auch der Empfehlung Nummer 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, S. 11) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einfügung des neuen Absatz 3.

Zu Nummer 48

Im Hinblick auf eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit auch auf Mehrgenerationenhäuser (Nummer 13 – neu) bezogen.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Überschrift wird der erweiterten Sachverständigenberatung im Rahmen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 3 wird die Mitwirkung der Eltern, die primär die Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder tragen, als zentrale Partner im System der Kindertagesbetreuung gestärkt. Eltern tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern herzustellen und zu gestalten. Neben dem individuellen Austausch mit dem pädagogisch tätigen Personal in Form von Tür- und Angel- oder Entwicklungsgesprächen, Unterstützungs- und Teilhabeangeboten an Eltern ist auch eine aktive Mitbestimmung der Eltern auf Landes- und Bundesebene ein wichtiger Baustein in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. In den Landesausführungsgesetzen ist überwiegend die Möglichkeit der Bildung von Elternvertretungen in der Kindertageseinrichtung sowie in einigen Gesetzen auch die Möglichkeit der Bildung eines Elternrats oder -ausschusses auf Landesebene geregelt. Bislang fehlte es aber an einer entsprechenden Beteiligung auf Bundesebene, wie sie beispielsweise im Schulbereich vorhanden ist.

Zu Nummer 50

Durch die Änderung wird die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten diese Räume häufig im Zuständigkeitsbereich eines anderen als des örtlichen Trägers liegen, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die derzeitige Zuständigkeitsregelung daher als unsachgemäß angesehen, da sie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gelegene Räumlichkeiten überprüfen müssen. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeerlaubnis bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen könnte auf den Jugendhilfeträger übertragen werden, in dessen Bereich die Räumlichkeiten liegen. Für Tagespflegepersonen, die (z.B. als Vertretungskraft) in mehreren Tagespflegestellen tätig sind, könnte es bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben.

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 richtet sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Inhalt der Mitteilungen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge wird an die Erweiterung des Auskunfts- und Registergegenstandes um Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben in § 58a angepasst. Die Mitteilungen enthalten künftig auch die Angabe, in welchen Bereichen die

elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde. Damit soll der Beweiswert der schriftlichen Auskunft nach § 58a weiter verbessert werden.

Zu Nummer 50

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Fassung des SGB XII ab 1. Januar 2020. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 52

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Fassung des SGB XII ab 1. Januar 2020. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 53

Die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen steht dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entgegen, junge Menschen zu einer selbstständigen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Jungen Volljährigen wird dadurch eine finanzielle Grundlage entzogen, die ihnen den Weg in die Selbständigkeit erleichtern könnte. Ihre Heranziehung aus dem Vermögen steht damit im Widerspruch zu der mit der Hilfen nach § 41 SGB VIII verfolgten Zielsetzung. Junge Volljährige werden daher künftig nicht mehr aus ihrem Vermögen herangezogen. Damit werden auch die Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgegriffen (vgl. Abschlussbericht „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33, 63, 106, 107).

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden kann. Elternteile, die das Kindergeld beziehen, werden auch zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Satz 2 das Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz in Anspruch nehmen. Um klarzustellen, dass ein Erstattungsanspruch auch möglich ist, wenn die Eltern das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, wird der neue Satz 3 ergänzt.

Bisher wurden in Absatz 3 nur die Fälle geregelt, in denen ein Elternteil das Kindergeld erhält, nicht aber die Fälle, in denen Kinder das Kindergeld selbst beziehen. Jedoch konnte die Auszahlung des Kindergeldes, das auf der Grundlage des Einkommenssteuergesetzes gewährt wurde, gemäß § 74 Absatz 1 Satz 4 Einkommenssteuergesetz an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Für Kinder, die das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz erhielten, fehlte es an einer entsprechenden klaren Regelung. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird mit dem neuen Satz 4 nun ausdrücklich geregelt, dass auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, sofern sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten, und ein direkter Rückgriff des öffentlichen Trägers der freien Jugendhilfe auf das Kindergeld möglich ist.

Zu Buchstabe b

Nach bisheriger Rechtslage wurden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter konnten im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das

Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammte. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichte nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsaustragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Regelung zu Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Stattdessen wird die Kostenheranziehung von 75 % auf höchstens 25 % verringert. Damit wird auch den Ergebnissen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ Rechnung getragen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 33, 63, 106, 107).

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nicht gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

§ 93 Absatz 4 SGB VIII geht in seinem Grundsatz von einem regelmäßigen, wenn auch bei Selbständigen von einem monatlich schwankenden Einkommen aus (vgl. Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 4 im Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVVG), BT-Drs 17/13023). Junge Menschen haben jedoch eher ein unregelmäßiges Einkommen, da sie häufig nur zeitweise (über einige Wochen oder Monate im Jahr) und/oder auch abwechselnden Tätigkeiten mit unterschiedlich hohen Einkommen nachgehen. Aus diesem Grund passt § 93 Absatz 4 SGB VIII vom Sinn und Zweck nicht bei der Kostenheranziehung von jungen Menschen. Vielmehr soll bei jungen Menschen das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird, für die Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich sein. Auf diese Weise müssen junge Menschen beispielsweise Teile ihres Einkommens nicht für ein Jahr zurücklegen, um dann dieses Einkommen als Kostenbeitrag abgeben zu können, wenn unklar ist, ob sie auch im folgenden Jahr ein vergleichbares Einkommen haben. Gleichzeitig kann die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII nicht dazu führen, dass je nachdem, welche Konstellation von Vorteil ist, zwischen dem Vorjahreseinkommen und dem aktuellen Einkommen gewechselt wird.

Zu Nummer 55

Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) wird abgelöst durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Vom Träger ausgehend werden dessen Merkmale, seine betriebsleiterpflichtigen Einrichtungen und sein Personal erfasst. Dies ermöglicht es, das Personal und die Betätigungsfelder des Trägers systematisch und überschneidungsfrei zu erfassen, ohne jede Person einer Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle zuordnen zu müssen. Darüber hinaus erhält man zusätzliche Informationen über die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.

In Nummer 12 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung des Erhebungsmerkmals „Name des Trägers“ sollte die Zuordnung des Trägers zu einer Trägergruppe ermöglicht werden. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, da der Name keine Rückschlüsse auf eine Trägergruppe zulässt und eine Auswertung und Veröffentlichung nicht möglich ist. Zudem ist der Name des Auskunftspflichtigen ein Hilfsmerkmal (§ 100 Nummer 1 SGB VIII). Auskunftspflichtig sind nach § 102 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII die Träger der freien Jugendhilfe für die o.g. Erhebungen. Das Erhebungsmerkmal in Buchstabe a wird daher in „Verbandszugehörigkeit“ geändert. Eine Änderung der Erhebungsinhalte ergibt sich dadurch nicht.

Das Erhebungsmerkmal zu Anschlusshilfen (Buchstabe k) bei einer vorangegangenen Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) wird um die weiteren Inobhutnahmeanlässe nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB VIII ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 99 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII wird als Merkmal die Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe genannt. Hierunter wird im Rahmen des Erhebungsbogens des Statistischen Bundesamtes auch der Migrationshintergrund gefasst. Da dieses Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b explizit angeführt ist, führt dies zu Rechtsunsicherheiten. Das Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“ wird daher in dem neu eingefügten Buchstaben d klarstellend ergänzt.

Migrationsforscher weisen nachdrücklich darauf hin, dass die bloße Angabe der Herkunft im Hinblick auf die Integrationsherausforderungen nicht ausreicht, sondern die Familiensprache unbedingt erfasst werden muss. Zur rechtssicheren Erhebung dieses Merkmals erfolgt eine entsprechende Ergänzung im neu eingefügten Buchstaben e.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Sachverständigenkommissionen zum 14. und zum 15. Kinder- und Jugendbericht haben jeweils vorgeschlagen, die Erfassung der schulischen und beruflichen Bildung eines jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung mit zu erfassen. Die Begründung für die Ergänzung eines solchen Merkmals nimmt auch Bezug auf § 34 SGB VIII, der einen expliziten Bezug zur Ausbildungs- und Beschäftigungssituation des jungen Menschen in der Heimerziehung herstellt. Ähnliches gilt auch für die Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII, welche u.a. die Begleitung der schulischen Förderung vorsieht. Dementsprechend sollen nach § 99 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII-E künftig der Schulbesuch bzw. das Ausbildungsverhältnis bei Ende der Hilfe sowie zum Jahresende des Berichtsjahres erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Das Merkmal „Beginn der Maßnahme“ wird gestrichen, da die Ergebnisse dieses Merkmals in der Fachdebatte keine erkennbare Rolle spielen. Die Aussagekraft erscheint daher fraglich. Durch die Streichung wird die Erhebung für die Jugendämter auch vereinfacht.

Zum gesetzlichen Erhebungsmerkmal „Art der anschließenden Hilfe“ in § 99 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII wird im Fragebogen des Statistischen Bundesamtes davon abweichend das „Maßnahmenende“ abgefragt. Durch die Integration der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII in die Statistik haben sich zudem neue Ausprägungen für das Maßnahmenende ergeben, die berücksichtigt werden müssen. Die Abfrage zum „Maßnahmenende“ ist dadurch im Lauf der Zeit sehr komplex und mehrdimensional geworden; ihre Inhalte reichen

auch über die Erfassung der Art der Hilfe hinaus. Zur Erhöhung der Transparenz, um den Befragten die Beantwortung zu erleichtern und um die Fehleranfälligkeit zu verringern, soll die Abfrage daher künftig auf mehrere Merkmale aufgeteilt werden. Die weiteren Merkmale sollen zur Erhöhung der Eindeutigkeit und der Transparenz im Gesetz künftig einzeln aufgeführt werden. Das Merkmal „anschließender Aufenthalt“ wurde gewählt, da so auch bspw. die Rückkehr zur Herkunftsfamilie oder die eigene Wohnung miterfasst werden kann.

Zurzeit wird in der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen nicht erfasst, ob die Eltern einer Inobhutnahme widersprochen haben und ob aufgrund eines Widerspruchs der Eltern das Familiengericht angerufen werden musste. Die entsprechenden Erhebungsmerkmale werden daher ergänzt.

Zu Buchstabe c

Bislang wird in den Erhebungen über die Annahme als Kind nach § 99 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b SGB VIII lediglich das Geburtsjahr erfasst. Dadurch ist eine genaue Berechnung des Alters ausgeschlossen. Es wird über eine Funktion geschätzt, was ungenaue Ergebnisse zur Folge hat. Daher wird die Abfrage angepasst.

Als Erhebungsmerkmal wird außerdem das „Datum des Adoptionsbeschlusses“ ergänzt, da ansonsten die Möglichkeit, das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Adoption zu bestimmen, nicht besteht. Um eine möglichst genaue Angabe zu erhalten, werden beide Daten taggenau erfasst.

In § 99 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d SGB VIII-E werden Angaben zu Dauer der Adoptionspflege, Unterbringung in Pflegefamilien und deren Dauer bei Adoptionen aus Vollzeitpflege ergänzt. So sollen fundierte Erkenntnisse zum Thema „Adoption aus Pflegeverhältnissen“ gewonnen werden.

Bislang wurde in § 99 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c SGB VIII lediglich der Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder der Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege durch die Statistik erfasst. Von Öffentlichkeit, Medien und Politik wird aber verstärkt die Zahl der gleichgeschlechtlichen Paare, die ein Kind adoptiert haben, nachgefragt. Diese Datenlücke wird durch die Einführung eines zusätzlichen Erhebungsmerkmals zum Familienstand der annehmenden Eltern in § 99 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f SGB VIII-E geschlossen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Buchstabe d

Um die Anzahl der von den Gefährdungseinschätzungen betroffenen Kinder besser eingrenzen zu können, wird als zusätzliches Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 6 Nummer 1 SGB VIII-E die wiederholte Meldung zu demselben Kind innerhalb eines Jahres (bezogen auf das jeweils meldende Jugendamt) aufgenommen.

Darüber hinaus wird das gesetzliche Erhebungsmerkmal zum Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen in § 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VIII angepasst. Dieses erschließt sich künftig aus Angaben zum Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie dem Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

Zu Buchstabe e

Die Anzeigen der Jugendämter für familiengerichtliche Maßnahmen (Gebote und Verbote gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 BGB sowie sorgerechtliche Maßnahmen gem. § 1666 Absatz 6 BGB), die nicht zu einer familiengerichtlichen Maßnahme geführt haben, werden

derzeit nicht erfasst. Das Anzeigeverhalten kann daher nicht in Relation zu den gerichtlich getroffenen Entscheidungen gesetzt werden. Die Anzeigen der Jugendämter beim Familiengericht sollen daher zukünftig nach § 99 Absatz 6b SGB VIII-E insgesamt erhoben werden mit dem Ziel, die jährliche Gesamtsumme der Anzeigen von Jugendämtern bei Familiengerichten für die genannten familiengerichtlichen Maßnahmen zu erfassen. Die Anrufung des Familiengerichts kann dabei darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die entsprechende Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Das Erhebungsmerkmal „Schließtage an Werktagen im vorangegangenen Jahr“ wird in § 99 Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe e SGB VIII-E ergänzt. Anzugeben sind nur zusätzliche Schließtage, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien etc.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeiten (von Montag bis Freitag) betreffen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt bislang für die Kinder die Gruppenzugehörigkeit nach Maßgabe des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe e SGB VIII a.F. Für das Personal wird ebenfalls die Gruppenzugehörigkeit (nach Gruppennummer) erfragt. Eine spezifische gesetzliche Formulierung fehlt hier. Dabei ist zur Untersuchung und Darstellung der Betreuungssituation von Kindern und der Betreuung durch das Personal eine gruppengenaue Differenzierung unverzichtbar. Nur sie ermöglicht die vom Gesetzgeber intendierte Verbesserung der Datenlage.

Ergänzt wird außerdem das Merkmal „Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“, da es genauere Auswertungen über die Stabilität und den Wechsel der Arbeitsplätze ermöglicht. Abgestellt wird dabei auf die konkrete Einrichtung, in der die Tätigkeit im vorangegangenen Jahr erfolgt ist, damit bspw. Wechsel zwischen Kitas, aber innerhalb desselben Trägers miterfasst werden können. Längere Abwesenheitszeiten (z.B. während einer Familienphase) stellen dabei keine Beendigung der Tätigkeit in der konkreten Einrichtung dar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Merkmal „erhöhter Förderbedarf“ nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe d SGB VIII a.F. stellt einen Oberbegriff dar, der auch die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen umfasst. In der Vergangenheit hat diese Frage zu unplausiblen Angaben geführt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe g

Das Erhebungsmerkmal „Art des Schulabschlusses“ wird ergänzt. Im Vergleich zu pädagogisch Tätigen in Tageseinrichtungen haben Tagespflegepersonen häufiger keine abgeschlossene Berufsausbildung. Angesichts dieses hohen Anteils ohne Berufsabschluss ist die Erhebung des Merkmals „Art des Schulabschlusses“ hilfreich.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie zu Buchstabe f Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Buchstabe h

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfragt bislang für die Angebote der Jugendarbeit (offene Angebote, gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen/Projekte) wahrnehmenden Teilnehmenden/Besucher nach § 99 Absatz 8 Nummer 4 SGB VIII u.a. das Geschlecht und Alter. Eine genaue Erfassung dieser Merkmale ist in Bezug auf die Teilnehmenden/Besucher nicht möglich. Die Erhebungsmerkmale sind daher der Praxis anzupassen.

Zu Buchstabe j

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf belastbare Daten für eine empirische Dauerbeobachtung angewiesen. Die bisherige Statistik der „Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ kann diesen Ansprüchen derzeit nur noch eingeschränkt gerecht werden. Ziele der Überarbeitung der bisherigen Einrichtungsstatistik sind dringend erforderliche Verbesserungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse durch Neuordnung der Auskunftspflicht – diese soll zukünftig allein bei den öffentlichen und freien Träger liegen, nicht mehr bei den Einrichtungsleitungen –, durch Vereinfachungen bei der Erfassung des Personals und durch eine systematischere Erfassung einzelner Merkmale, wodurch die bisherigen Zuordnungsprobleme verringert werden.

Zu Nummer 1

Die Verbesserungen werden durch eine Erhebungskonzeption erreicht, die auf den Träger als denjenigen Akteur ausgerichtet ist, der für Einrichtungen und Personal rechtlich verantwortlich ist und zu den zentralen Strukturmerkmalen Auskunft erteilen kann. Dazu gehört eine systematische, differenzierte und personenunabhängige Erfassung der Betätigung des Trägers in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, eine differenziertere und systematischere Erfassung der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen des Trägers und das Streichen des schwer zu definierenden Merkmals „Art der Einrichtung“. Die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität der Ergebnisse stellen außerdem Aktualisierungen und redaktionelle Verbesserungen bei der Erfassung der Berufsausbildungsabschlüsse der tätigen Personen, eine systematischere Erfassung der Art der Beschäftigung und der Stellung im Beruf der tätigen Personen sowie eine Vereinfachungen bei der Zuordnung von Arbeitsbereichen zu tätigen Personen sicher.

Zu Nummer 2

Um Einrichtungen mit ihren Binnenstrukturen, etwa bezogen auf mehrere Unterbringungsarten bzw. unterschiedliche Betreuungsangebote, strukturierter erfassen und auswerten zu können, ist es erforderlich eine zusätzliche Ebene „Gruppe“ unterhalb der Einrichtungs Ebene zu erfassen. Ziel ist es, beim Träger in einer Meldung mehrere Merkmale pro Gruppe/Einrichtung/Haus zu erfassen. Das Merkmal „Art der Einrichtung“ entfällt, stattdessen sollen die Rechtsgrundlage und allgemeine Struktur der Gruppe, deren Soll-Stellen und

Plätze abgefragt werden. Die regionale Zuordnung ist durch das Trägerprinzip auf die Postleitzahl beschränkt und bezieht sich auf jede Einrichtung, nicht auf die Gruppen.

Zu Nummer 3

Die Erhebung des Personals wird deutlich vereinfacht. So macht es die neugefasste Erhebung der Einrichtungen und ihrer Binnenstrukturen verzichtbar, das technische und hauswirtschaftliche Personal zu erfassen. Bei der Erfassung des Personals wird durch das Trägerprinzip nicht mehr das Personal je Einrichtung (hier nur die Soll-Stellen) erfragt, sondern das Personal des gesamten Trägers. Eine Zuordnung einzelner Personen zu Einrichtungen, Behörden oder Geschäftsstellen ist nicht mehr notwendig. Das technische bzw. hauswirtschaftliche Personal soll nicht mehr erfasst werden, da die Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe nicht klar festzustellen ist. Für das pädagogische und Verwaltungspersonal erfolgt eine Anpassung an die Erhebung des Personals in Kindertageseinrichtungen, indem zwei Arbeitsbereiche angegeben werden können. Das Merkmal „Stellung im Beruf“ des Personals wird nur geringfügig verändert. Das Bundesland muss angegeben werden, um länderspezifische Auswertungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 57

Die Änderung beinhaltet eine rein redaktionelle Umformulierung.

Zu Nummer 58

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sind nur noch die öffentlichen Träger für die Erhebung nach § 99 Absatz 2 SGB VIII auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für freie Träger – und damit die Anforderung der Übermittlung der erforderlichen Anschriften entfällt (Buchstabe b).

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist angesichts der Wachstumsdynamik, aber auch der Größe dieses gesellschaftlichen Teilbereichs und Arbeitsmarktsegmentes eine differenzierte empirische Dauerbeobachtung und ein kontinuierliches Monitoring notwendig. Die in den §§ 98 bis 103 SGB VIII rechtlich kodifizierte amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik stellt hierfür eine unverzichtbare Datengrundlage dar. Auf dieser Grundlage können die Auswirkungen und die Umsetzung der Regelungen des SGB VIII sachgerecht bewertet werden. Bisherige praktikable Zugänge und Veröffentlichungsformate der Statistischen Ämter haben allerdings aufgrund einer veränderten Praxis und Umsetzung der Geheimhaltung seitens der Statistischen Ämter keine Gültigkeit mehr. Vielmehr werden aktuell zum Teil deutlich weniger Daten veröffentlicht und übermittelt als für die Erhebungsjahre bis einschließlich 2016. Dies hat dazu geführt, dass aktuell veröffentlichte Tabellen für die Bundesebene sowie für einzelne Länder deutlich an Aussagekraft verloren haben.

Die Ergänzung des § 103 Absatz 3 SGB VIII zielt auf eine Erhöhung der Rechtssicherheit für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ab, das bisherige Tabellenprogramm für die Kinder- und Jugendhilfestatistiken gem. §§ 98 bis 103 SGB VIII auf der Ebene des Bundes und der Länder inklusive Tabellenfelder, die nur einen einzigen Fall ausweisen, veröffentlichen und übermitteln zu dürfen. Neben einer erhöhten Rechtssicherheit soll eine in Teilen verloren gegangene Praktikabilität der Datenbereitstellung für die Nutzergruppen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken wiederhergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Ohne das Vorliegen von Einzeldaten werden nach der bisherigen Praxis Zusatzaufbereitungen erstellt, indem in der Regel eine einheitliche Programmierung vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wird, die statistischen Ämter der Länder anschließend die Aufbereitung der Einzeldaten für das jeweilige Bundesland vornehmen und das Statistische Bundesamt schließlich die Länderergebnisse zusammenstellt. Diese Verfahrensweise bei Zusatzaufbereitungen bedarf eines hohen Abstimmungsbedarfs zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder. Das Verfahren ist somit stör anfällig. Um schneller vor allem politisch erforderliche Zusatzaufbereitungen erstellen zu können, ist die Übermittlung von Einzeldaten an das Statistische Bundesamt notwendig. Dies ist auch mit einer Verringerung des Durchführungsaufwands für die Zusatzaufbereitungen verbunden. Zudem werden die statistischen Landesämter entsprechend entlastet.

Zudem werden zur technischen Durchführung der Tabellierung der Statistiken im Kontext einer koordinierten einheitlichen Geheimhaltung die Einzeldaten der statistischen Landesämter benötigt. Hierfür wird die gesetzliche Grundlage zur Übermittlung von Einzeldaten geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk im Kinderschutz zu beteiligten Institutionen. Dieser Kreis wird um die Mehrgenerationenhäuser ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu § 4

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen auch durch verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Von zentraler Bedeutung für die Überwindung von Systemgrenzen zur Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes ist Handlungssicherheit für die beteiligten Akteure. Dies gilt in besonderem Maße für Berufsheimnisträgerinnen und -träger und ihre Offenbarungsrechte, deren Umsetzung für einen wirkungsvollen Kinderschutz essentiell sein kann (vgl. dazu auch Abschlussbericht „Mitreten-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 98). Berufsheimnisträgerinnen und -träger, die zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, dürfen nicht aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden. Mit der Umstrukturierung der sog. Befugnisnorm in § 4 KKG werden die Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträgerinnen und -träger klarer und eindeutiger gefasst. Durch die den bisherigen Regelungsinhalt ergänzenden Vorschriften wird eine engere Einbindung der Berufsheimnisträgerinnen und -träger in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz ermöglicht.

Zu Absatz 1

Die Evaluation des BKiSchG weist auf die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm für die Normadressatinnen und -adressaten hin (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff (89)). Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsheimnisträgerinnen und -träger bergen die Gefahr, dass im Zweifelsfall keine Meldung etwa durch die Ärztin oder den Arzt an das Jugendamt erfolgt, obwohl diese bzw. dieser einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hat und ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich hält.

Entsprechend ist Absatz 1 nunmehr klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger gefasst.

Selbstverständlich hängt das Offenbarungsrecht auch weiterhin von der „Erforderlichkeit“ zur Gefahrenabwendung ab. Das heißt, der Berufsgeheimnisträger bzw. die Berufsgeheimnisträgerin muss auch künftig bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abwägen, ob die Abwendung dieser Gefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich macht. Zur Unterstützung dieser Entscheidungsfindung benennt Absatz 2 Aspekte, die im Rahmen der Abwägung vom Berufsgeheimnisträger bzw. von der Berufsgeheimnisträgerin zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert deutlicher als der bisherige Absatz 1, auf welcher Grundlage die Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger die Frage der Erforderlichkeit der Information des Jugendamtes bzw. dessen Tätigwerden einzuschätzen haben. Dabei kommt es darauf an, ob die Gefahr durch ein anderes, milderer Mittel abgewandt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Berufsgeheimnisträger bzw. die Berufsgeheimnisträgerin in die Abwägung einzubeziehen, ob zunächst eine Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen bei den Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden vermag. Erweist sich dieses Vorgehen als erfolglos oder scheidet es von vornherein als zur Gefahrenabwehr ungeeignet aus, kann die Berufsgeheimnisträgerin bzw. der Berufsgeheimnisträger von der Erforderlichkeit der Meldung an das Jugendamt ausgehen. Dies sichert ein abgestuftes fachliches Vorgehen ab.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 a.F.

Zu Absatz 4

Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Dies gilt auch für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen dem Jugendamt mitgeteilt haben, aber nicht vom Jugendamt in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII-E einbezogen werden. In besonderem Maße von Bedeutung ist eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger im Hinblick auf das Arzt-Patientenverhältnis bzw. das Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten.

Die Vorschrift schafft die verbindliche Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen darüber, ob sich die von diesen mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte aus Sicht des Jugendamtes bestätigt haben, ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist, und ob die ergriffenen Maßnahmen noch andauern.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit die betreffenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen noch fortbesteht oder beendet ist. Die Informationen über den Fortgang des Verfahrens sind in besonderem Maße für die Angehörigen von Heilberufen notwendig, um ihre im Verhältnis zu ihren Patientinnen und Patienten bestehenden Aufgaben und Pflichten erfüllen zu können.

Mit der Regelung wird auch starken Voten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ Rechnung getragen (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 27).

Zu Absatz 5

Die Regelung befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, aber nicht zugleich unter den Katalog des Absatzes 1 fallen und denen im Rahmen ihrer Berufsausübung unabhängig von einer diesbezüglichen Erhebungsbefugnis (§ 67a SGB X) Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 besteht auch für die Personen nach Absatz 4 ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Normadressaten sind beispielsweise Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Jobcenter oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter, die gemäß § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die nichtsteuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen der Durchführung u.a. solcher Vollstreckungsmaßnahmen können u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter Hinweise auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls durch Vollstreckungsschuldner oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des § 66 SGB X sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Erstes Sozialgesetzbuch verpflichtet. Nach den Regelungen der §§ 68 bis 73 a.F. SGB X war bisher die Übermittlung von Daten an das Jugendamt nicht zulässig.

Um einen möglichst lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befördern, werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden durch das Erfordernis der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und durch die Beschränkung auf die „zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls voraussichtlich erforderlichen Daten“ Berücksichtigung.

Zudem ist in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 (entsprechend Absatz 1 Satz 2) ebenfalls das regelmäßige Erfordernis eines Hinweises an die Betroffenen vor Datenübermittlung an das Jugendamt vorgesehen. Denn auch die Neuregelung richtet sich an Personen, denen die Betroffenen in der Regel mit Vertrauen begegnen (z.B. Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center etc.). Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert. Bei Datenübermittlung ohne vorherigen Hinweis bestünde die Gefahr, dass allein diese Tatsache das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken könnte.

Die Hinweispflicht, die vorab zu erfolgen hat, entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Zu § 5 - neu

Mit der Neuregelung in § 5 wird zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt eine erweiterte Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an Jugendämter geschaffen. Damit wird eine Maßnahme aus dem Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt.

Ziel der Regelung ist ein möglichst umfassender und lückenloser Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere vor sexueller Gewalt.

§ 5 enthält die Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, das Jugendamt zum Schutz von Minderjährigen zu informieren, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Die Entscheidung über die Mitteilung trifft die übermittelnde Stelle danach, ob aus ihrer Sicht die Übermittlung der Daten und Tatsachen zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung erforderlich ist. Die Regelung kann Überschneidungen zu § 4 Absatz 4 KKG aufweisen.

Bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen bzw. derer verdächtig sind, kann für sie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren. Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt möglichst wirksam sein kann, ist es erforderlich, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker miteinander kommunizieren und kooperieren.

Erforderlich sind Anhaltspunkte für eine „erhebliche Gefährdung“, um den schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten oder einer Person, die noch nicht einmal Beschuldigter in einem Strafverfahren sein muss, hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem ist die Mitteilungspflicht beschränkt auf die zur Abwendung der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlichen Daten und Tatsachen.

Die in Absatz 2 beispielhafte Aufzählung von Straftatbeständen umfasst sowohl allgemeinsittliche Schutzaspekte (§§ 171, 180 StGB) als auch Schutz vor sexueller (§§ 174, 176, 176a, 177, 182, 232 ff. StGB) und körperlicher (§ 225 StGB) Gewalt, sei es im Elternhaus, in Institutionen oder von dritter Seite (siehe hierzu auch BeckOK StPO/Bosch MiStra Rn. 1-3; vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt EGGVG § 17 Rn. 2; MüKoZPO/Pabst EGGVG § 17 Rn. 16).

Die Neuregelung erweitert die Mitteilungspflichten, die sich in Strafverfahren insbesondere aus § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ergeben. Diese werden in Nummer 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) praxistauglich konkretisiert. Mitteilungspflichtige Tatsachen sind nach Nummer 35 MiStra diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle – Staatsanwaltschaft oder Gericht – zur Abwehr erheblicher Gefahren von Minderjährigen erforderlich ist.

§ 5 erweitert den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch indem über den Adressatenkreis der MiStra hinaus Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zur Information des Jugendamtes und zur Übermittlung der zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen verpflichtet werden. Das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie ihres Vertrauens findet eine verhältnismäßige Berücksichtigung durch den begrenzten Personenkreis der Betroffenen, da das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung im Einzelfall zu prüfen ist, und insbesondere auch durch die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf die zur Abwendung der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls aus Sicht der Übermittelnden erforderlichen Daten und Tatsachen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 normiert die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Falle des Vorliegens bzw. Bekanntwerdens von Anhaltspunkten für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Strafverfahrens das Jugendamt zu informieren und ihm die – und nur die – für die Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die erforderliche erhebliche Gefährdung muss sich auf einen Minderjährigen beziehen.

Mitteilungspflichtige Daten und Tatsachen sind diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist.

Die Interessen des Betroffenen werden geschützt durch die Eingrenzung der Mitteilungspflicht auf die zur Gefahrabwendung erforderlichen Informationen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Bedarfsfalle Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt beispielhaft, wann eine erhebliche Gefährdungslage bestehen kann. Ob tatsächlich Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung vorliegen, ist im Einzelfall von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu prüfen. Eine solche kann insbesondere vorliegen, wenn Kinder und Jugendliche mit der Person, gegen die hinsichtlich der bezeichneten Strafdelikte ermittelt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben. In einem solchen Fall ergeben sich spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf etwaige bestehende Gefährdungslagen. Diesen Bedürfnissen kann fachlich präzise und sachgerecht nur das Jugendamt bzw. die insoweit erfahrene Fachkraft Rechnung tragen. Deshalb werden die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – sofern Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen – verpflichtet, in einem Strafverfahren im Hinblick auf den Personenkreis des Absatzes 2 dem Jugendamt die zur Gefahrabwendung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen.

Die Voraussetzungen umfassen im Einzelnen:

- Vorliegen eines Tatverdachts, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben, und
- häusliche Gemeinschaft des Beschuldigten oder Angeschuldigten mit einem Kind oder einem Jugendlichen.

Der Katalog umfasst neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Leib und Leben (§ 225) auch weitere Straftaten zum allgemein-sittlichen Schutz.

Die häusliche Gemeinschaft knüpft an den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt sowohl der Betroffenen als auch des Kindes oder des Jugendlichen an.

Das Jugendamt verfügt über die nötige Expertise und kann entscheiden, ob Maßnahmen im Kinderschutz erforderlich sind und, bejahendenfalls, welche konkreten Schritte insoweit vorgenommen werden sollten, daher besteht ihm gegenüber die Mitteilungspflicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 1 beschreibt die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft und stellt fest, dass die Versicherten grundsätzlich für die Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit mitverantwortlich sind und bei der Wiederherstellung der Gesundheit im Fall von Krankheit eine Mitverantwortung tragen. Jedoch obliegt es den Krankenkassen, ihre Versicherten in dieser Mitverantwortung zu unterstützen, indem sie ihnen durch Aufklärung, Beratung und Leistungen „helfen“ sowie „auf gesunde Lebensverhältnisse hinwirken“. Die letztgenannte Aufgabenbeschreibung der Krankenkassen soll künftig um den Zusatz der Berücksichtigung geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischer Besonderheiten ergänzt werden. Die Ergänzung soll an hervorgehobener Stelle den Blick für die besonderen Belange

unterschiedlicher Versicherten-gruppen schärfen und die Passgenauigkeit von Aufklärung, Beratung und Leistungen verbessern helfen.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung altersspezifischer Besonderheiten in der Vorschrift soll erreicht werden, dass die Krankenkassen auch den altersabhängigen Erfordernissen bei der Versorgung ihrer Versicherten ausreichend Rechnung tragen. Hierzu gehört insbesondere auch die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen.

Zu Nummer 3

Das mit der Ergänzung von § 2b neu eingeführte Erfordernis der Berücksichtigung altersspezifischer Besonderheiten wird im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der primären Prävention und Gesundheitsförderung konkretisiert in Bezug auf „kind- und jugendspezifische Belange“, die in diesem Kontext von besonderer Relevanz sind.

Zu Nummer 4

Die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen ist gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Teil der hausärztlichen Versorgung. Von der Integration dieser Hilfen und Dienste in die Behandlungsmaßnahmen können auch Jugendämter betroffen sein. Bei den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V ist die untersuchende Vertragsärztin oder der untersuchende Vertragsarzt ferner verpflichtet, bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz in der Fassung vom 1. Januar 2012 die notwendigen Schritte einzuleiten (vgl. § 1 Absatz 4 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)). Mit dem Beschluss vom 12. Dezember 2016 zur Änderung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die ärztlichen Leistungen (EBM) hat der Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V die im EBM festgelegten abrechnungsfähigen Leistungen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 an die vom G-BA neugefasste Kinder-Richtlinie angepasst. Mit der neugefassten Kinder-Richtlinie hat der G-BA das Früherkennungsuntersuchungsprogramm erweitert. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sollen danach noch intensiver auf psychische und soziale Auffälligkeiten achten, um Verhaltensauffälligkeiten und Risikofaktoren für Entwicklungsstörungen oder psychische Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und den Eltern entsprechende Hilfen zu empfehlen. Darüber hinaus sind gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V vom 28. Oktober 2012 im EBM im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin Leistungen der sozialpädiatrischen Versorgung aufgenommen worden. Mit der Leistung der weiterführenden sozialpädiatrisch orientierten Versorgung (EBM-Gebührenordnungsposition 04356) wurde explizit auch die Gruppe der Kinder, die unter schlechten häuslichen Verhältnissen leiden oder bei denen ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, mit berücksichtigt. Die Vergütung dieser Leistung umfasst daher unter anderem den persönlichen Kontakt der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes zu einer Bezugsperson sowie die Informationen zu helfenden Institutionen und/oder Personen. Über den EBM hinaus dient die Anlage 11 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) der Förderung einer qualifizierten interdisziplinären sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung, unter anderem durch eine Kooperation der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes mit komplementären Berufen wie Heilpädagogen und Sozialarbeitern.

Um die medizinische Versorgung bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, soll mit dem neuen § 73c SGB V die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern gestärkt werden. Vorgehen ist hierfür, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen

Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen sollen (sog. Kooperationsvereinbarungen). Erfasst werden sollen Fälle, in denen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder der ärztlichen Behandlung nach § 28 SGB V entweder des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst oder einer oder eines Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen feststellen. Der explizite Einbezug der Behandlungssituation von Familienangehörigen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Hinweise auf familiäre Risikosituationen im Sinne einer drohenden oder eingetretenen Kindeswohlgefährdung auch bei der ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung eines Angehörigen, z.B. eines Elternteils mit einer krankheitsbedingten Einschränkung in der elterlichen Fürsorge ergeben können. Insgesamt wird durch die Neuregelung das praktische Vorgehen in möglichen Kinderschutzfällen auch mit dem Ziel der Entlastung der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes unterstützt. In den letzten Jahren sind nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V., des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Kinderärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. lokal vielfältige Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie auch im niedergelassenen Bereich entstanden. Beispielhaft für eine verbesserte Versorgung sind Heimkindersprechstunden sowie Kooperationsvereinbarungen zwischen Arztpraxen und Jugendämtern. Diese Initiativen gilt es weiter zu unterstützen, indem auf regionaler Ebene Abläufe für eine engere Zusammenarbeit verbindlicher geregelt werden. Gegenstand einer engeren Zusammenarbeit soll insbesondere auch ein verbesserter Informationsaustausch sein. Im ambulanten Bereich sind gerade bei Kindern und Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen oft Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg und die gesunde Weiterentwicklung. Dem kann durch eine möglichst enge Abstimmung der Jugendhilfeplanung und der therapeutischen Maßnahmen, worunter auch Regelungen zur Berücksichtigung einer gegebenenfalls notwendigen kinder- und jugendpsychiatrischen oder -psychotherapeutischen Weiterbehandlung bei der Planung von Jugendhilfemaßnahmen gehören, Rechnung getragen werden. Zur engeren Abstimmung zählt auch, dass über den Hilfeplan bzw. zu den Ergebnissen der Hilfeplanung an die behandelnde Fachärztin oder den behandelnden Facharzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten eine Rückmeldung erfolgt.

Satz 2 bestimmt, dass die Regelungen des Satzes 1 nicht für Zahnärzte gelten. Damit werden weder die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen, noch werden Vertragszahnärzte durch die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossenen Kooperationsvereinbarungen erfasst.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung in § 92 wird klargestellt, dass im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Neben den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker bestehen auch bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen spezifische Erfordernisse, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Kinder und Jugendliche haben im Vergleich zu Erwachsenen erhöhte Schutz- und Fürsorgebedürfnisse. Zudem sind sie regelmäßig in von ihnen selbst nicht beeinflussbare Strukturen ihres unmittelbaren Lebensumfeldes eingebunden. Auch in medizinischer Hinsicht können spezifische Erfordernisse bestehen, denen im Sinne der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 6

Die Wahrnehmung der Aufgabe der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten umfasst bereits nicht nur die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter, sondern auch die altersspezifisch abweichenden Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Diese umfassende Aufgabenstellung soll durch den ausdrücklichen Einbezug der kind- und jugendbezogenen Perspektive im Gesetzestext wiedergespiegelt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Aufnahme von § 36 SGB VIII ergänzenden Regelungen zur Hilfeplanung (vgl. Artikel 1 Nummer 26 und 27) erforderlich sind.

Zu Nummer 2

Die Regelung im neuen Absatz 6 korrespondiert mit § 10a Absatz 3 SGB VIII-E, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX und insbesondere bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX mit der Zustimmung des Personensorgeberechtigten beratend teilnimmt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dieser Teilnahmepflicht nur nachkommen, wenn es vom Träger der Eingliederungshilfe über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und beteiligt wird (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 12). Der Träger der Eingliederungshilfe muss das Jugendamt beteiligen, das nach § 86 SGB VIII für die Gewährung von Leistungen an den betreffenden jungen Menschen örtlich zuständig wäre.

Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sog. „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren kann auch der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen.

Die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren erfolgt unabhängig von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger am Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX. Die beratende Mitwirkung nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E in Verbindung mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E bezieht sich nicht auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Funktion als Rehabilitationsträger. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.

Die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Damit wird auch dem in § 1 SGB IX niedergelegten Grundsatz der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung entsprochen. Dies setzt voraus, dass eine Aufklärung über die Rolle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren erfolgt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger der Eingliederungshilfe von einer Beteiligung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe absehen. Im Hinblick auf den Normzweck können solche Ausnahmefälle nur dann begründet werden, wenn ein Absehen von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Einzelfalles mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen notwendig erscheint. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen bei der Leistungsgewährung führt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung von Satz 2 steht in Zusammenhang mit den Regelungen zur beratenden Mitwirkung des Jugendamtes im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E und § 117 Absatz 3a SGB IX-E in der Fassung der Artikel 1 Nummer 12 und Artikel 4 Nummer 3, die am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft und am 1. Januar 2014 außer Kraft treten (vgl. Artikel 9).

In seiner beratenden Funktion als Experte für die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 12) erhält das Jugendamt nunmehr neben den Leistungsberechtigten und den beteiligten Rehabilitationsträgern das Recht, die Durchführung einer Gesamtkonferenz vorzuschlagen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die in § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz eingeführte Regelung wird im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen, da es für die Übermittlung von Sozialdaten einer gesetzlichen Grundlage im Sozialgesetzbuch bedarf.

Die Aufnahme der Vorschrift des § 4 Absatz 1 n.F. des Gesetzes zur Kooperation und Information in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch wird nachgeholt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die mit den Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verfolgte Stärkung der prozesshaften Perspektivklärung für Kinder und Jugendliche in Familienpflege sowie der besseren Unterstützung ihrer Eltern soll parallel auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt werden. Zentrale Aspekte der Regelungen zur Hilfeplanung sowie zur Einführung des Rechtsanspruchs von Eltern auf Beratung und Unterstützung sollen daher auch im BGB für gerichtliche Sorgerechts- und Umgangsverfahren implementiert werden, nämlich:

- die Verdeutlichung des Grundbedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im Rahmen der Kindeswohlprüfung;
- Prüfung und Förderung von Maßnahmen (insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe), mit Hilfe derer die Erziehungsfähigkeit der Eltern nachhaltig so verbessert werden kann, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können;
- die Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens bei der Frage, wie lange diese Unterstützungsmaßnahmen für die Eltern erfolgen müssen, bevor das Gericht eine Entscheidung trifft, die langfristig das Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes festlegt.

In Umsetzung dieser Aspekte soll zum einen in § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine gerichtliche Anordnung, wonach das Kind trotz Herausgabeverlangens der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ergehen und gemäß § 1696 Absatz 3 BGB-E nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Außerhalb dieser speziellen Konstellation soll in § 1697a Absatz 2 BGB-E allgemein verdeutlicht werden, dass die genannten Aspekte auch bei allen anderen Entscheidungen zu beachten sind, die ein in Familienpflege lebendes oder anderweitig fremduntergebrachtes Kind betreffen, und dass in Kinderschutzverfahren die Lebens- und Entwicklungsperspektive des Kindes Gegenstand der Amtsermittlung nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist.

Die im BGB vorgesehenen Regelungen entsprechen dem Votum der ganz überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 32).

Zu Nummer 1

Nach der bisherigen Regelung in § 1632 Absatz 4 BGB kann das Familiengericht bei einem seit längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kind von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange die sorgeberechtigten Eltern das Kind von der Pflegeperson gemäß § 1632 Absatz 1 BGB wegnehmen wollen und dadurch das Kindeswohl gefährdet würde. Eine solche Anordnung ist grundsätzlich als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ gedacht, wie der Wortlaut das durch die Formulierung „wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ zum Ausdruck bringt, auch wenn der Verbleib des Kindes dadurch auch längerfristig gesichert werden kann (BGH, FamRZ 2014, 543). Denn grundsätzlich ist die Familienpflege darauf angelegt, dass das Kind vorübergehend in einer Ersatzfamilie betreut wird und anschließend wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehrt.

Empirisch zeigt sich auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass ein nicht unerheblicher Teil – immerhin jedes vierte Kind – mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie verbleibt (Stand 2018). Diese Relevanz der Vollzeitpflegehilfe als auf Dauer angelegte Lebensform ist im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung eine Besonderheit. So fällt die durchschnittliche Dauer für eine Maßnahme mit 44 Monaten deutlich höher aus als beispielsweise für die Heimerziehung mit 19 Monaten (Stand 2018).

Darüber hinaus wird auf der Grundlage der Statistik ein Trend zu einem längeren Verbleib in Pflegefamilien sichtbar, wenn im Jahr 2018 Vollzeitpflegen gemäß § 33 SGB VIII im Durchschnitt 44 Monate und damit 3 Monate länger gedauert haben als noch im Jahre 2010.

Kinder, die dauerhaft in Pflegefamilien leben, sind aber in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen, denn sie haben in der Regel bereits Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern erlebt. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt o.ä.), zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Das wiederholte Infragestellen ihres Verbleibs in der Pflegefamilie verunsichert diese Kinder jedoch in hohem Maße und impliziert typischerweise ein erhebliches Risiko dafür, dass die erhoffte Abwendung der Gefährdung des Kindes bzw. die Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen in der Pflegefamilie doch nicht gelingt (vgl. u.a. Sinclair, I./Baker, C./Wilson, K./Gibbs, I. (2005): Foster children: where they go and how they do. London; Healey, C. V./Fisher, P. A. (2011): Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Review, Vol. 33, 1822-1830; Grossmann, K. (2009): Bindung und empfundene Zugehörigkeit. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens: Grundbedürfnisse von

Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen, Idstein, 15-33).

Aufgrund des neuen § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E kann das Familiengericht daher zusätzlich zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB anordnen, dass der Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Die Anordnung kann nur ergehen, wenn in einem Verfahren auf Herausgabe des Kindes an die Eltern bzw. auf Anordnung des Verbleibs bei der Pflegeperson eine gerichtliche Verbleibensanordnung ergeht. Damit soll verhindert werden, dass ein solches Verfahren angestrengt wird, ohne dass seitens der Eltern die Herausgabe des Kindes gefordert oder betrieben wird, denn das Verfahren zum Erlass einer Dauerverbleibensanordnung könnte sonst selbst zu einer Verunsicherung des Kindes führen (vgl. Helms, Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag, 2016, Seite F81).

Wie die einfache Verbleibensanordnung kann auch die Dauerverbleibensanordnung auf gesonderten Antrag der Pflegeperson oder von Amts wegen, insbesondere auch auf Anregung des Vormunds oder des aufenthaltsbestimmungsberechtigten Pflegers, des Jugendamtes oder Verfahrensbeistandes des Kindes, ergehen.

Eine Dauerverbleibensanordnung ist nur zulässig, wenn über die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB hinaus die weiteren Voraussetzungen nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E erfüllt sind.

Bevor ein dauerhafter Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson angeordnet wird, müssen alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederherzustellen.

Gemäß Nummer 1 ist daher – entsprechend dem Rechtsgedanken für die Hilfeplanung in § 37c Absatz 2 SGB VIII-E – erforderlich, dass sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessern lassen und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist.

Das Familiengericht muss daher zum einen retrospektiv feststellen, dass die bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung angebotenen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII und § 37 Absatz 1 SGB VIII keinen nachhaltigen Erfolg zur Abwehr der Gefährdung des Kindes erbracht haben. Das kann etwa der Fall sein, wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Leistungen in Betracht kamen, die Eltern nicht ernsthaft gewillt oder nicht in der Lage waren, diese Leistungen anzunehmen, oder die durchgeführten Maßnahmen nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben. In die Prüfung nach Nummer 1 sind neben Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch andere Maßnahmen einzubeziehen, welche die Erziehungsfähigkeit der Eltern verbessern können, z.B. die Inanspruchnahme eines Anti-Gewalt-Trainings, eines Drogensubstitutionsprogramms mit psychosozialer Beratung oder einer Psychotherapie. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass zeitlich unbegrenzt sämtliche theoretisch in Betracht kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen versucht worden sind. Zu berücksichtigen ist vielmehr, welcher Zeitraum im konkreten Fall mit Blick auf das kindliche Zeiterleben, auf das Bedürfnis des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Erziehungsbedingungen und die speziellen Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Kindes vertretbar erscheint. Eine abstrakt-generelle Festlegung dieses Zeitraums ist nicht möglich, vielmehr muss abgewogen werden zwischen den kurz- und mittelfristigen Erfolgsaussichten weiterer Leistungen einerseits und den Bedürfnissen des Kindes andererseits, die sowohl alters- und entwicklungsbedingt als auch im Hinblick auf im Einzelfall bestehenden Entwicklungsdefizite des Kindes sehr unterschiedlich sein können.

Diese Aspekte sind gleichermaßen bei der nach Nummer 1 zum anderen zu treffenden Prognose zu beachten, ob eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Erklären die Eltern, weiterhin oder erstmals Hilfen annehmen zu wollen, muss das Gericht unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen und des bisherigen Verhaltens der Eltern prüfen, ob es sich um eine ernsthafte Erklärung handelt, ob die Eltern in der Lage sind, die Unterstützungsmaßnahmen anzunehmen, ob die Maßnahmen geeignet sind, das Erziehungsverhalten der Eltern nachhaltig zu verbessern, und bis wann mit dieser Verbesserung zu rechnen ist.

Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung für den Erlass einer Dauerverbleibensanordnung, dass diese zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es bedarf hierzu einer positiven Kindeswohlprüfung (wie in den §§ 1631b Absatz 1 Satz 2, 1684 Absatz 4 Satz 1, 1687 Absatz 2, 1688 Absatz 3 Satz 2), in die alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind. Zu diesen gehören u. a. die psychische Verfassung des Kindes, seine Resilienz sowie sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen.

Zu Nummer 1

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

§ 1696 Absatz 3 BGB-E regelt die Aufhebung einer nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E erlassenen Dauerverbleibensanordnung.

Entscheidungen in Kindschaftssachen erlangen keine materielle Rechtskraft. Sie stehen im Interesse des Kindeswohls vielmehr immer unter dem Vorbehalt der Abänderung oder Aufhebung aufgrund einer Veränderung der Verhältnisse. Kindschaftsrechtliche Entscheidungen sind daher grundsätzlich von Amts wegen nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 BGB aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen abänderbar. Kinderschutzrechtliche Maßnahmen, d.h. insbesondere Entscheidungen nach § 1666 BGB, § 1632 Absatz 4 BGB und § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB, sind gemäß § 1696 Absatz 2 BGB von Amts wegen immer dann aufzuheben, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht.

Auch eine Dauerverbleibensanordnung kann deshalb nicht unauflösbar sein, denn sonst käme sie in ihrer Wirkung für das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe, die gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist.

§ 1696 Absatz 3 BGB-E bestimmt daher, dass eine Dauerverbleibensanordnung wie andere Kinderschutzanordnungen nach § 1696 Absatz 2 BGB grundsätzlich aufzuheben ist, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht, d.h. wenn sich die Erziehungsfähigkeit der Eltern entgegen der familiengerichtlichen Prognose bei Erlass der Anordnung doch so verbessert hat, dass sie das Kind grundsätzlich ohne Gefährdung wieder selbst erziehen können.

Im Gegensatz zur Aufhebung einer einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB stellt der neue Absatz 3 die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung allerdings unter den zusätzlichen Vorbehalt, dass die Aufhebung der Anordnung und damit die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern und seine Rückführung zu den Eltern dem Kindeswohl nicht widersprechen darf. Ohne eine solche „negative Kindeswohlprüfung“ (wie in §§ 1626a Absatz 2 Satz 1, 1678 Absatz 2, 1680 Absatz 2, 1681 Absatz 2 BGB) und die dadurch vermittelte höhere Bestandskraft könnte die Dauerverbleibensanordnung sonst den Zweck der Stabilisierung der Erziehungsbedingungen gegenüber einer einfachen Verbleibensanordnung nicht erfüllen. Dem liegt die durch wissenschaftliche Befunde begründete Annahme zugrunde, dass die mit einer Rückführung

verbundene Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern unter den in §§ 1632 Absatz 4 Satz 2, 1696 Absatz 3 BGB-E genannten Voraussetzungen auch bei noch so behutsamer Vorgehensweise eine nicht hinnehmbare weitere Schädigung des Kindes bedeuten kann (vgl. u.a. Aarons, G./ James, S./ Monn, A./ Raghavan, R./ a.o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, S. 70–80.; Balloff, Rainer (2013): Kindeswohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie. In: FPR, S. 208. ; Brisch, Karl Heinz / Oliver Hardenberg, in: Bindung und Trauma - Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder: am 30. Mai 2005 in Magdeburg / Hrsg.: Stiftung zum Wohl des Pflegekinde; Diouani-Streek, M. (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Reihe Jugend und Familie Bd. 14, Berlin; sowie beispielhaft für eine Gruppe mit emotionaler Sicherheit bzw. erlebtem Zugehörigkeitsgefühl nachfolgende Ergebnisse aus der Adoptionsforschung: Quinton, D./Selwyn, J. (2009): Adoption as a Solution to intractable Parenting Problems: Evidence from two English Studies, in: Children and Youth Services Review, Vol. 31, 1119-1126; Triseliotis, J. (2002): Long-term Foster Care or Adoption? The Evidence examined, in: Child and Family Social Work, Vol. 7, 23-33). Wenn das Kind bei der Rückkehr in die Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl auf diese Weise nachhaltig gefährdet ist, kann der Staat in den Worten des Bundesverfassungsgerichts „verfassungsrechtlich berechtigt (Artikel 6 Absatz 3 Grundgesetz) und verpflichtet (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sein, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern aufrechtzuerhalten“ (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rz. 44 mwN).

Das Kindeswohl gebietet es daher, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes an seine Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind nur dann aus seiner Pflegefamilie herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes hinnehmbar sind (vgl. wiederum BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rz. 45).

Für die familiengerichtliche Feststellung, dass die Rückführung des Kindes zu den Eltern trotz deren grundsätzlich wieder gegebener Erziehungsfähigkeit erkennbar dem Kindeswohl widerspricht, reicht es wegen des in Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz geschützten Elternrechts jedoch nicht allein aus, dass die Rückführung für das Kind immer eine psychische Belastung bedeutet oder dass es bei den Pflegeeltern allgemein bessere Erziehungsbedingungen vorfindet (vgl. BVerfG, FamRZ 2014, 1266, 1268). Vielmehr muss in einer Gesamtschau der allgemeinen Kindeswohlkriterien festgestellt werden, dass der Wechsel das Kind erkennbar wesentlich belasten würde (vgl. zum gleichlautenden Maßstab bei § 1680 Absatz 2 BGB Staudinger/Coester, BGB, Neubearb. 2016, § 1680 Rn. 9). Zu den vielen Gesichtspunkten, die das Gericht im Rahmen von § 1696 Absatz 3 BGB-E bei der Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen hat, gehört u.a. das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen, also die Qualität der Beziehung zu den Pflegeeltern, der Erhalt des sonstigen Beziehungsnetzwerkes und inwieweit trotz der Fremdunterbringung gute Beziehungen zu den Eltern bestehen, sowie gegebenenfalls, inwieweit das Kind konkret aufgrund seiner Entwicklung bzw. mit Blick auf bestehende Entwicklungsdefizite besonders auf den Fortbestand des Verbleibs in der Pflegefamilie angewiesen ist. Zu beachten ist darüber hinaus unter anderem der – altersangemessen zu berücksichtigende – Kindeswille und inwieweit die Eltern einerseits und die Pflegeeltern andererseits bereit und in der Lage sind, dem Kind die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum jeweils anderen Teil zu ermöglichen (sog. „Bindungstoleranz“).

Die gegenüber Absatz 2 eingeschränkte Aufhebbarkeit sowie die vorangegangene Prüfung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E bewirken auch, dass die nach § 166 Absatz 2 FamFG erforderliche amtswegige Überprüfung der Dauerverbleibensanordnung im Vergleich zu

einer einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB-E in längeren Zeitabständen angemessen ist.

Zu Nummer 4

Der neue Absatz 2 dient der bloßen Verdeutlichung und Konkretisierung der einleitend genannten allgemeinen Aspekte, die im Rahmen von Kindeswohlentscheidungen zu berücksichtigen sind, wenn sich ein Kind in Familienpflege befindet.

Absatz 2 ist angelehnt an § 37c Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII-E (Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie), stellt hierzu jedoch keine Parallelnorm dar, denn die Ausrichtung beider Vorschriften ist eine andere: § 37c Absatz 2 SGB VIII-E betrifft staatliche Leistungen, die im Rahmen einer Fremdunterbringung regelmäßig im Einvernehmen mit den Eltern erbracht werden, um entweder dem Kind die Rückkehr zu den Eltern zu ermöglichen oder eine Perspektive außerhalb der Herkunftsfamilie „zu erarbeiten“. Demgegenüber sind familiengerichtliche Entscheidungen, welche ein in Familienpflege lebendes Kind betreffen, regelmäßig mit Eingriffen in das Elternrecht verbunden. Trotz dieser Unterschiede sind die genannten Aspekte sowohl im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Vorschrift gewährleistet damit einen gewissen Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht, die während der Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens parallel dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verpflichtet sind.

Anders als § 1697a Absatz 1 BGB-E, der als Auffangvorschrift das Kindeswohlprinzip für Entscheidungssituationen konkretisiert, in denen eine gesetzliche Regelung keinen Maßstab für die gerichtliche Entscheidung benennt (vgl. BT-Drs. 13/4899, 110), gilt der neue Absatz 2 auch bei solchen Vorschriften, die einen bestimmten Kindeswohlmaßstab vorsehen (positive Kindeswohlprüfung, negative Kindeswohlprüfung, Kindeswohlgefährdung), ergänzt und präzisiert diese jedoch für den Fall, dass sich das Kind in Familienpflege befindet. § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E und § 1696 Absatz 3 BGB-E gehen der Vorschrift als speziellere Regelungen vor, soweit es um den Erlass oder die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung geht.

Zu Satz 1

Satz 1 ist auf alle Kinder anwendbar, die in Familienpflege leben. Nicht erforderlich ist, dass das Kind (wie in den §§ 1630 Absatz 3 Satz 1, 1632 Absatz 4, 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB) bereits „seit längerer Zeit“ in der Familie lebt. Erfasst sind grundsätzlich alle Verfahren und Entscheidungen nach Titel 5 (§§ 1626 bis 1698b BGB).

Wird ein Gericht etwa in einem Kindeschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB mit einem fremduntergebrachten Kind befasst oder soll das Kind nach diesen Vorschriften aufgrund einer einstweiligen Anordnung fremduntergebracht werden, so hat das Gericht nach dem neuen Satz 1 im Rahmen des Verfahrens – insbesondere bereits im Rahmen des ersten Erörterungstermins nach den §§ 155 Absatz 2 bzw. 157 FamFG – zu ermitteln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern möglich ist, und dies mit den Eltern, dem Jugendamt und den weiteren Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt insoweit § 1666a BGB, der in Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt, dass gerichtliche Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von den Eltern verbunden ist (oder aufrechterhalten wird), nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Satz 1 macht deutlich, dass solche Maßnahmen nicht nur im Rahmen der Endentscheidung, sondern mit Beginn des Kindeschutzverfahrens zu prüfen sind, dass primäres Ziel eine Gefahrenabwehr durch nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ist und dass der Entwicklungsstand des Kindes und der im Hinblick auf sein Zeiterleben vertretbare Zeitraum für die Erbringung von Hilfen zu berücksichtigen ist.

In Verfahren und bei Entscheidungen über den Umgang eines Pflegekinde mit den Eltern gemäß § 1684 Absatz 3 BGB ist – unabhängig davon, ob sie parallel zu einem anhängigen Kinderschutzverfahren oder unabhängig davon erfolgen – gemäß Satz 1 ebenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, ob eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern realistisch ist. Bei einer konkreten Rückkehrmöglichkeit muss der Umgang einen solchen Umfang haben, dass dadurch Kind und Eltern – mit fachlicher Beratung und Unterstützung, § 37a SGB VIII-E – auf den Wechsel in den elterlichen Haushalt vorbereitet werden können (vgl. Wolf in: Schäfer/Petri/Pierlings (Hrsg.), *Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie*, 2015, S. 32f.). Erscheint eine Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang mithin in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr nicht durch Entfremdung des Kindes von den Eltern erheblich erschwert oder faktisch unmöglich gemacht wird. Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Satz 2 erinnert für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BGB-E vorliegen, d.h. wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist, daran, dass zu den Kindeswohlaspekten, denen bei der zu treffenden gerichtlichen Entscheidung bzw. den zu treffenden Entscheidungen Rechnung zu tragen ist, auch das Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebens- und Erziehungsverhältnissen gehört. Das ist zwar kein Novum, eine normverdeutlichende Erwähnung trägt aber dazu bei, dass dieser Aspekt bei der Kindeswohlbestimmung nicht übergangen wird.

Dies betrifft etwa Fälle, in denen nach den §§ 1666, 1666a BGB über die Trennung des Kindes von den Eltern zu entscheiden ist. Nach Absatz 2 Satz 2 ist zu prüfen, ob eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Absatz 4 BGB als milderer Mittel zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Stabilitäts- und Kontinuitätsinteressen des Kindes hinreichend wahrt (vgl. zum geltenden Recht bereits Staudinger/Coester, BGB, Neubearb. 2016, § 1666 Rn. 214) oder in welchem Umfang die elterliche Sorge mit Blick auf diese Aspekte ganz oder teilweise zu entziehen ist, damit notwendige Entscheidungen, die über die Befugnisse der Pflegeeltern nach § 1688 Absatz 1 BGB hinausgehen, für das Kind getroffen werden können, z. B. wenn die Eltern wiederholt eigenmächtig den Umgang wahrnehmen und das Kind dabei in gravierende Loyalitätskonflikte stürzen, ihre Zustimmung zu objektiv erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen oder medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erteilen und die erforderliche Akzeptanz und Mitwirkung daran nicht gewährleistet ist (vgl. BGH, FamRZ 2016, 1752).

Daneben zielt Satz 2 insbesondere auch auf Entscheidungen zur Regelung des Umgangs mit den Eltern gemäß § 1684 BGB. Konnte in vertretbarem Zeitraum keine Perspektive bei den Eltern erarbeitet werden und wird das Kind prognostisch nicht mehr zu den Eltern zurückkehren können, so ist auch bei einer solchen gerichtlichen Entscheidung das Interesse des Kindes nach stabilen und kontinuierlichen Lebens- und Erziehungsverhältnissen zu berücksichtigen und kann dazu führen, dass das Gericht nach den Umständen den Umfang des Umgangs nach Dauer und Häufigkeit reduziert, soweit erforderlich einschränkt oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung ausschließt (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Aus der Erwähnung des bei der Begründung einer Entscheidung zu berücksichtigenden Stabilitäts- und Kontinuitätsbedürfnisses des Kindes ist nicht abzuleiten, dass pauschal auf dieses verwiesen werden kann, um Elternrechte einzuschränken, etwa die elterliche Sorge zu entziehen oder den Umgang einzuschränken. Vielmehr bedarf es der Prüfung im Einzelfall, in welchem Umfang dieses Bedürfnis konkret berührt ist, der Berücksichtigung weiterer

Kindeswohlaspekte sowie der Abwägung der Rechte der Eltern und des Rechtes des Kindes auf seine Eltern einerseits und der Berücksichtigung des Rechtes des Kindes auf Unversehrtheit andererseits (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 1622).

Aus § 1697a Absatz 2 BGB-E kann allerdings nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass das Bedürfnis des Kindes nach Stabilität und Kontinuität im Rahmen der Kindeswohlprüfung unbeachtlich ist, wenn entgegen Satz 1 mögliche und hinreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern nicht ergriffen wurden. Vielmehr sind Stabilität und Kontinuität der Lebens- und Erziehungsbedingungen auch dann gewichtige Kindeswohlaspekte, die zur Folge haben, dass im Einzelfall zu prüfen ist, mit welchem Ergebnis das Bedürfnis des Kindes, nach vertretbarer Zeit wieder in stabilen Erziehungsverhältnissen zu leben, und sein Recht, dass diese Bedingungen möglichst bei seinen Eltern geschaffen werden, abzuwägen sind.

Zu Satz 3

Die Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Aspekte ist – wie im Fall des § 1688 Absatz 2 BGB – nicht minder wichtig, wenn das Kind nicht im Rahmen einer Familienpflege, sondern in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Einrichtung über Tag und Nacht, sonstige betreute Wohnform) untergebracht ist. Zu diesem Zweck verweist die Vorschrift auf die §§ 34 und 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Korrespondierend mit der Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII n.F. wird auch im Jugendgerichtsgesetz klargestellt, dass die Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen verschiedener beteiligter oder betroffener Akteure innerhalb der rechtlich gesetzten Grenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendstrafrechtspflege gehört. Dadurch werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt, die Zusammenarbeit, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, aufgewertet, die Bereitschaft zur Teilnahme gestärkt und die Berücksichtigung der Teilnahme bei der Bemessung von Pensen usw. erleichtert.

Die Klarstellung im Bundesrecht sollte von Anstrengungen der Länder begleitet werden, die nicht legislativen Handlungsvorschläge, die die gemeinsame Arbeitsgruppe von Justiz- sowie Jugend- und Familienministerkonferenz erarbeitet hat, umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte insbesondere vorgeschlagen, Handlungskonzepte für gemeinsame Konferenzen zu erarbeiten, durch Handreichungen für die Praxis Unsicherheiten beim Sozialdatenschutz auszuräumen, die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich zu intensivieren und bei der Bemessung des Personalbedarfs die erforderliche Arbeitszeit für einzelfallbezogene Zusammenarbeit und fallübergreifende Kooperationen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Teilnahme und Mitwirkung an institutionenübergreifenden und nicht auf konkrete Einzelfälle bezogenen Konferenzen und Gremien im Kontext von Jugendstrafverfahren zu den Aufgaben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gehören kann. Damit werden die Bedeutung und die Notwendigkeit der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit unterstrichen und die Bereitschaft zur Teilnahme erhöht.

Die Regelung gibt keine bestimmte Form und kein bestimmtes Verfahren für die Zusammenarbeit vor, sondern lässt Freiraum für die verschiedenen Modelle, die sich in der Praxis entwickelt haben oder entwickeln.

Die Mitwirkung von Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichtern und Jugendstaatsanwältinnen bzw. Jugendstaatsanwälten an fallübergreifenden Konferenzen und sonstigen Gremien ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Dies ist gerade im Kontext von Jugendstrafverfahren wichtig, weil schon von Gesetzes wegen unterschiedliche Akteure – etwa Jugendgerichtshilfe, Jugendamt,

Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht, Familiengericht, Polizei – im Interesse des Jugendlichen und zum Zweck der Verhinderung weiterer Straffälligkeit beteiligt sind.

Die Teilnahme von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten liegt in deren Ermessen bzw. dem ihrer Behörde. Damit wird auch der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Regelung macht die Teilnahme der Jugendstaatsanwältinnen bzw. Jugendstaatsanwälte an der einzelfallbezogenen, weitere Akteure einbeziehenden Zusammenarbeit dann zur Regel („sollen“), wenn dadurch das Ziel des Jugendstrafrechts, nämlich erneuter Straffälligkeit betroffener Jugendlicher entgegenzuwirken, gefördert wird. Nur in Ausnahmefällen kann die Jugendstaatsanwältin bzw. der Jugendstaatsanwalt oder die Jugendstaatsanwältin damit von der Teilnahme an zum Zwecke der Zusammenarbeit ein-berufenen Gremien oder Konferenzen absehen.

Zu Artikel 8 (Übergangsregelung)

Zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind in verschiedenen Bereichen grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen. Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren (vgl. Artikel 9 Absatz 3) vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Die erste Stufe sieht umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (vgl. Artikel 9 Absatz 1).

Die zweite Stufe sieht die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt gemäß § 10b SGB VIII-E in Artikel 1 Nummer 13 im Jahr 2024 vor (Artikel 9 Absatz 2). Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028 vor (Artikel 9 Absatz 3).

Einen weiteren Zwischenschritt in der zweiten Phase der Umsetzung markiert die Verkündung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E bis zum 1. Januar 2027. Für die finalen Umsetzungsschritte bis zum 1. Januar 2028 ist dessen konkrete Ausgestaltung von maßgeblicher Bedeutung.

Zu Absatz 1

Für den Bundesgesetzgeber ist die Begleitung, Beobachtung und Auswertung des Umsetzungsprozesses vor allem insofern von zentraler Bedeutung, als die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der konkreten Ausgestaltung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E Beachtung finden müssen. Er muss aber auch nachhalten und beurteilen können, ob angesichts durch die Einführung des „Verfahrenslotsen“ das Jugendamt 2024 und abschließend das Ziel der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII (sog. „Inklusive Lösung“) im Jahr 2028 vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den Ländern befördert wird.

Die Regelung sieht daher vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Umsetzungsprozess begleitet und die Entwicklungen in den Ländern mit Blick auf das in Nummer 1 und Nummer 2 jeweils vorgesehene (Zwischen-) Ziel untersucht.

Der Umsetzungsprozess erfordert den Aufbau tragfähiger Umstellungsstrukturen zur Ermöglichung der für die Erreichung der beiden Zielsetzungen notwendigen fachlichen, (infra-) strukturellen, personellen und finanziellen (Weiter-) Entwicklungen. Die Begleitung dieses Prozesses kann z. B. regelmäßige Erfahrungsaustausche, die Einführung eines Internetportals oder die Veröffentlichung und Erstellung von Orientierungshilfen für die Praxis umfassen.

Mit der flankierenden wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesse soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe, wie z.B. erforderliche Nachsteuerungsmaßnahmen, sowie vor allem auf konkrete Regelungsbedarfe erhalten, die im Rahmen des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E aufzugreifen sind.

Mit der Begleitung und Untersuchung des Umsetzungsprozesses ist unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen, um möglichst frühzeitig Erkenntnisse für den weiteren Prozess zu erlangen.

Die Verwaltungskompetenz der Länder für die Ausführung des SGB VIII bleibt unberührt.

Eine Beteiligung des Bundes an etwaigen Kosten der Umsetzung der Inklusiven Lösung ist nicht vorgesehen und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prospektiv die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII-E untersucht.

Mit den Ergebnissen der Untersuchung soll eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen werden, die Inhalte des Bundesgesetzes passgenau zu bestimmen, um sicherzustellen, dass der leistungsberechtigte Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie der Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX geltenden Recht mit den noch zu bestimmenden Inhalten des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E beibehalten werden. Dies bedeutet, dass weder Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen eintreten werden noch Ausweitungen des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (vierte Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes) bewirkt werden. Entscheidend ist somit die Absicherung von Standards und der Ausschluss einer Beschränkung des Leistungsumfangs. Gegenstand der Untersuchung sollen auch Fragen der jugendhilfespezifischen Ausgestaltung des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Leistungsträgers, des Verfahrens bei der Leistungsverantwortung mehrerer Rehabilitationssträger sowie des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens sein.

Über die Ergebnisse der in den Jahren 2022 bis 2024 durchzuführenden Untersuchung muss das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenüber Bundestag und Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 Bericht erstatten, damit dem Gesetzgeber ausreichend Zeit bleibt, um diese bei der Ausgestaltung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses nach Absatz 1 sowie der prospektiven Untersuchung nach Absatz 2 beauftragen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen ist, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Absatz 2 markiert den Abschluss der ersten Stufe mit dem Inkrafttreten der Einführung eines Verfahrenslotens beim Jugendamt, dies betrifft die Regelung in Artikel 1 Nummer 13 (§ 10b SGB VIII-E) am 1. Januar 2024. Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen. Hierzu tritt nach Absatz 3 Artikel 1 Nummer 11 (§ 10 Absatz 4 und 5 SGB VIII-E) am 1. Januar 2028 in Kraft; Artikel 1 Nummer 13 tritt nach Absatz 4 gleichzeitig außer Kraft. Allerdings ist das Inkrafttreten der in Absatz 3 genannten Regelungen an die Bedingung geknüpft, dass das Bundesgesetz, dessen Inhalte in § 10 Absatz 4 Satz 3 (Artikel 1 Nummer 11) beschrieben sind, spätestens bis zum 1. Januar 2028 verkündet wurde.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.